

Tontagebau Bollstedt-West

Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG zur Durchführung der Rohstoffgewinnung

Antragsteil IV: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Antragsteller:

CREATON GmbH
Landstraße 135-138
99998 Mühlhausen OT Höngeda



Höngeda, den 06.10.2023

Bearbeitung:

G & P Umweltplanung GbR
Dittelstedter Grenze 3
99099 Erfurt



Erfurt, den 06.10.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Rechtliche und fachliche Grundlagen	5
2.1	Rechtliche Grundlagen	5
2.2	Gegenstand des besonderen Artenschutzes	5
2.3	Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes	6
2.4	Begriffsbestimmungen und Interpretationen zu den Verbotstatbeständen	8
2.5	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	15
2.5.1	Relevanzprüfung: Auswahl prüfrelevanter Arten	16
2.5.2	Konfliktanalyse: Analyse der Betroffenheit der prüfrelevanten Arten	17
2.5.3	Ausnahmeprüfung.....	18
3	Aktuelle Lebensraumstruktur des Untersuchungsgebietes	20
3.1	Gewässer	20
3.2	Ackerland, Grünland, Staudenfluren	22
3.3	Gehölzbiotope des Offenlandes	23
3.4	Wälder	24
3.5	Anthropogen gestörte Standorte (Code 8000)	25
3.6	Siedlungs- und Verkehrsflächen	25
4	Beschreibung des Vorhabens	27
4.1	Tagebauentwicklung.....	27
4.2	Abraumbeseitigung und Rohstoffgewinnung.....	28
4.3	Rohstofftransport	29
4.4	Rohstoffaufbereitung	29
4.5	Rückverfüllung und Endböschungen	29
4.6	Wasserwirtschaft.....	30
4.6.1	Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Tagebau.....	30
4.6.2	Entstehung von dauerhaften Wasserflächen im Tagebau.....	30
4.6.3	Abwasser	31
4.7	Folgenutzung des Tagebaus	31

5	Relevanzprüfung – Auswahl und Beschreibung prüfrelevanter Arten (Schritt 1 der artenschutzrechtlichen Prüfung).....	34
5.1	Säugetiere.....	34
5.2	Vögel.....	35
5.3	Amphibien.....	38
5.4	Reptilien.....	39
5.5	Käfer.....	39
5.6	Libellen.....	40
5.7	Schmetterlinge.....	40
5.8	Weichtiere.....	40
5.9	Samenpflanzen.....	40
5.10	Farne.....	40
6	Konfliktanalyse (Schritt 2 der artenschutzrechtlichen Prüfung).....	41
6.1	Säugetiere.....	41
6.1.1	Fledermäuse.....	41
6.1.2	Feldhamster.....	44
6.1.3	Haselmaus.....	48
6.2	Vögel.....	51
6.2.1	Gruppe 1: Bodenbrüter des Ackerlandes und Wirtschaftsgrünlandes.....	51
6.2.2	Gruppe 2: Brutvögel in Ruderal- und Staudenfluren.....	55
6.2.3	Gruppe 3: Brutvögel in Gehölzbiotopen des Offenlandes.....	59
6.2.4	Gruppe 4: Brutvögel in Wäldern und größeren Feldgehölzen.....	63
6.2.5	Gruppe 5: Brutvögel vegetationsarmer Sonderstandorte.....	67
6.2.6	Gruppe 6: Brutvögel an vegetationsreichen Gewässern.....	72
6.2.7	Gruppe 7: Gebäudebrüter.....	76
6.3	Amphibien.....	79
6.3.1	Pionierarten vegetationsarmer Gewässer (Kreuzkröte, Geburtshelferkröte).....	79
6.3.2	Arten vegetationsreicher Gewässer (Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kammmolch).....	83
6.4	Reptilien.....	87
6.4.1	Zauneidechse und Schlingnatter.....	87
7	Ausnahmeprüfung (Schritt 3 der artenschutzrechtlichen Prüfung).....	90
8	Literatur.....	92

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Geplante Folgenutzung des Tagebaus	33
--------------------	--	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Prüfrelevante Säugetierarten	34
Tabelle 2	Prüfrelevante Vogelarten	35
Tabelle 3	Prüfrelevante Amphibienarten	39
Tabelle 4	Prüfrelevante Reptilienarten	39

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Übersichtslageplan / Untersuchungsgebiet des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	1 : 15.000
Anlage 2	Bestandsplan Biotoptypen	1 : 5.000
Anlage 3	Abbauplanung / Vorhabensbeschreibung	1 : 4.000
Anlage 4	Bestandsplan Brutvögel	1 : 5.000
Anlage 5	Bestandsplan Amphibien und Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	1 : 12.500
Anlage 6	Abschichtungstabelle zur Relevanzprüfung	

1 Einleitung

Die Firma CREATON GmbH, Werk Höngeda, betreibt in den Gemarkungen Bollstedt und Altengottern (Unstrut-Hainich-Kreis) den Tontagebau Bollstedt-West. Die Rohstoffgewinnung erfolgt innerhalb des gleichnamigen Bergwerkseigentums (BWE) Bollstedt-West (vgl. **Anlage 1**). Die Rohstoffe werden zur Produktion von Dachziegeln im Ziegelwerk Höngeda eingesetzt.

Für den Tagebau liegen mehrere Zulassungen vor. Die laufende Rohstoffgewinnung erfolgt auf Grundlage des fakultativen Rahmenbetriebsplans 2005-2030 (zugelassen durch das Thüringer Landesbergamt am 14.03.2006, befristet bis zum 31.12.2029) und des Hauptbetriebsplans 2016-2020 (zugelassen durch das Thüringer Landesbergamt am 20.07.2016, mit Verlängerung vom 14.12.2022 befristet bis zum 31.12.2025).

Durch die Rohstoffgewinnung der vergangenen Jahre wurde die vom fakultativen Rahmenbetriebsplan umfasste Fläche bereits zu einem erheblichen Teil abgebaut, so dass absehbar ist, dass die Rohstoffvorräte dort vor Ablauf der Geltungsdauer im Jahr 2029 erschöpft sein werden.

Um die Rohstoffversorgung des Ziegelwerks langfristig abzusichern, ist deshalb eine Erschließung neuer Lagerstättenbereiche erforderlich. Diese schließen sich südlich bzw. südöstlich an den Geltungsbereich des fakultativen Rahmenbetriebsplans an und umfassen neben dem BWE Bollstedt-West auch Teilflächen des unmittelbar angrenzenden BWE Bollstedt-Süd, welches sich ebenfalls im Eigentum der CREATON GmbH befindet.

Aufgrund der Größe der geplanten Gewinnungsfläche und weil auf der Antragsfläche mehrere Gewässer dauerhaft hergestellt werden, besteht für das Vorhaben die Erforderlichkeit der Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** und eines daran anknüpfenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Entsprechend ist ein Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG aufzustellen und zuzulassen. Gegenstand dieses Rahmenbetriebsplans sind neben der Planung der Rohstoffgewinnung auf der Erweiterungsfläche auch Änderungen der Herrichtung (Wiedernutzbarmachung) auf der vom bisherigen fakultativen Rahmenbetriebsplan umfassten Fläche.

Der technische Teil des Rahmenbetriebsplans bildet den **Antragsteil I der Planfeststellungsunterlagen**.

Zur Untersuchung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde ein **UVP-Bericht** erstellt, welcher den **Antragsteil II der Planfeststellungsunterlagen** bildet.

Darüber hinaus kann es durch die Realisierung des Vorhabens zu einer Beeinträchtigung geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen, für die die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten. Ob dies der Fall ist und wie solche Beeinträchtigungen ggf. vermieden werden können, ist der Prüfgegenstand des vorliegenden **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB)**, welcher den **Antragsteil IV der Planfeststellungsunterlagen** bildet.

2 Rechtliche und fachliche Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.2 Gegenstand des besonderen Artenschutzes

Gegenstand des besonderen Artenschutzes sind die vom Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfassten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten:

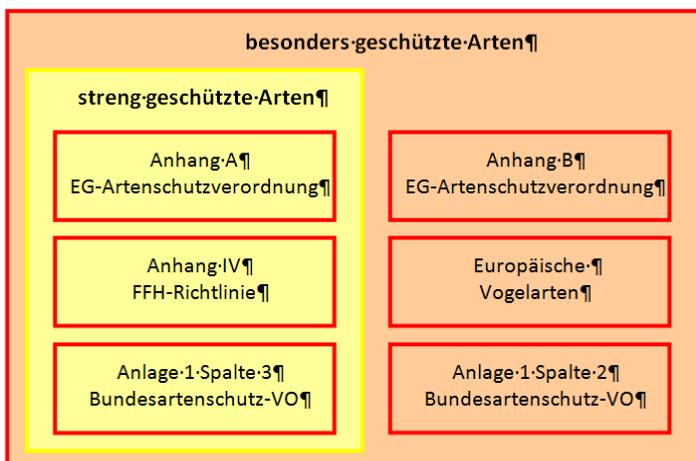
Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anhang A oder B** der **EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)** aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anhang IV** der **FFH-Richtlinie** aufgeführt sind,
 - bb) „**europäische Vogelarten**“ (sämtliche im Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union heimischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie – dies umfasst neben Brutvögeln auch regelmäßig auftretende Zugvogelarten),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anlage 1, Spalte 2** der **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)** aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind besonders geschützte Arten, die

- a) in **Anhang A** der **EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)**,
- b) in **Anhang IV** der **FFH-Richtlinie**,
- c) in **Anlage 1, Spalte 3** der **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

aufgeführt sind. Entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes handelt es sich bei den streng geschützten Arten also um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Dies verdeutlicht die folgende Darstellung:



2.3 Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbundene Vorhabensplanungen sind insbesondere die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG** sowie die **Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG** relevant.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*
(Zugriffsverbote).

Der Wortlaut der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist an die Verbotstatbestände des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL, Art. 13 Abs. 1 lit. a) FFH-RL sowie Art. 5 EG-VRL angelehnt und setzt diese vollinhaltlich um. Die genannten europäischen Richtlinien beinhalten somit keine strengeren Schutzvorschriften, die gesondert abzurufen wären.

Durch die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 1-5 BNatSchG werden im Fall der Realisierung von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft die Zugriffsverbote (sowie die für Vorhabensplanungen im Regelfall nicht relevanten Besitz- und Vermarktungsverbote) relativiert:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den*

Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG somit im Hinblick auf drei Artengruppen zu prüfen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten
- Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Während offensichtlich ist, welche Arten den beiden ersten Gruppen zuzuordnen sind, bedarf die dritte Gruppe einer weiteren Erläuterung: Bei der Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG handelt es sich um die **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**, also um das Regelwerk, durch das bestimmte heimische Tier- und Pflanzenarten zu besonders oder zu streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG erklärt werden.

Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG erwähnte Gruppe der Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 **Abs. 1 Nr. 2** BNatSchG ist am genannten Ort wie folgt definiert:

*Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b fallende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um **natürlich vorkommende Arten** handelt, die ... 2. **in ihrem Bestand gefährdet** sind und für die **die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.***

Die durch die Novellierung des BNatSchG am 01.03.2010 in Kraft getretene Regelung verweist also auf eine **in der Bundesartenschutzverordnung zu definierende Gruppe von heimischen Arten** mit den Merkmalen **Bestandsgefährdung** und **hohe Verantwortlichkeit Deutschlands**. Während die fachlichen Grundlagen für die Benennung entsprechender Arten vorliegen (Kriteriensystem zur Verantwortlichkeit Deutschlands nach GRUTTKE 2004), hat die Bundesregierung von der Möglichkeit, den besonderen Schutz dieser Arten durch ihre Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung in Kraft zu setzen, noch keinen Gebrauch gemacht. Nach der aktuellen Rechtslage ist die Artengruppe, für

deren Erhalt Deutschland eine hohe Verantwortlichkeit zukommt, in der artenschutzrechtlichen Prüfung somit nicht zu berücksichtigen.

National besonders oder besonders und streng geschützte Arten sind dagegen kein Gegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, weil die Verbote des § 44 BNatSchG für diese Gruppe – das Vorliegen eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft vorausgesetzt – aufgrund der Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gelten. Dass das hier betrachtete Vorhaben als zulässiger Eingriff zu werten ist, kann vorliegend unterstellt werden, da alle fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. hierzu Landschaftspflegerischer Begleitplan in **Teil III der Planfeststellungsunterlagen**).

2.4 Begriffsbestimmungen und Interpretationen zu den Verbotstatbeständen

Um die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Einschlägigkeit im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Vorhaben prüfen zu können, sind vorab verschiedene Begriffsbestimmungen erforderlich. Dies betrifft folgende Fragen:

- A) Was sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten?
- B) Was ist eine lokale Population?
- C) Wo liegt die Schwelle für die Auslösung des Schädigungsverbotes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?
- D) Was sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen?
- E) Wo liegt die Schwelle für die Auslösung des Tötungsverbotes?
- F) Wo liegt die Schwelle für die Auslösung des Störungsverbotes?

A) Was sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

Der Begriff „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wurde in Anlehnung an den gleich lautenden Begriff in Art. 12 Abs. 1 lit. d) FFH-RL mit der „kleinen BNatSchG-Novelle“¹ eingeführt und ersetzt den bisherigen Begriff „Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG a.F.). Inhaltlich ergeben sich durch die Änderung des Wortlauts keine Änderungen (vgl. Begründung zur Novellierung des BNatSchG). Demnach können Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie folgt beschrieben werden können:

- Allgemein: **„...alle natürlichen Bestandteile der Natur oder auch von Menschenhand geschaffene Gegenstände, die von Tieren zu den bezeichneten Zwecken regelmäßig, wenn auch nicht notwendigerweise ständig genutzt werden“** (GASSNER et al. 2003). Zu beachten ist dabei insbesondere, dass Fortpflanzungsstätten von Zugvögeln oder anderen wandern-

¹ Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, BgBl. I, S. 2873

den Arten ihren Schutz auch während der winterlichen Abwesenheit der Tiere nicht verlieren, wenn zu erwarten ist, dass sie im kommenden Jahr erneut genutzt werden (vgl. Urteil des BVerwG vom 21.06.2006 – Stralsund-Urteil).

- **Nahrungshabitate** zählen nach einem Urteil des BVerwG vom 11.01.2001 nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Allerdings kann nach GELLERMANN (2003) und LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2010) die Beeinträchtigung von Nahrungsflächen dann mit von den Verbotstatbeständen erfasst sein, wenn dadurch in funktionalen Zusammenhang stehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschädigt werden (z.B. Äsungsflächen des Kranichs im Umfeld traditioneller Rast- und Schlafplätze; essentielle Nahrungshabitate von Fledermäusen zur Wochenstubenzeit).
- **Verbindungswege zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten** sind gemäß Urteil des BVerwG vom 08.03.2007 ebenfalls nicht durch § 44 BNatSchG erfasst, „*sondern nur der räumlich eng begrenzte Bereich, in dem die Tiere sich zumindest eine gewisse Zeit ohne größere Fortbewegung aufhalten.*“ Analog zur Bewertung essentieller Nahrungshabitate kann allerdings auch bei Wanderkorridoren der Fall gegeben sein, dass diese für die Funktion der benachbarten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unverzichtbar sind (z.B. bei eng an bestimmte Strukturen gebundenen Amphibienwanderwegen). Zugleich weist MLUV (2008) darauf hin, dass bei Amphibien die Verpaarung häufig schon während der Wanderung zu den Laichgewässern erfolgt, also gar keine klare räumliche Trennung von Wanderwegen und Fortpflanzungsstätten möglich ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es daher angebracht, Wanderkorridore mit zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zählen.

Nach GELLERMANN (2003) und TRAUTNER et al. (2006) können Fortpflanzungsstätten auch größere Flächen sein können, z.B. eine Waldfläche mit einer Graureiherkolonie einschließlich der nicht mit Horsten besetzten Bäume. Entscheidend für die räumliche Abgrenzung (und zugleich Maßstab für die Auslösung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist dabei stets die Funktionalität der Lebensstätte für die sie bewohnende Art.

In diesem Sinne ist es aus Gründen der europarechtskonformen Auslegung angebracht, den Begriff der Fortpflanzungsstätte auf sämtliche für den Reproduktionsvorgang der betroffenen Arten wesentlichen Lokalitäten zu erweitern (vgl. KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 2007): „Guidance document“, Pkt. II.3.4.b).

Ruhestätten sind gemäß KIEL (2007) als „*Teilareale eines Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch-funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben*“, zu definieren. Beispiele sind:

- Schlafplätze (z.B. Tagesverstecke von Fledermäusen);
- Erholungsbereiche (z.B. Mauser- oder Rastplätze von Zugvögeln);
- Sonnplätze (z.B. Reptilien);
- Verstecke (z.B. Wildkatze);
- Schutzbauten (z.B. Biber);

- Sommerquartiere (z.B. Fledermäuse);
- Winterquartiere (z.B. Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, sonstige Kleinsäuger).

Von besonderer Relevanz ist dabei zur Abgrenzung von Ruhestätten die Frage, welche Anforderungen an die Dauerhaftigkeit bzw. Beständigkeit der Orte zu stellen sind, an denen sich geschützte Arten während ihrer Ruhephasen aufhalten. Die Beantwortung dieser Frage ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil fließende Übergänge zwischen eindeutig erkennbaren Ruhestätten und eindeutig nicht als Ruhestätte anzusprechenden Aufenthaltsorten existieren.

So ist unzweifelhaft, dass Wasserflächen, an denen sich im Winterhalbjahr regelmäßig eine große Zahl von Wasservögeln zum Schlafen einfindet (Beispiel: Kranichrast- und –schlafplatz im Stausee Berga-Kelbra) zu den Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zählen. Auf der anderen Seite sind Hecken und Gebüsche in der Agrarlandschaft, die in den Wintermonaten gelegentlich von Kleinvögeln auf der Suche nach Schutz vor extremer Witterung aufgesucht werden, sicher nicht als Ruhestätten im Sinne des Gesetzes einzuordnen, auch wenn die Tiere dort faktisch für eine gewisse Zeit ruhen. Eine so weitgehende Interpretation des Begriffs Ruhestätte hätte zur Folge, dass jede beliebige Gehölzstruktur im Offenland zu den Ruhestätten zählen würde.

Um in Zweifelsfällen eine inhaltliche Abgrenzung von Ruhestätten vornehmen zu können, wird im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf die Definition von LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2010) zurückgegriffen: *„Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder –nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.“*

Um zu den Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu zählen, muss der von geschützten Arten zum Ruhen aufgesuchte Ort also mindestens eines der beiden folgenden Merkmale **regelmäßige Frequentierung** oder **Frequentierung für längere Zeiten der Inaktivität** aufweisen.

B) Was ist eine lokale Population?

Sowohl im Wortlaut des § 44 BNatSchG (Störungsverbot) als auch in der Begründung des Gesetzes wird mehrfach der Begriff der lokalen Population verwendet. In der Praxis bestehen jedoch oftmals Unsicherheiten, wie eine lokale Population abzugrenzen ist. LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2010) gibt die folgende Definition:

„Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen.“

Eine lokale Population von wenig mobilen Tierarten mit speziellen Lebensraumsansprüchen kann demnach in der Regel leicht abgegrenzt werden. Beispiele sind eine Population des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea teleius*) in einer Feuchtwiese oder ein Vorkommen der Zau-neidechse (*Lacerta agilis*) in einem isoliert in der Agrarlandschaft liegenden Trockenbiotop.

Schwierig und zum Teil – zumindest bei Verwendung populationsbiologischer Maßstäbe – gar nicht möglich ist die Abgrenzung lokaler Populationen dagegen bei mobilen Tierarten mit großen Raumansprüchen (z.B. Mäusebussard, Rotmilan) und bei mobilen Tierarten, die im jeweils betrachteten Naturraum annähernd flächendeckend auftreten (z.B. viele häufige und weit verbreitete Kleinvögel). In der Fachliteratur wird in solchen Fällen u.a. als Konvention vorgeschlagen, naturräumliche Einheiten als Bezugsebene zu verwenden. So empfehlen dies z.B. StMI (2008) für den Uhu, Schwarzstorch, Steinadler und die Wildkatze und LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2010) generell für Arten mit flächiger Verbreitung und revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Schwarzspecht)².

Abweichend davon vertritt LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2010) die Auffassung, dass bei einigen, insbesondere seltenen und gefährdeten Arten mit großen Raumansprüchen vorsorglich das einzelne Brutpaar oder das Rudel als lokale Population betrachtet werden sollte. Als Beispiel werden Schwarzstorch und Wolf genannt, also zwei disjunkt verbreitete Arten, deren lokale Populationen andersartig nicht sinnvoll abgegrenzt werden können.

Im Fall von Tierarten mit großen Raumansprüchen, die flächendeckend verbreitet und häufig sind (z.B. Mäusebussard), würde eine solche Herangehensweise allerdings dazu führen, dass bereits die Störung eines einzelnen Brutpaars in Form einer Vertreibung von seinem Horst als Auslösung des Störungsverbotbes bewertet werden müsste. Eine derartig enge Auslegung des Begriffs der lokalen Population erscheint unverhältnismäßig, so dass an dieser Stelle zumindest für weit verbreitete Arten, deren Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaften sich nicht klar abgrenzen lassen, nur der naturräumliche Ansatz als praktikabel angesehen wird.

C) *Wo liegt die Schwelle für die Auslösung des Schädigungsverbotes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?*

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gilt individuenbezogen, d.h. die Schädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist bereits dann einschlägig, wenn die betreffende Stätte nur von einem einzelnen Exemplar, Brutpaar o.ä. einer geschützten Art besiedelt ist. Ob sich weitere, von der gleichen Art besiedelte Stätten in der Umgebung befinden, so dass die Population dieser Art trotz der Schädigung einer individuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht beeinträchtigt wird, ist zunächst nicht relevant.

Abweichend davon ist im Fall des hier betrachteten Vorhabens allerdings die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG einschlägig, durch die die Verbotsschwelle im Falle eines zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft auf die Ebene des lokalen Bestandes im Sinne einer Gruppe von Individuen, die eine funktional zusammenhängende Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemeinsam bewohnen, angehoben wird:

² Wo eine Abgrenzung lokaler Populationen auf naturräumlicher Ebene zu offensichtlich nicht sinnvollen Ergebnissen führt, schlägt LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2010) ersatzweise planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) vor. Ob diese Konvention sinnvoller ist, wird allerdings aus Sicht des Bearbeiters dieser Unterlagen bezweifelt.

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ... betroffen, ... liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 ... nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Ein Beispiel, an dem die Regelung erläutert werden kann, ist die Rodung von Waldflächen, die von häufigen und weit verbreiteten Kleinvogelarten als Bruthabitat genutzt werden: Geht durch die Flächeninanspruchnahme nur ein kleiner Anteil eines funktional zusammenhängenden, großflächigen Waldgebietes verloren, so kann davon ausgegangen werden, dass das Schädigungsverbot nicht einschlägig ist, weil das betroffene Waldgebiet als Ganzes seine Funktion als Fortpflanzungsstätte weiterhin uneingeschränkt erfüllen kann.

Ein anderes, analog zu handhabendes Beispiel ist die Beseitigung von Höhlenbäumen mit potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse: Sofern nachgewiesen werden kann, dass dem betroffenen lokalen Bestand in einem räumlich abgrenzbaren Umfeld seiner „Lebensstätte“ noch genügend andere potenzielle Quartiere zur Verfügung stehen, werden die o.g. Verbote durch die Entnahme einzelner Bäume nicht ausgelöst. Einschränkend ist hier allerdings darauf hinzuweisen, dass eine solche Schlussfolgerung fachlich einwandfrei anhand genauer Kenntnisse über das Quartierangebot im betroffenen Gebiet begründet sein muss und nicht allein auf Vermutungen basieren darf.

Dieser funktionale Ansatz wird bezüglich der Zugriffsverbote auf Arten des Anhangs IV der FFH-RL auch von der EU-KOMMISSION verfolgt (vgl. „Guidance Document“, KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 2007): Demnach ist die ökologische Funktionsfähigkeit des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population bei der Aktivierung der Verbote (dort: Art. 12 FFH-RL) entscheidend, d.h. nicht nur die lokale Fortpflanzungsstätte, sondern das gesamte Angebot geeigneter und von der betroffenen Art benötigter Habitatstrukturen.

D) Was sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen?

Der in § 44 Abs. 5 Satz 3 enthaltene Begriff der „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ greift das von der EU-Kommission im „Guidance document“ dargestellte Konzept der **CEF-Maßnahmen** („continuous ecological functionality“) auf. In der Begründung zur Novelle des BNatSchG wird die Zielsetzung solcher Maßnahmen wie folgt beschrieben:

„An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.“

An CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden also hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gestellt. Die „klassischen“, erst nach Durchführung des Eingriffs realisierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung erfüllen diese Anforderungen

nicht und können daher normalerweise auch nicht als CEF-Maßnahmen herangezogen werden. Umgekehrt ist eine Anerkennung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 15 (2) BNatSchG dagegen möglich.

Nach LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2010) sind CEF-Maßnahmen dann wirksam, wenn:

- 1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder*
- 2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.“*

Die Besiedlung von im räumlichen Zusammenhang neu geschaffenen Lebensstätten kann hierbei im günstigsten Fall durch natürliche Einwanderung der betroffenen Individuen erfolgen, jedoch ist dies keine zwingende Voraussetzung für die Anerkennung als CEF-Maßnahme. Um für weniger mobile Arten eine Besiedlung neu angelegter Ausgleichshabitats innerhalb überschaubarer Zeiträume zu gewährleisten (bzw. um die natürliche Besiedlung zu beschleunigen), können auch gezielte Umsiedlungsmaßnahmen in Erwägung gezogen werden (vgl. RUNGE et al. 2009, S. 46).

E) Wo liegt die Schwelle für die Auslösung des Tötungsverbotes?

Zur Schwelle, ab der das Verbot des Fangs, der Tötung oder Verletzung von Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgelöst wird, wird wiederum auf LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2010) verwiesen. Demnach gilt das Verbot auf der Individuenebene, d.h. bereits die Tötung einzelner Exemplare ist als tatbestandsmäßig einzustufen.

Eine Relativierung ergibt sich jedoch für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für baurechtlich zulässige Vorhaben wiederum aus § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Demnach wird das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht ausgelöst, wenn sich „*das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.*“

Damit ist hier zum einen die Frage zu klären, welche Voraussetzung erfüllt sein müssen, damit sich das Tötungs- / Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht. Zum anderen muss beantwortet werden, wann eine Tötung/Verletzung unvermeidbar im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist.

Zur Signifikanzschwelle:

In der Rechtsprechung wurde erstmals in der mündlichen Begründung des BVerwG zum Urteil vom 07.12.2005 (OU Grimma) anerkannt, dass nicht jede einzelne Tötung/Verletzung geschützter Tiere trotz des individuenbezogenen Ansatzes zur Auslösung des Verbotstatbestandes führt. Im dort betrachteten Fall wurde klargestellt, dass Vogelverluste durch den Straßenverkehr, wenn nicht eine

besondere ortsspezifische Gefährdungslage gegeben ist (oder geschaffen wird), als „**allgemeines Lebensrisiko**“ einzustufen und nicht vom Tötungsverbot umfasst sind. An anderer Stelle wird vom BVerwG hierfür der Begriff „**sozialadäquate Risiken**“ geprägt.

Die Annahme einer planerisch und rechtlich relevanten **Signifikanzschwelle**, bei deren Überschreitung das allgemeine Lebensrisiko der betroffenen Tiere übersteigende Gefahren gegeben sind, wurde vom BVerwG dann im Urteil vom 12.03.2008 zum Neubau der A 44 („Lichtenauer Hochfläche“) erstmals in die Rechtsprechung eingeführt. In der Urteilsbegründung wird hierzu ausgeführt: *„Soll das Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis werden, so ist ... zu fordern, dass sich das Risiko des Erfolgseintritts durch das Vorhaben **in signifikanter Weise** erhöht.“*

Entscheidend für die Einstufung als allgemeines Lebensrisiko bzw. als unterhalb der Signifikanzschwelle liegendes Verlustrisiko ist also stets, dass keine über das normale Maß hinausgehende Gefährdungslage geschaffen wird. Diese Voraussetzung ist nach LAU (2012) erfüllt, wenn *„...sichergestellt ist, dass das Vorhaben insgesamt mit Blick auf die jeweils betroffenen europäisch geschützten Arten unterhalb der Risikoschwelle bleibt, die den allgemeinen Lebensrisiken auf Grund des Naturgeschehens entspricht bzw. die mit der betreffenden Nutzung in der freien Natur immer verbunden ist.“*

Eine verbindliche und allgemein gültige Festlegung, wo die Signifikanzschwelle für die jeweils betrachtete Art liegt, ist nicht verfügbar und muss im Einzelfall fachgutachterlich unter Berücksichtigung

- der Wahrscheinlichkeit, dass Individuen einer Art durch den Eingriff/das Vorhaben verletzt oder getötet werden
- der Wahrscheinlichkeit, dass Individuen einer Art aufgrund anderer, natürlicher Ursachen (z.B. Prädation, Nahrungsmangel, Verlust durch Witterungsextreme wie lange Frostperioden) verletzt oder getötet werden

hergeleitet werden.

Die Wahrscheinlichkeit eines eingriffs-/vorhabensbedingten Verlustes kann unter Berücksichtigung der Lebensweise der betreffenden Art (z.B. Mobilität, Fluchtfähigkeit, jahreszeitliches Vorkommen immobiler Ruhestadien, ...) zumeist relativ gut ermittelt werden. Zur Abschätzung des Verlustrisikos aufgrund natürlicher Ursachen können u.a. die in der Grundlagenarbeit von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) zusammengestellten Informationen genutzt werden.

Zur Vermeidbarkeit:

Unvermeidbar ist eine Tötung, Verletzung etc. von besonders geschützten Tierarten immer dann, wenn trotz Realisierung aller der guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht mit verhältnismäßigem Aufwand sichergestellt werden kann, dass zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme auch tatsächlich sämtliche Individuen der jeweils betroffenen Art abwesend sind.

Fachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahmen sind z.B. Bauzeitenregelungen, durch die sichergestellt wird, dass der Eingriff in einer Jahreszeit erfolgt, in der die betreffende Art nicht im Eingriffsbereich anwesend oder zumindest aufgrund ihrer Mobilität keinem Tötungs-/Verletzungsrisiko ausgesetzt ist. An ihre Grenzen stoßen Bauzeitenregelungen jedoch dann, wenn sie ihre Wirkung auf unterschiedliche Artengruppen zu unterschiedlichen Jahreszeiten entfalten sollen (z.B. Brutzeit von Vögeln und Winterruhe von Fledermäusen).

F) Wo liegt die Schwelle für die Auslösung des Störungsverbot?

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandsmäßig sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn die Störung erheblich ist, d.h. wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit sind z.B. Störungen von ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlasst werden, in der Regel nicht tatbestandsmäßig.

Der Gesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbot in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt“. Zugleich wird in der Begründung zur BNatSchG-Novelle auch auf den sich aus dem „Guidance document“ ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

2.5 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beinhaltet die drei folgenden Arbeitsschritte:

- Schritt 1:** Auswahl prüfrelevanter Arten (Relevanzprüfung)
- Schritt 2:** Analyse der Betroffenheit der prüfrelevanten Arten (Konfliktanalyse)
- Schritt 3:** ggf. Ausnahmeprüfung, sofern ein Vorhaben trotz Auslösung von Verboten zugelassen werden soll

2.5.1 Relevanzprüfung: Auswahl prüfrelevanter Arten

Ausgangspunkt der Relevanzprüfung sind diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG Gegenstand einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sein können. Wie in Kap. 2.1 erläutert, handelt es sich im vorliegenden Fall um

- a) **europäische Vogelarten,**
- b) im **Anhang IV der FFH-Richtlinie** verzeichnete Arten,

Als Ausgangspunkt der Prüfung werden zunächst alle in Thüringen rezent vorkommenden Arten dieser Kategorien definiert. Diese Arten werden als **planungsrelevant** bezeichnet. Vollständige Artenlisten wurden den Internetseiten des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/eingriffsregelung-vorhabenbegleitung/pruefung-artenschutzrechtlicher-belange-schutzgebiete> entnommen.

Aus den planungsrelevanten Arten werden im Zuge einer Abschichtung diejenigen Arten aussortiert, bei denen jede Betroffenheit durch das Vorhaben aus offensichtlichen Gründen ausgeschlossen werden kann. Die verbleibenden Arten, bei denen eine Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht von vornherein auszuschließen ist, werden als **prüfrelevant** bezeichnet. Diese gehen in Schritt 2 der artenschutzrechtlichen Prüfung ein.

Das in der Relevanzprüfung gewählte **Untersuchungsgebiet** ist in **Anlage 1** dargestellt. Es ist identisch mit dem Untersuchungsgebiet zum Schutzgut „Tiere und Pflanzen“, welches im Ergebnis des vom TLUBN durchgeführten Scoping-Termins für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt wurde.

Der zentrale Arbeitsschritt zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten besteht in einer **Potenzialabschätzung**. Hierzu werden alle in Thüringen vorkommenden planungsrelevanten Arten auf mögliche Vorkommen im Untersuchungsgebiet geprüft. Dies erfolgt in der als **Anlage 6** beigefügten **Abschichtungstabelle** unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- **Vorkommen der Art im Naturraum** (Spalte „NR rezent“): Anhand der einschlägigen Fachliteratur wird geprüft, ob die Art hinsichtlich ihres großräumigen Verbreitungsbildes im Naturraum „Innerthüringer Ackerhügelland“ oder „Unstrutauere Mühlhausen-Bad Langensalza“³ zu erwarten ist. Die wichtigste Datengrundlage bilden für Anhang IV-Arten die Artensteckbriefe des TLUBN (im Internet verfügbar unter <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/steckbriefe-gesch-arten>) und für europäische Vogelarten der Atlas der Brutvögel Thüringens von FRICK et al. (2022).
- **Habitateignung:** Es wird geprüft, ob ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der einzelnen Arten im Hinblick auf die artspezifischen Habitatsprüche im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich oder zumindest potenziell denkbar ist. In vielen Fällen kann auf diese Weise aufgrund völlig abweichender Habitatsprüche ein Vorkommen der Art sicher ausgeschlossen werden. Oftmals ist diese Schlussfolgerung jedoch nicht ausreichend

³ Der Tagebaukomplex liegt im Grenzbereich beider Naturräume.

abzusichern, so dass die betreffenden Arten in Schritt 2 der artenschutzrechtlichen Prüfung eingehen.

Das potenzielle Vorkommen einer Art außerhalb ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln in ihren Nahrungshabitaten) ist im vorliegenden Fall kein hinreichendes Kriterium für eine Prüfrelevanz. Dies ist mit fehlenden Anhaltspunkten dafür zu begründen, dass im Vorhabensgebiet Nahrungs- oder sonstige Habitate existieren, die für an anderer Stelle liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine essentielle Bedeutung haben.

- **Nachweis:** Arten, von denen Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet im Ergebnis bereits durchgeführter Bestandserfassungen vorliegen. Hierfür kann auf folgende Datengrundlage zurückgegriffen werden:
 - Ergebnisse der Bestandserfassung des Feldhamsters, von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien im Jahr 2020 durch G&P Umweltplanung;
 - im Fachinformationssystem (FIS) Naturschutz verzeichnete Bestandsdaten („Linfos-Daten“).
 - Die gleichen Tiergruppen wie 2020 wurden im Übrigen bereits im Jahr 2016 als Grundlage für die Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Hauptbetriebsplan 2016-2020 erfasst (G&P UMWELTPLANUNG 2016). Auf die Ergebnisse dieses vorausgehenden Erfassungsdurchgangs wird im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag allerdings nur eingegangen, sofern dies zu zusätzlichen Erkenntnissen für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens führt.

2.5.2 Konfliktanalyse: Analyse der Betroffenheit der prüfrelevanten Arten

Die nach der Abschichtung verbleibenden, nachweislich oder potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten werden detailliert im Hinblick auf die Frage geprüft, ob sie durch das Vorhaben in einer Weise beeinträchtigt werden können, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten oder möglich ist.

Bedeutsam sind dabei unter anderem Informationen

- zu den Wirkfaktoren des Vorhabens, die eine Beeinträchtigung hervorrufen können,
- zum artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren,
- zur artspezifischen Populationsbiologie,
- zur artspezifischen Häufigkeit und Verbreitung im Planungsraum,
- zur Flexibilität der artspezifischen Habitatansprüche (euryöke / stenöke Arten),
- zum Erfüllungsgrad der artspezifischen Habitatansprüche am Vorhabensstandort,
- bei potenziellen Vorkommen zur Wahrscheinlichkeit des Vorkommens.

Aus einer verbal-argumentativen Gesamtschau dieser Gesichtspunkte wird abgeleitet, ob eine Auslösung der o.g. Verbote erfolgt oder nicht. Die Betrachtung erfolgt teilweise Art für Art, im Einzelfall – bei Übereinstimmung der artspezifischen Argumentationen – aber auch für Artengruppen.

2.5.3 Ausnahmeprüfung

Bei der Ausnahmeprüfung handelt es sich um einen optionalen Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung, der nur dann durchgeführt wird, wenn ein Vorhaben trotz Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote trotzdem zugelassen werden soll. Zu betrachten sind in diesem Fall die Ausnahmehypothesen des § 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese lauten im Einzelnen:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Voraussetzung für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist also

- das Vorliegen von mindestens einem der unter Pkt. 1-5 genannten Ausnahmegründe **und**
- das Fehlen zumutbarer Alternativen zum geplanten Vorhaben, die mit geringeren oder gar keinen Beeinträchtigungen der betreffenden Art verbunden sind, **und**
- die Sicherstellung, dass sich der Erhaltungszustand der Art, für die die Ausnahme erteilt wird, trotz Realisierung des Vorhabens nicht verschlechtert.

Neben einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kommt im Fall einer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote auch eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG in Be-

tracht, sofern die Durchsetzung des einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotes mit einer unzumutbaren Belastung verbunden ist: *„Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.“*

3 Aktuelle Lebensraumstruktur des Untersuchungsgebietes

Im Folgenden wird die Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebietes als Grundlage für die in Kap. 5 vorgenommene Habitatpotenzialabschätzung übersichtsartig beschrieben. Für eine detailliertere Beschreibung wird auf den UVP-Bericht (dort Kap. 5.5) verwiesen. Ein Lageplan der Biotop- und Nutzungstypen ist dem als **Anlage 2** beigelegt.

3.1 Gewässer

Das Untersuchungsgebiet weist an verschiedenen Stellen Gewässerlebensräume auf. Besonders hervorzuheben sind die Unstrut mit den östlich ihres Verlaufs liegenden Altarmen, die Wasserflächen im hergerichteten und im aktiven Teil des Tontagebaus Bollstedt-West und die Tümpel im Waldgebiet „Die Teiche“. Außerdem wird das Gebiet von einigen Meliorationsgräben durchzogen.

Die den Westrand des Untersuchungsgebietes bildende **Unstrut** wurde bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ausgebaut und begradigt. Der etwa 10 m bis maximal 15 m breite Flusslauf weist eine geradlinige Ufermorphologie ohne nennenswerte Variabilität von Prall- und Gleithängen auf. Das Fließverhalten ist gleichmäßig und ein Wechsel zwischen stark durchströmten und beruhigten Bereichen fehlt weitgehend. Die Uferböschungen sind im Kontakt zur Mittelwasserlinie vorwiegend mit nitrophilen Staudenfluren bewachsen. Gewässertypische Ufervegetation ist nur lokal anzutreffen.

Das landwirtschaftlich genutzte Offenland wird westlich und südlich des Tontagebaus Bollstedt-West von mehreren zur Binnenentwässerung angelegten **Gräben** durchzogen (Schultergraben, Königsgraben, Altengotterscher Kanal und einige weitere namenlose Gräben). Eine ständige Wasserführung weist jedoch – bedingt durch die als Folge der Dürreperioden der vergangenen Jahre abgesunkenen Grundwasserspiegel – keiner der Gräben auf.

Eine episodische Wasserführung vorwiegend im Winterhalbjahr weisen der Königsgraben und der aus dem Waldgebiet „Die Teiche“ abfließende Graben auf. Die anderen Gräben sind dagegen (fast) ganzjährig trocken.

Der Bewuchs der Gräben ist von hochwüchsigen ruderalen Staudenfluren geprägt, die sowohl die Grabensohle als auch die Böschungen einnehmen. Nur vereinzelt treten auf der Grabensohle Feuchte- und Nässezeiger in den Vordergrund, zum Beispiel Schilfrohr (*Phragmites australis*), Ästiger Igelkolben (*Sparganium erectum*), Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*). Der Schultergraben und der südlich parallel dazu von Ost nach West verlaufende namenlose Graben sind über weite Strecken von ausschließlich aus Frischezeigern aufgebauten ruderalen Glatthaferwiesen und Queckenrasen überwachsen und damit nur noch morphologisch als Gewässerbiotop zu erkennen.

Der Königsgraben ist über längere Strecken von einer dichten Feldhecke aus Bäumen und Sträuchern überwachsen, während die Gewässersohle nur lückig bewachsen ist.

Im Zuge des Ausbaus und der Eindeichung der Unstrut wurden zahlreiche Flussschleifen vom Gewässerverlauf abgetrennt. Sie haben sich in der Folge zu nicht mehr durchströmten **Altarmen** entwickelt. Vier dieser Altarme liegen am Westrand des Untersuchungsgebietes.

Während es sich früher vermutlich um naturnahe, auentypische Stillgewässer handelte, ist die Verlandung der Altarme heute im Wesentlichen bedingt durch zwei Prozesse sehr weit fortgeschritten:

- Bedingt durch die Eindeichung und Begradigung hat sich die Unstrut im Verlauf der Jahrzehnte immer weiter eingetieft, so dass auch der mit dem Flusslauf kommunizierende Grundwasserspiegel abgesunken ist. Die Sohle der Altwasser ist deshalb nur noch episodisch (ausschließlich im Winterhalbjahr) mit Wasser überspannt.
- Darüber hinaus wurde die Verlandung der Altwasser durch die Akkumulation von Laubstreu und Holz der an den Ufern wachsenden Bäume und Sträucher beschleunigt. Zugleich hat dies die Faulschlamm- und Schlammbildung begünstigt und zu einer Verarmung der gewässergebundenen Fauna geführt.

Die aktuelle Situation ist durch ein ganzjähriges Trockenfallen der beiden südlichen Altwasser gekennzeichnet. An den beiden nördlichen waren 2022 und 2023 im Winter und Frühjahr noch kleine Restwasserflächen festzustellen, die bis zum Anfang des Sommers austrockneten und den Charakter offener oder lückig überwachsener Schlammflächen hatten.

Die aktuelle Vegetation der Altwasser ist durch lokale Dominanzen einer überschaubaren Zahl von Feuchte- und Nässezeigern geprägt, u.a. Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Gift-Hahnenfuß (*Ranunculus sceleratus*). Schwimm- und Tauchblattpflanzen, die auf eine ganzjährige Wasserführung angewiesen sind, kommen nicht vor. Die Ufer der beiden südlichen Altwasser sind von Silberweiden (*Salix alba*), seltener auch von Eschen (*Fraxinus excelsior*), Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) und nichtheimischen Pappeln gesäumt. Die beiden anderen Altwasser sind weitgehend von Bäumen und Sträuchern, darunter auch von vielen nicht gewässertypischen Arten überwachsen und haben damit eher den Charakter von kleinen Feldgehözen als von Gewässerbiotopen.

Im Waldgebiet „Die Teiche“ befinden sich zwei kleine, naturnahe **Waldtümpel**. Sie werden durch an den Schichtgrenzen der Keupersedimente austretendes Quellwasser gespeist und führen (fast) ganzjährig Wasser. Der westliche der beiden Tümpel ist von einem Dominanzbestand der Berle (*Berula erecta*) überwachsen, am östlichen haben sich dichte Rasen der Gemeinen Armluchteralge (*Chara vulgaris*) entwickelt. Die Tümpel sind von einem naturnahen Ahorn-Eschenwald eingerahmt und von den Bäumen stark beschattet.

Im nördlichen Teil des Tontagebaus Bollstedt-West haben sich zwei **naturnahe Abbaugewässer** entwickelt. Die Grundlage für ihre Entstehung wurde durch die Rohstoffgewinnung und die damit verbundene Entstehung von Tagebauhohlformen bis Anfang der 1990er Jahre gelegt. Die Bergaufsicht wurde am 02.10.2009 an den beiden Gewässern beendet. Seitdem unterliegen sie im Wesentlichen der natürlichen Sukzession und haben inzwischen eine sehr naturnahe Ausprägung mit teils breiten Röhrichtgürteln aus Schilfrohr (*Phragmites australis*), Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*) und zahlreichen anderen Arten entwickelt. Zugleich besitzen die Gewässer auch aus faunistischer

Sicht, insbesondere für Brutvögel und Amphibien, eine hohe Bedeutung. Die Gewässer werden von einem Angelverein genutzt.

Südlich an die beiden zuvor beschriebenen Gewässer schließt sich innerhalb der Antragsfläche der bergrechtlichen Planfeststellung ein weiteres hergerichtete Abbaugewässer an. Es hat seine Endgestalt zusammen mit den umgebenden terrestrischen Flächen nach Abschluss der Teilverfüllung vor ungefähr 10 Jahren erreicht und unterliegt seitdem der spontanen Sukzession. Entsprechend ist erst eine beginnende Entwicklung von Ufervegetation festzustellen, insbesondere von Schilfrohr (*Phragmites australis*), das sich am Ostufer zu einem schmalen Röhrichtgürtel entwickelt hat.

An das Gewässer schließt sich im Süden der aktive Teil des Tontagebaus Bollstedt-West an. Auch dort existieren mehrere Wasserflächen, die noch einen pionierartigen Charakter haben.

3.2 Ackerland, Grünland, Staudenfluren

Durch Raps-, Getreide- und Maisanbau geprägtes **Ackerland** nimmt über 80% der Fläche des Untersuchungsgebietes ein und bildet damit den dominierenden Biotoptyp.

Sämtliche im Untersuchungsgebiet liegende Ackerflächen werden intensiv genutzt, so dass ihre Begleitflora spärlich ausgeprägt ist und im Wesentlichen aus konkurrenzkräftigen, weit verbreiteten Arten besteht. In der Regel ist das Innere von einheitlich bewirtschafteten Ackerschlägen aufgrund der engen Halmabstände und des Einsatzes von Herbiziden fast frei von Wildkräutern, während an den Ackerrändern in einem schmalen Streifen etwas günstigere Bedingungen für die spontane Vegetation herrschen.

Östlich des Tontagebaus Bollstedt-West wurde auf einer steilen südexponierten Hanglage ein langgestreckter Komplex aus **Halbtrockenrasen** und trockenen Ruderal- und Staudenfluren kartiert. Es handelt sich um den westlichsten Ausläufer des den Roten Berg überziehenden Trockenbiotopkomplexes.

Standörtlich sind dort sehr flachgründige Tonböden des Mittleren Keuper bestimmend, es handelt sich also um außerordentlich trockene Extremstandorte. Dies zeigt sich an einer vielfältigen floristischen Ausstattung, die mit dem Frühlings-Adonisröschen (*Adonis vernalis*), dem Dänischen Tragant (*Astragalus danicus*) und dem Blaugrünen Labkraut (*Galium glaucum*) auch einige gefährdete, kontinental verbreitete Arten umfasst.

Der Halbtrockenrasen am Roten Berg weist einen lockeren Einzelbaumbestand aus Laub- und Nadelbäumen auf, darunter auch nicht standortgemäße Fichten. Ein Großteil der Bäume ist in Folge der sommerlichen Dürreperioden der letzten Jahre ganz oder teilweise abgestorben.

Wirtschaftsgrünland wurde im Untersuchungsgebiet an den folgenden Orten erfasst:

- Am Nordrand des aktiven Tontagebaus Bollstedt-West wurde auf einer 1,6 ha großen Fläche vor etwa fünf Jahren die Verfüllung mit Abraum abgeschlossen, eine Schicht aus humosem

Oberboden aufgetragen und eine Grünlandansaat vorgenommen. In den Folgejahren wurde die Fläche extensiv als Mähwiese genutzt. Seit 2021 oder 2022 wurde die Fläche jedoch nicht mehr gemäht, so dass eine Ruderalisierung eingesetzt hat.

- Die Deiche der Unstrut und die Umgebung der vier Altarme werden teils gemäht, teils als Schafweide genutzt. Die Krautschicht hat an den meisten Orten den Charakter einer relativ artenarmen Glatthaferwiese, in der konkurrenzkräftige Arten dominieren. Das Grünland an den Altarmen ist zum Teil von sehr alten, als Brutplatz von Höhlenbrütern bedeutsamen Kopfweiden oder anderen Laubbäumen bestanden.

Ruderal- und Staudenfluren kommen im Untersuchungsgebiet zum einen linienförmig an den Rändern des landwirtschaftlichen Wegenetzes und an den das Ackerland durchziehenden Meliorationsgräben vor, zum anderen sind sie im aus der Bergaufsicht entlassenen Teil des Tontagebaus Bollstedt-West großflächig verbreitet. Die Vegetation ist so vielfältig wie die von den Ruderal- und Staudenfluren eingenommenen Standorte:

- An den Rändern der das UG durchziehenden Wirtschaftswege und an den Gräben finden sich sehr verbreitet (jedoch überwiegend nur 1-3 m breit) **grasreiche ruderale Säume**. Neben dem meist dominierenden Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) sind andere Gräser, wie die Quecke (*Elytrigia repens*) und die Taube Trespe (*Bromus sterilis*) und ein begrenztes Spektrum weiterer konkurrenzkräftiger Ruderal- und Grünlandarten im Bestand vertreten.
- **Ruderalfluren** kommen im Gegensatz zu Saumgesellschaften dort vor, wo eine Verletzung der Vegetationsdecke und ein Bodenabtrag (und ggf. eine Überschüttung) stattgefunden hat. Dies ist an vielen Stellen im Randbereich des aktiven Tontagebaus Bollstedt-West der Fall, besonders ausgedehnt auf den randlichen Abraum- und Oberbodenwällen und den aktuellen Abraum-Verkippungsflächen am Ostrand des Tagebaus. Die Artenzusammensetzung von Ruderalfluren ist weniger durch Gräser, sondern durch hochwüchsige Stauden (z.B. Distel- und Kratzdistelarten, Steinklee-Arten) geprägt.
- Schreitet die Sukzession nach der Abgrabung oder Überschüttung ungestört voran, so entwickeln sich im Verlauf von 5-10 Jahren **gehölzreiche Ruderal- und Staudenfluren**, die durch einen Bewuchs aus Einzelbäumen und Einzelsträuchern auf der ruderalen Krautschicht geprägt sind. Im Untersuchungsgebiet ist dies vor allem im aus der Bergaufsicht entlassenen Teil des Tontagebaus auf den sehr breiten, die beiden Gewässer einrahmenden Uferböschungen der Fall. Vereinzelt hat sich spontaner Gehölzbewuchs aber auch an den Graben- und Wegrändern eingestellt.

3.3 Gehölzbiotope des Offenlandes

Das Untersuchungsgebiet ist relativ reich an kleineren bis mittelgroßen, über das Offenland verteilten Gehölzstrukturen.

Feldhecken sind linienförmige Gehölzbiotope aus Bäumen und/oder Sträuchern. Im Untersuchungsgebiet sind die meisten Feldhecken durch einen kleinräumigen Wechsel von Sträuchern und Bäumen geprägt. Schwerpunkte des Vorkommens sind der von einer weitgehend geschlossenen Hecke

gesäumte Königsgraben und die Bandanlage des Tontagebaus Altengottern am Ostrand des Untersuchungsgebietes. Das Gehölzartenspektrum ist recht vielfältig. Verbreitet vorkommende Baumarten sind Feldahorn (*Acer campestre*), Vogelkirsche (*Cerasus avium*) und Silberweide (*Salix alba*). Unter den Sträuchern sind der Eingriffelige Weißdorn (*Crataegus monogyna*), der Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*), die Schlehe (*Prunus spinosa*) und der Blutrote Hartriegel (*Cornus sanguinea*) am häufigsten. Daneben sind am Königsgraben auch viele völlig von anderen Bäumen und Sträuchern überwachsene Obstbäume im Bestand vertreten.

Als **Feldgehölze** werden gemäß TLUG (2018) kleinere flächige Gehölzbestände mit einer Größe bis 0,3 ha bezeichnet. Im Untersuchungsgebiet lassen sich u.a. ein zur Hälfte aus Bäumen und Sträuchern aufgebauter Bestand auf der steilen Abbauböschung ganz im Nordosten des aus der Bergaufsicht entlassenen Tontagebaus und zwei aus Silberweiden (*Salix alba*) und Eschen (*Fraxinus excelsior*) aufgebaute Kleingehölze in mitten von Ackerland nördlich des Königsgrabens in diese Kategorie einordnen.

Einen eher naturfernen Charakter hat das aus einer planmäßigen Aufforstung in den 1990er Jahren hervorgegangene Feldgehölz an der Straße „Am Silberrasenweg“ (östlich des Ziegelwerks der Wienerberger GmbH). Die Bäume stehen dort teilweise so dicht, dass unter dem geschlossenen Gehölzschirm kaum eine Krautschicht entwickelt ist. In den mit Eschen aufgeforsteten Teilbereichen ist dagegen aktuell ein flächenhaftes Absterben der Bäume zu verzeichnen (Eschentriebsterben).

Laubgebüsch frischer Standorte wurden im UG nur an zwei Stellen im nördlichen Teil des Tontagebaus und an einem der Unstrut-Altwasser erfasst. Es handelt sich um relativ artenreiche Laubgebüsche aus Eingriffeligem Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Blutrotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und zahlreichen weiteren Straucharten.

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei **Streuobstwiesen** erfasst: Eine der beiden befindet sich zwischen der Unstrut und einem der Altwasser, die andere östlich des Waldgebietes „Die Teiche“. Die noch relativ vitalen Bäume profitieren dort von einer ausgeglichenen Wasserversorgung auf einem grundwassernahen Standort. Beide Streuobstwiesen weisen sowohl Altbaumbestand als auch Nachpflanzungen aus jüngerer Zeit auf. In der Krautschicht dominieren konkurrenzkräftige Arten des mesophilen Grünlandes.

3.4 Wälder

Am Ostrand des Untersuchungsgebietes befindet sich das Waldgebiet „Die Teiche“. Es handelt sich um einen durch mehrere Quellwasseraustritte geprägten und von Gräben durchzogenen, naturnahen Laubwaldbestand am Hangfuß des Roten Berges. Die dominierenden Baumarten sind dort der Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und die Esche (*Fraxinus excelsior*). Als Begleitbaumarten kommen z.B. Vogel-Kirsche (*Cerasus avium*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) vor, daneben wurden in der Vergangenheit auch einige Fichten (*Picea abies*) und nicht heimische Pappelhybriden eingebracht. Die Krautschicht ist hauptsächlich aus Frische- und Nährstoffzeigern aufgebaut.

3.5 Anthropogen gestörte Standorte (Code 8000)

Zu dieser Kategorie gehört im Untersuchungsgebiet ausschließlich der Tontagebau Bollstedt-West. Das großflächige Tagebaugelände ist in weiten Teilen fast vegetationslos und wird deshalb dem Biotoptyp **Sonstige Abgrabungsfläche mit Bewuchs < 40%** zugeordnet. Pioniervegetation kann sich nur in Form von sog. „Wanderbiotope“ temporär auf einige Zeit nicht überformten Flächen ansiedeln (z.B. auf den randlichen Sicherheitswällen), wird dort aber früher oder später durch die fortschreitende Rohstoffgewinnung wieder beseitigt.

Gesondert gekennzeichnet als **Sonstige Abgrabungsfläche mit Standgewässer** werden in Anlage 2 diejenigen Teilbereiche des Tagebaugeländes, in denen sich zum Aufnahmezeitpunkt Gewässer befanden. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die meisten dieser Wasserflächen einen temporären Charakter haben und ihre Ausdehnung stark von der Niederschlagsmenge und von der episodisch erfolgenden Wasserhaltung (Pumpenbetrieb) im Bereich der aktiven Abbauf Flächen abhängig ist.

Eine Ausnahme davon bildet nur das nördlichste der vier im Bestandsplan abgegrenzten Gewässer. Es hat seine Endkontur im Laufe des Jahres 2023 erhalten und soll im Rahmen der Herrichtung des Tagebaus zu einem naturnahen Restgewässer entwickelt werden. Erste Pionierrohrliche haben sich dort bereits in den letzten zwei Jahren entwickelt.

Als eigenständiger Biotoptyp **sonstige Aufschüttungsflächen mit Bewuchs < 40%** wird außerdem das Gelände der Mischhalden am Nordwestrand des Tagebaus abgegrenzt. Die dort angelegten Tonhalden werden kontinuierlich mit Rohstoff von den Gewinnungsflächen beschickt und zeitlich versetzt zur Weiterverwendung des Rohstoffs für die Ziegelproduktion abgetragen. Dies bedingt eine ständige Massenbewegung, so dass sich auf den Mischhalden keinerlei Vegetation entwickeln kann.

3.6 Siedlungs- und Verkehrsflächen

Im Untersuchungsgebiet spielen Siedlungs- und Verkehrsflächen flächenmäßig nur eine untergeordnete Rolle.

Zu den Verkehrsflächen zählt das Netz an **unversiegelten Wirtschaftswegen**, welches die Osthälfte des UG in geringer Dichte durchzieht. Überwiegend handelt es sich dabei um Gras- und Erdwege ohne jede Befestigung.

In der Westhälfte des UG existiert ein **versiegelter Wirtschaftsweg**: Er verläuft ausgehend von der Straße „Am Silberrasenweg“ zunächst entlang der Unstrut, dann parallel zum Königsgraben nach Altengottern.

Als Biotoptypen des Siedlungsbereichs wurden die folgenden Flächen erfasst:

- **Versiegelte Flächen mit nicht identifizierbarer Nutzung:** befestigte, ungenutzte Fläche am Nordrand des Waldgebietes „Die Teiche“⁴;
- **Sonstige Flächen mit besonderer baulicher Prägung:** Trasse des Förderbandes vom Tontagebau Altengottern zum Ziegelwerk der CREATON GmbH in Großengottern;
- **Friedhof:** Grabstätte der Familie Marschall von Altengottern innerhalb des Waldgebietes „Die Teiche“

⁴ Nach Auskunft der CREATON GmbH existierte dort bis in die 1990er Jahre ein kleines Freibad, dass vermutlich vom im Waldgebiet austretenden Quellwasser gespeist wurde.

4 Beschreibung des Vorhabens

Die folgende Beschreibung des Vorhabens stellt eine Zusammenfassung der ausführlicheren Beschreibung in Abschnitt 4 des technischen Teils Rahmenbetriebsplans (Antragsteil I) dar. Gegenstand der Zusammenfassung sind alle umweltrelevanten Inhalte des Vorhabens. Ein Lageplan mit den wichtigsten Vorhabensbestandteilen ist außerdem als **Anlage 3** beigefügt.

4.1 Tagebauentwicklung

Innerhalb des Bergwerkseigentums Bollstedt-West wird bereits seit vielen Jahrzehnten Ton als Rohstoff für die Ziegelherstellung abgebaut. Das in Anlage 12.3 zum Antragsteil I (Rahmenbetriebsplan) gezeigte Luftbild aus dem Jahr 1990 zeigt, dass der mittlerweile aus der Bergaufsicht entlassene Teil des Tagebaus nördlich der diesem RBP zugrundeliegenden Antragsfläche zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung bereits vollständig ausgetont war. Das Luftbild aus dem Jahr 1953 in Anlage 12.1 zum Antragsteil I zeigt dagegen die ursprüngliche, ausschließlich durch Ackerland geprägte Nutzungsstruktur in den ersten Jahren der Rohstoffgewinnung (kleinflächige Abgrabung am Nordrand des BWE erkennbar).

Die rechtliche Grundlage für die Rohstoffgewinnung auf der Antragsfläche wurde mit der Zulassung des Hauptbetriebsplans vom Dezember 1991 am 22.07.2023 durch das damalige Bergamt Bad Salzungen gelegt. Am 20.09.1995 wurde darauf aufbauend der erste fakultative Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben zugelassen.

Die laufende Rohstoffgewinnung erfolgt auf Grundlage des (zweiten) fakultativen Rahmenbetriebsplans für den Geltungszeitraum 2005-2030 (zugelassen durch das Thüringer Landesbergamt am 14.03.2006, befristet bis zum 31.12.2029) und des Hauptbetriebsplans 2016-2020 (zugelassen durch das Thüringer Landesbergamt am 20.07.2016, mit Verlängerung vom 14.12.2022 befristet bis zum 31.12.2025).

Seit der Wiederaufnahme der Rohstoffgewinnung nach Zulassung des ersten Hauptbetriebsplans im Jahr 1993 wird im Bergwerkseigentum Bollstedt-West kontinuierlich Ton abgebaut. Die Abbaufäche hat sich seitdem schrittweise in südlicher Richtung vergrößert.

Die zukünftige Rohstoffgewinnung auf der Antragsfläche des vorliegenden Rahmenbetriebsplans soll, wie aus der Abfolge der Baufelder 2-6 in **Anlage 3** hervorgeht, zunächst am Westrand der Antragsfläche nach Süden vorangetrieben werden (Baufeld 2). Anschließend ist die Abbaurichtung von West nach Ost bis zur östlichen Grenze der Antragsfläche orientiert (Baufelder 3-6).

4.2 Abraumbeseitigung und Rohstoffgewinnung

Dem Tonabbau geht die **Beräumung des humosen Oberbodens und der mineralischen Abraumberdeckung** voraus. Der Abtrag erfolgt lagenweise mit Hydraulikbaggern in gleicher Weise wie der Tonabbau (s.u.).

Die Oberbodenberäumung wird jeweils für 2-3 Jahresscheiben zusammengefasst. Der Oberboden wird separat in Form von etwa 2 m hohen Wällen am Rand des Tagebaus gelagert und dient dort zum Schutz vor unbeabsichtigtem Betreten der Gewinnungsflächen.

Der mineralische Abraum hat – je nach geologischen Bedingungen – eine sehr unterschiedliche Mächtigkeit, wobei zwischen den pleistozänen Deckschichten und den für die Ziegelherstellung nicht nutzbaren Schichten der Roten Wand zu unterscheiden ist. Er wird zur Teilverfüllung und späteren Rekultivierung der Gewinnungsflächen eingesetzt.

Hierbei besteht das Ziel des Vorhabensträgers in einer möglichst sofortigen Einlagerung des mineralischen Abraums auf den späteren Rekultivierungsflächen, um eine kosten- und zeitaufwändige Zwischenlagerung zu vermeiden. Diesem Ziel sind allerdings dadurch Grenzen gesetzt, dass auch für die Rekultivierung der erst zum Ende des Vorhabens abgebauten Flächen Abraum als Verfüllmaterial benötigt wird und entsprechend durch Zwischenlagerung bevorratet werden muss.

Die **Rohstoffgewinnung** bewegt sich im Planungszeitraum zunächst weiter in südliche Richtung (Baufeld 2). Daran anschließend ist die Abbaurichtung von West nach Ost ausgerichtet (Baufelder 3-6). Es erfolgt eine Fortsetzung des Regelabbaus, wie er bereits seit vielen Jahren im Tontagebau betrieben wird. Der Abbau erfolgt kontinuierlich über das ganze Jahr. Die geplante Fördermenge des Rohstoffs beträgt ca. 120.000 t/a bzw. 60.000 m³/a.

Der nutzbare Ton wird analog zum Abraum mittels Hydraulikbagger mit Tieflöffel abgebaut. Der Bagger nimmt den Ton unmittelbar aus der Gewinnungsböschung auf und verlädt ihn auf Dumper oder LKW, welche das Rohmaterial zu den am Nordwestrand der Antragsfläche befindlichen Mischhalden transportieren. Hierzu wird der am Westrand des Tagebaus befindliche unbefestigte Fahrweg je nach Lage der Abbaustelle immer wieder an die örtlichen Verhältnisse angepasst.

Die Mischhalden (ca. 200 m lang, bis 35 m breit und max. 8 m hoch, Inhalt jeweils bis 30.000 m³ Ton) werden wie in den vergangenen Jahren weiterbetrieben. Der Aufbau der Mischhalden erfolgt durch lagenweises Abkippen und Planieren des Rohmaterials. An den östlichen Haldenstirnseiten wird zum Auffahren mit Dumper bzw. LKW eine geringere Neigung (ca. 1 : 7) hergestellt. Zum Abtrag des Materials an der gegenüberliegenden Stirnseite der Mischhalden wird ein Radlader eingesetzt. Er belädt die bereitstehenden auf öffentlichen Straßen zugelassenen LKW, die den Ton zum Dachziegelwerk nach Höngeda transportieren.

4.3 Rohstofftransport

Der Transportweg des Rohstoffs zum Ziegelwerk in Höngeda verläuft ausgehend vom Tonlagerplatz auf 2,0 km Länge über die Straße „Am Silberrasenweg“ bis zur Einmündung auf die B 247 zwischen Seebach und Höngeda. Die Einfahrt zum Ziegelwerk liegt 500 m weiter nördlich an der B 247 am Ortsrand von Höngeda.

Im Regelbetrieb erfolgt der Rohstofftransport von einem LKW im Pendelverkehr zwischen den Mischhalden und dem Ziegelwerk. Werktäglich (Montag bis Freitag) werden durchschnittlich 33 Transportfahrten durchgeführt.

4.4 Rohstoffaufbereitung

Die Weiterverarbeitung des Rohstoffs zu Verkaufsprodukten erfolgt im Ziegelwerk Höngeda der CREATON GmbH. Es handelt sich um keinen Antragsgegenstand des vorliegenden bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans.

4.5 Rückverfüllung und Endböschungen

Die Rückverfüllung des Tagebaus erfolgt parallel zum Abbaubetrieb. Dazu werden das Deckgebirge und der Anteil des nicht verwertbaren Rohstoffes der Lagerstätte für die Rückverfüllung verwendet. Die Höhe der Rückverfüllung ist maßgebend von dem sich einstellenden Grundwasserstand abhängig. Es ist vorgehesehen, die Tagebausohle im Bereich der nordöstlichen Böschung der zukünftigen Gewinnungsfläche bis auf 188 m NHN zu verfüllen. Dadurch bleibt eine Restböschung mit einer Höhe von max. 20 m zur natürlichen Geländeoberfläche erhalten. Die Böschung besteht aus dem natürlichen Lagerstättenmaterial und darüberliegenden Schichten der Roten Wand sowie quartären Deckschichten.

Im bestehenden Teil des Abbaus Bollstedt-West erfolgt die Verfüllung bis auf eine Höhe von 187-188 m NHN. Damit entstehen Böschungen zum umgebenen Gelände westlich des Abbaus von bis zu ca. 8 m Höhe. Die nach Norden allmählich auslaufende Böschung wird mit einer Neigung von 1 : 2 angelegt (Kippenböschung).

Die Rückverfüllung im Bereich der Südböschung der zukünftigen Gewinnungsfläche erfolgt bis auf Höhen zwischen 182 und 184 m NHN. Der Übergang zum westlich und südlich angrenzenden unverritzten Gebirge besitzt Böschungshöhen von nur wenigen Metern. Die Böschungsneigung ist hier mit $> 1 : 4$ (14°) geplant.

Die westliche, südliche und östliche Endböschung wird aus Kippenmaterial (Abraum) hergestellt. Im Bereich der geplanten Wasserflächen werden Unterwasserböschungen generell mit einer Böschungsneigung von 1 : 5 ($11,3^\circ$) hergestellt.

4.6 Wasserwirtschaft

4.6.1 Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Tagebau

Aktuelle Situation

Im Tagebau fällt Oberflächenwasser aus Niederschlag sowie – mit einem vergleichsweise geringen Anteil – aus den Rohstoffböschungen austretendes Kluft- und Schichtwasser an. Die Wässer sammeln sich derzeit zum Teil auf der Tagebausohle am östlichen Tagebaurand (tiefster Punkt des Tagebaus) oder werden auf den oberen Bermen aufgefangen und über Rinnen in den mittleren Tagebaubereich geleitet.

Das Oberflächenwasser wird von dort mit Hilfe einer mobilen Pumpe und über flexible (Feuerwehr-) Schläuche in ein Absetzbecken gepumpt, welches sich derzeit am westlichen Rand des Tagebaus befindet. In dem etwa 40 x 30 m großen, ca. 7 m tiefen Becken können sich die im Tagebauwasser befindlichen Feinmaterialien absetzen.

Der Abfluss aus dem Absetzbecken erfolgt über ein Betonrohr, das den westlichen Tagebaurand mit dem Schluftergraben verbindet. Über den Schluftergraben gelangt das Wasser, sofern es nicht versickert oder verdunstet, nach 850 m Fließstrecke in den nördlichsten der vier an der Unstrut gelegenen Altarme.

Geplante Verlagerung der Einleitstelle

Mit dem Voranschreiten der Rohstoffgewinnung nach Süden ist die derzeitige Einleitstelle für die Tagebauwässer nicht mehr nutzbar. Gegenstand des vorliegenden Rahmenbetriebsplans ist deshalb die Beantragung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Oberflächenwasser in einen südlich parallel zum Schluftergraben verlaufenden Meliorationsgraben (räumliche Lage vgl. **Anlage 3**). Die Einleitstelle befindet sich unmittelbar südwestlich des Baufeldes 2 auf dem Flurstück 143 der Flur 12 der Gemarkung Altengottern. Der Meliorationsgraben endet nach 950 m Fließstrecke ebenfalls in einem Altarm der Unstrut.

Die anfallende Gesamtwassermenge liegt im Ergebnis der im hydrogeologischen Gutachten von HGN durchgeführten Berechnung durchschnittlich bei ca. **6 l/s** (vgl. Kap. 6.3 in Anlage 15 zu Antragsteil I).

4.6.2 Entstehung von dauerhaften Wasserflächen im Tagebau

Aufgrund der geplanten maximalen Abbautiefe von 170 m NHN erfolgt im östlichen Bereich der zukünftigen Gewinnungsfläche ein Eingriff in das Grundwasser. Während des Zeitraums der Rohstoffgewinnung ist deshalb eine permanente Wasserhaltung notwendig (vgl. vorausgehender Abschnitt).

Wird diese Wasserhaltung eingestellt, so würde sich im Tagebau eine größere Wasserfläche herausbilden. Um die Ausdehnung der Wasserfläche zu minimieren und zugleich die Dauerstandsicherheit

der Endböschungen zu gewährleisten, ist zeitlich versetzt zur Rohstoffgewinnung eine teilweise Rückverfüllung der Gewinnungsflächen mit dem zur Verfügung stehenden standorteigenen Abraum vorgesehen.

Die vorliegende Planung sieht nach Abschluss der Teilverfüllung den Verbleib von vier kleineren Seeflächen vor (vgl. Abb. 1 in Kap. 4.7), von denen zwei im Bereich des bestehenden Tagebaus liegen und ihre Endgestalt bereits erreicht haben (Seeflächen 1 und 2).

Die beiden anderen Seeflächen (3 und 4) befinden sich im Bereich der zukünftigen Gewinnungsfläche. Sie sollen so angelegt werden, dass die Grundwasserströmung im nachbergbaulichen Zustand dem derzeitigen Zustand weitgehend entspricht. Die durch die Seeflächen verursachte Kippung im Grundwasser ist dabei lokal um die einzelnen Seeflächen begrenzt und verursacht Absenkungen bzw. Aufhöhungen von maximal 0,25 m (vgl. detaillierte Planung im vom Ing.-Büro HGN erstellten **Hydrogeologischen Gutachten für die Süderweiterung Tontagebau Bollstedt-West**, welches dem Rahmenbetriebsplan als Anlage 15 beigelegt ist).

Die Wasserspiegellage der einzelnen Seeflächen liegt zwischen ca. 188,50 m NHN (Seefläche 1) und 183,20 m NHN (Seefläche 4). Die Schwankung der Seespiegel entspricht in etwa dem natürlichen Schwankungsverhalten des Grundwassers und liegt im Vorhabensgebiet bei ca. 1,5-2,0 m.

4.6.3 Abwasser

Im Abbauprozess fallen keine Abwässer an und es besteht somit auch kein Erfordernis für eine Beseitigung.

4.7 Folgenutzung des Tagebaus

Die grundlegenden Ziele für die Folgenutzung des Tontagebaus sind durch die geologischen und hydrogeologischen Rahmenbedingungen vorgegeben: Übergeordnet ist dabei die Zielstellung, die Ausdehnung der Flächen, auf denen eine dauerhafte Freilegung des Grundwasserspiegels erfolgt und sich nach Einstellung der Wasserhaltung Seeflächen herausbilden würden, durch Rückverfüllung mit standorteigenem Material möglichst gering zu halten. Damit sollen Verdunstungsverluste und ein damit verbundener Eingriff in den Grundwasserhaushalt der Umgebung des Tagebaus möglichst gering gehalten werden.

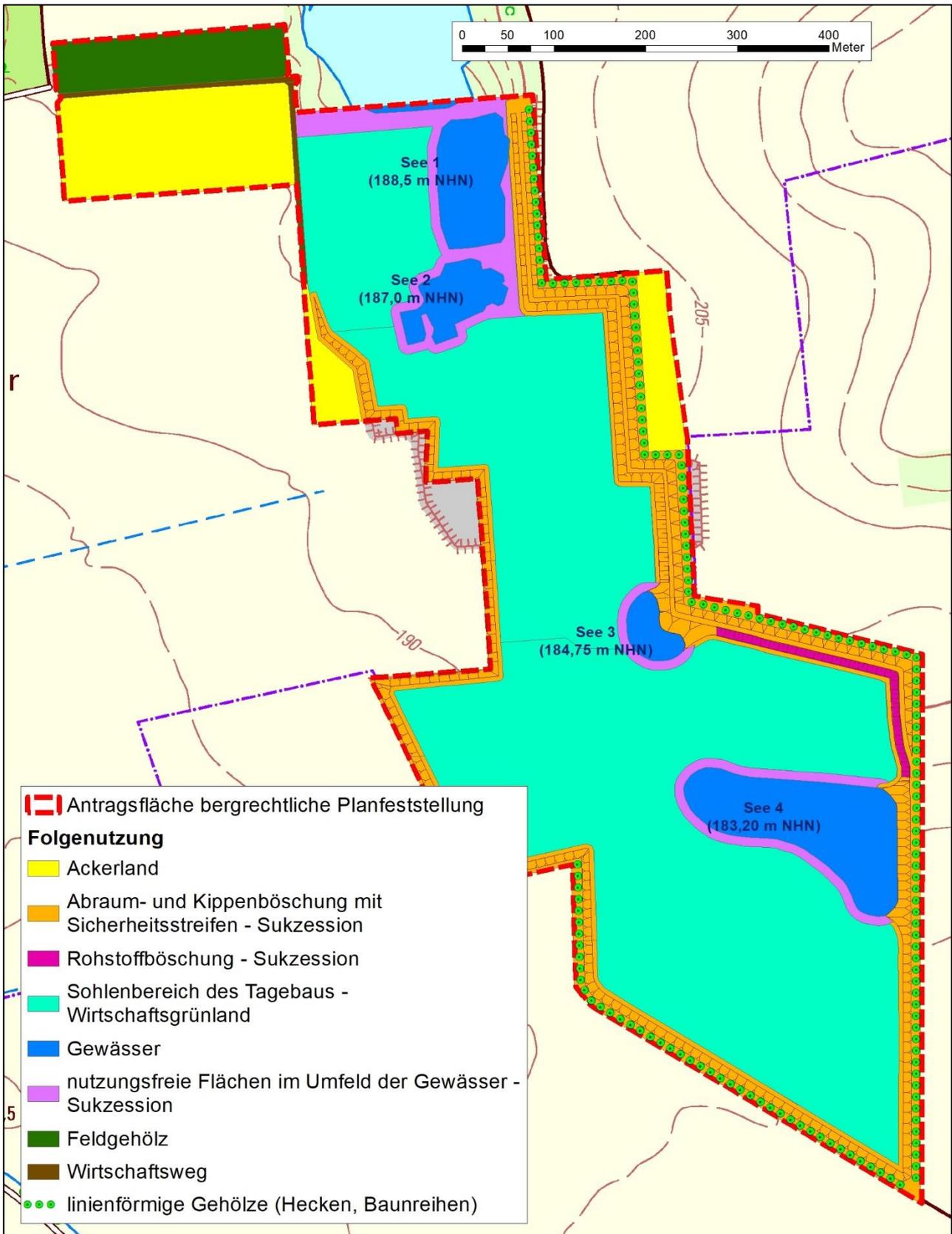
Andererseits stehen Verfüllmassen nicht in unbegrenztem Umfang zur Verfügung: Im Ergebnis der Massenermittlung durch die HGN Beratungsgesellschaft mbH (siehe Kap. 6 in Anlage 14 zu Antragsteil I der Planfeststellungsunterlagen), ist mit einem Anfall von ca. **2,3 Mio m³ Verfüllmaterial** zu rechnen. Das **Volumen des verwertbaren Rohstoffs** liegt mit ca. **2,1 Mio m³** ungefähr in der gleichen Größenordnung. Daraus leitet sich ab, dass etwa die Hälfte der durch das Vorhaben entstehenden Tagebauhohlform mit Abraum und nicht verwertbarem Rohstoff wiederverfüllt werden kann.

Darauf aufbauend wird die Entwicklung folgender Nutzungen im nach der (Teil-) Rückverfüllung verbleibenden Tagebaurestloch geplant (vgl. Abb. 1 am Ende dieses Kapitels):

- Das durch Teilverfüllung erreichte **Höhenniveau der Tagebausohle** liegt am Nordwestrand der Antragsfläche (bereits abschließend hergerichtete Tagebaubereiche mit direktem Anschluss an das natürliche Gelände) bei ca. 195 m NHN. Von dort fällt es nach Osten und Süden auf ein Höhenniveau von ca. 188 m NHN im Bereich der beiden bereits existierenden Seeflächen (siehe nachfolgend) ab. Südlich davon – im Bereich der zukünftigen, noch nicht verritzten Gewinnungsflächen – wird ein mit geringem Gefälle bis auf ca. 183 m NHN weiter nach Süden abfallender Sohlenbereich hergestellt.
- Der teilverfüllte Sohlenbereich ist fast allseitig von einem überwiegend aus Verfüllmassen gestalteten **Endböschungssystem** umgeben. Nur im Bereich der höchsten Rohstoffmächtigkeiten am Hang des Roten Berges verbleibt eine aus dem gewachsenen Rohstoff bestehende Endböschung. Sämtliche Böschungsbereiche einschließlich eines dem Böschungsfuß vorgelegerten, 5 m breiten Geländestreifens sollen dauerhaft nutzungsfrei bleiben und der spontanen Sukzession unterliegen. Die Höhe der Böschungen liegt zwischen wenigen Metern und maximal 19 m.
- Abweichend davon läuft das Böschungssystem im Nordwesten (bereits endgültig hergerichtete Teilflächen des vorhandenen Tagebaus) aus. Dort wurde durch Rückverfüllung in früheren Jahren ein nahtloser Anschluss an das natürliche Geländeniveau geschaffen.
- Am östlichen Böschungsfuß des Restloches verbleiben **vier Seeflächen** mit Flächengrößen zwischen 0,3 und 2,0 ha (vgl. hierzu auch Kap. 4.6.2). Zwei dieser Seeflächen im bereits bestehenden nördlichen Teil des Tagebaus wurden in ihrer endgültigen Gestalt schon in den letzten Jahren hergestellt. Die beiden anderen liegen in den Baufeldern 3-6 und werden schrittweise im Zuge der weiteren Rohstoffgewinnung entstehen. Rings um die Seeflächen ist ein 10 m breiter nutzungsfreier Geländestreifen vorgesehen.
- Für die restlichen Flächen der durch Teilverfüllung gestalteten Tagebausohle ist eine **landwirtschaftliche Nutzung (Grünland)** oder alternativ – sofern kein Bedarf an einer landwirtschaftlichen Nutzung besteht – eine **Belassung als Sukzessionsfläche ohne wirtschaftliche Nutzung** vorgesehen. Flächenscharfe Festlegungen sollen erst im Rahmen des zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegenden Abschlussbetriebsplans (oder ggf. mehrerer Teilabschlussbetriebspläne) erfolgen.
- Am Standort des derzeitigen Tonlagerplatzes (Standort der Mischhalden) am Nordwestrand des Tagebaus ist vorrangig eine **ackerbauliche Folgenutzung** geplant. Gleiches gilt auch für zwei außerhalb (westlich und östlich) des Tagebaus liegende Restflächen von nur teilweise bergbaulich genutzten Grundstücken.
- Zur Eingrünung sind im Nordteil des derzeitigen Tonlagerplatzes und an der östlichen und südlichen Böschungsoberkante des Tagebaus **Gehölzpflanzungen** zur Entwicklung von Feldgehölzen, Laubgebüsch, Hecken und Baumreihen geplant.

Eine detaillierte Beschreibung der zur Erreichung dieser Folgenutzungsziele notwendigen Einzelmaßnahmen erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan in Teil III der Antragsunterlagen.

Abbildung 1 Geplante Folgenutzung des Tagebaus



5 Relevanzprüfung – Auswahl und Beschreibung prüfrelevanter Arten (Schritt 1 der artenschutzrechtlichen Prüfung)

5.1 Säugetiere

In Schritt 1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden 17 prüfrelevante Säugetierarten ermittelt, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet besiedeln könnten. Hierbei handelt es sich um **14 Fledermausarten**, den **Feldhamster** und die **Haselmaus**.

Tabelle 1: Prüfrelevante Säugetierarten

lateinischer Name	deutscher Name
<i>Fledermäuse</i>	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
<i>sonstige Säugetiere</i>	
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus

Für baumbewohnende Arten aus der nicht gezielt erfassten Gruppe der **Fledermäuse** stellt vor allem das naturnahe Waldgebiet „Die Teiche“ eine potenziell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Daneben weist auch der Altbaumbestand an den Unstrut-Altarmen ein Angebot potenziell geeigneter Quartiere für nicht allzu eng an geschlossene Wälder gebundene Fledermausarten auf. Das landwirtschaftlich genutzte Offenland bildet für die Mehrzahl der Arten ein geeignetes Nahrungshabitat.

Die **Haselmaus** ist eine eng an geschlossene Wälder und größere zusammenhängende Gehölzkomplexe des Offenlandes gebundene Art. Im Untersuchungsgebiet bildet ausschließlich das Waldgebiet „Die Teiche“ eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Vom **Feldhamster** liegen einige ältere Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor. Aktuell wurde die Art zwar nicht mehr nachgewiesen, trotzdem lassen sich Vorkommen für die Zukunft aber nicht mit Sicherheit ausschließen.

5.2 Vögel

Eine Erfassung der Brutvögel des Untersuchungsgebietes erfolgte im Frühjahr/Sommer 2020 (vgl. detaillierte Ergebnisdarstellung in Kap. 5.5.1.5.2 des UVP-Berichtes). Darüber hinaus konnten einzelne Daten des Fachinformationssystems Naturschutz und die Ergebnisse der von G&P Umweltplanung im Jahr 2016 durchgeführten Erfassungen zur Auswertung herangezogen werden.

Die Erfassungen erbrachten Nachweise von 73 Vogelarten, die als sichere oder wahrscheinliche Brutvögel des Untersuchungsgebietes einzustufen sind (vgl. Darstellung der Brutplätze bzw. Reviermittelpunkte aller naturschutzfachlich wertgebenden Arten in **Anlage 4**). Die Nachweise von 69 der 73 Arten stammen aus dem Jahr 2020.

Darüber hinaus werden im Ergebnis der Potenzialabschätzung 25 weitere Vogelarten, die bisher nicht nachgewiesen wurden, deren allgemeines Verbreitungsbild und Habitatansprüche aber ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet in zukünftigen Jahren möglich erscheinen lassen, als prüfrelevant eingestuft. Damit werden auch natürliche Bestandsfluktuationen in der artenschutzrechtlichen Prüfung mit berücksichtigt.

Prüfrelevant sind damit die in Tab. 2 aufgeführten 98 Vogelarten. Die Auflistung erfolgt differenziert nach ökologischen Gilden (= Gruppen von Vogelarten mit ähnlichen Habitatansprüchen). Arten mit weit gefächerten ökologischen Ansprüchen sind oftmals in zwei ökologischen Gilden verzeichnet.

Tabelle 2: Prüfrelevante Vogelarten

lateinische Name	deutscher Name	Nachweis
Gruppe 1: Bodenbrüter des Ackerlandes und Wirtschaftsgrünlandes		
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 2020
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 2020
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	Nachweis 2020
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 2020
Gruppe 2: Brutvögel in Ruderal- und Staudenfluren		
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	Nachweis 2020
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 2020
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	Nachweis 2020
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	Nachweis 2020
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 2020
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 2020
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan	potenzielles Vorkommen
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Nachweis 2020
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 2020
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	Nachweis 2020
Gruppe 3: Brutvögel in Gehölzbiotopen des Offenlandes		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	potenzielles Vorkommen

lateinische Name	deutscher Name	Nachweis
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 2020
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 2020
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Nachweis 2020
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	Nachweis 2020
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	Nachweis 2020
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 2020
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	Nachweis 2020
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	potenzielles Vorkommen
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 2020
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	Nachweis 2020
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweise 2012, 2015 und 2018
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	potenzielles Vorkommen
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 2020
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Nachweis 2020
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 2020
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	Nachweis 2020
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	Nachweis 2020
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 2020
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan	potenzielles Vorkommen
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Nachweis 2020
<i>Pica pica</i>	Elster	Nachweis 2020
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	Nachweis 2020
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	potenzielles Vorkommen
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 2020
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	Nachweis 2020
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	Nachweis 2020
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	Nachweis 2020
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	Nachweis 2020
<i>Turdus merula</i>	Amsel	Nachweis 2020
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	Nachweis 2020
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	Nachweis 2020
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	potenzielles Vorkommen
Gruppe 4: Brutvögel in Wäldern und größeren Feldgehölzen		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	potenzielles Vorkommen
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	Nachweis 2020
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 2020
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	potenzielles Vorkommen
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 2020
<i>C. coccothraustes</i>	Kernbeißer	potenzielles Vorkommen
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	Nachweis 2020
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	potenzielles Vorkommen

lateinische Name	deutscher Name	Nachweis
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	potenzielles Vorkommen
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	Nachweis 2020
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	Nachweis 2020
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	Nachweis 2020
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Nachweis 2020
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	Nachweis 2020
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	Nachweis 2020
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	Nachweis 2020
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	potenzielles Vorkommen
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 2020
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 2020
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	Nachweis 2020
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	potenzielles Vorkommen
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	Nachweis 2020
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	potenzielles Vorkommen
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	potenzielles Vorkommen
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Nachweis 2020
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 2020
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	potenzielles Vorkommen
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 2020
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	Nachweis 2020
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	Nachweis 2020
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	potenzielles Vorkommen
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	Nachweis 2020
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	potenzielles Vorkommen
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 2020
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Nachweis 2020
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 2020
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	Nachweis 2020
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	potenzielles Vorkommen
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	Nachweis 2020
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	Nachweis 2020
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	potenzielles Vorkommen
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	potenzielles Vorkommen
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	Nachweis 2020
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	potenzielles Vorkommen
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 2020
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	Nachweis 2020
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	Nachweis 2020
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	Nachweis 2020
<i>Turdus merula</i>	Amsel	Nachweis 2020

lateinische Name	deutscher Name	Nachweis
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	Nachweis 2020
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	Nachweis 2020
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	potenzielles Vorkommen
Gruppe 5: Brutvögel vegetationsarmer Sonderstandorte		
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 2020
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	potenzielles Vorkommen
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	potenzielles Vorkommen
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	Nachweis 2020
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	Nachweis 2020
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 2020
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	Nachweis 2020
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 2016
Gruppe 6: Brutvögel an vegetationsreichen Gewässern		
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	Nachweis 2020
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 2020
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	Nachweis 2020
<i>Anser anser</i>	Graugans	Nachweis 2020
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Nachweis 2016
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	Nachweis 2020
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 2020
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	Nachweis 2020
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	Nachweis 2020
<i>Fulica atra</i>	Bläßralle / Bläßhuhn	Nachweis 2020
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle / Teichhuhn	potenzielles Vorkommen
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Nachweis 2020
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	Nachweis 2020
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	potenzielles Vorkommen
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	potenzielles Vorkommen
Gruppe 7: Gebäudebrüter		
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	Nachweis 2020
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	Nachweis 2020
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	potenzielles Vorkommen

5.3 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet existiert eine große Zahl von durch die Rohstoffgewinnung in den vergangenen Jahren entstandenen Gewässern. Das Habitatspektrum reicht von vegetationsarmen Pioniergewässern bis zu naturnahen, von breiten Röhrichtgürteln umgebenen Abbaugewässern, die seit vielen Jahren der natürlichen Entwicklung unterliegen.

An den Gewässern wurden drei Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen, von denen die Geburtshelferkröte und Kreuzkröte als Pionierarten einzustufen sind, während der Laubfrosch ein typischer Bewohner vegetationsreicher Gewässer ist.

Für weitere Arten (z.B. Kammmolch, Knoblauchkröte) besteht an den vegetationsreicheren Gewässern ein Habitatpotenzial, so dass sie trotz fehlender Nachweise vorsorglich in der artenschutzrechtlichen Prüfung mit betrachtet werden.

Tabelle 3: Prüfrelevante Amphibienarten

lateinische Name	deutscher Name	Nachweis
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweise 2012, 2016 und 2020
<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweise 2013, 2014 und 2016
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	Nachweis 2020
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	potenzielles Vorkommen
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	potenzielles Vorkommen

5.4 Reptilien

In Thüringen kommen zwei Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor: die Zauneidechse und die Schlingnatter (Glattnatter). Von der Zauneidechse liegen aktuelle Nachweise von verschiedenen Stellen im hergerichteten Teil des Tagebaus Bollstedt-West sowie vom Roten Berg vor. Die Schlingnatter, eine seltene Art mit hohen Ansprüchen an großflächige, extensiv genutzte, wärmebegünstigte Lebensräume, wurde dagegen bisher im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Allerdings lassen sich Vorkommen der sehr versteckt lebenden Art damit auch nicht völlig ausschließen, so dass sie vorsorglich ebenfalls als prüfrelevant eingestuft wird.

Tabelle 4: Prüfrelevante Reptilienarten

lateinische Name	deutscher Name	Nachweis
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter / Glattnatter	potenzielles Vorkommen
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweise 2016 und 2020

5.5 Käfer

In Thüringen kommt nur der Eremit (*Osmoderma eremita*) als europäisch geschützte Käferart vor. Die Art ist stenök auf alte, brüchige Laubbäume mit ausreichender Ansammlung von Mulm angewiesen und findet im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitats. Sie ist außerdem aus den Naturräumen „Innerthüringer Ackerhügelland“ und „Unstrutau Mühlhausen-Bad Langensalza“ bisher nicht bekannt.

5.6 Libellen

Das Untersuchungsgebiet weist keine Gewässer in einer Ausprägung auf, welche für die in der Abschichtung geprüften, durchgängig stenöken Libellen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet wäre. Außerdem liegen von keiner Art Nachweise aus den Naturräumen „Innerthüringer Ackerhügelland“ und „Unstrutau Mühlhausen-Bad Langensalza“ vor. Demzufolge ist keine Libellenart als prüfrelevant einzustufen.

5.7 Schmetterlinge

In der Relevanzprüfung werden acht planungsrelevante Schmetterlingsarten betrachtet. Es handelt sich großenteils um in Thüringen sehr seltene Arten, die eng an bestimmte Lebensräume gebunden sind.

Aktuelle Vorkommen im Naturraum sind von drei Arten bekannt (*Glaucopsyche arion*, *Glaucopsyche nausithous*, *Proserpinus proserpina*). Ein Auftreten dieser Arten im Untersuchungsgebiet kann aber mit Sicherheit ausgeschlossen werden, weil die von den Arten benötigten Raupenfutterpflanzen (*Thymus pulegioides*; *Sanguisorba officinalis*; *Epilobium*; *Oenothera*) dort keine bzw. nur vereinzelte Wuchsorte besitzen.

5.8 Weichtiere

Die beiden in der Abschichtung betrachteten Molluskenarten sind an Gewässer gebunden. Eine der Arten (*Anisus vorticulus*) weist vermutlich keine rezenten Vorkommen mehr in Thüringen auf, die andere (*Unio crassus*) ist an Fließgewässer gebunden. Demnach besteht hinsichtlich der Gruppe der Weichtiere keine weitere Prüfrelevanz.

5.9 Samenpflanzen

Aus Thüringen sind Wuchsorte von zwei europarechtlich geschützten höheren Pflanzen (Sumpf-Engelwurz und Frauenschuh) bekannt. Ihre Standortansprüche sind im UG jedoch nicht erfüllt, so dass keine weitere Prüfung im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags erforderlich ist.

5.10 Farne

Die einzige in der Abschichtungstabelle aufgeführte Art (Prächtiger Dünnfarn) besitzt gänzlich vom Untersuchungsgebiet abweichende Standortansprüche und kommt nur im Eichsfeld vor. Es handelt sich um keine prüfrelevante Art.

6 Konfliktanalyse (Schritt 2 der artenschutzrechtlichen Prüfung)

6.1 Säugetiere

6.1.1 Fledermäuse

Fledermäuse	
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>) Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>) Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Gefährdungsgrad <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 2 (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus); Kat. 3 (Braunes Langohr, Nordfledermaus); Kat. D (Kleinabendsegler); Kat. V (Großer Abendsegler) <input checked="" type="checkbox"/> RL T: Kat. 1 (Großer Abendsegler); Kat. 2 (Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus); Kat. 3 (Braunes Langohr, Großes Mausohr, Zwergfledermaus); Kat. D (Mückenfledermaus)	
Erhaltungszustand in Thüringen (TLUBN 2022) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig: Braunes Langohr, Zwergfledermaus <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend: Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Fransenfledermaus <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht: Kleine Bartfledermaus <input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt: Mückenfledermaus	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Bei den prüfrelevanten Fledermäusen handelt es sich durchgängig um Arten, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zumindest fakultativ in Bäumen (zumeist in Baumhöhlen oder hinter loser Rinde) liegen. Hierbei werden die Bäume teils als Wochenstubenquartier, teils als Männchen-, Tages- oder sonstiges sommerliches Zwischenquartier genutzt. Eine Winterquartiernutzung stellt dagegen eher den Ausnahmefall dar und ist nur von wenigen Arten bekannt (insb. Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus). Die Nahrungshabitats der Arten liegen überwiegend im gehölzreichen Offenland oder in offenen Wäldern, wo vor allem die Lichtungen, Schneisen u.ä. Grenzflächen bejagt werden. Nur die Bechsteinfledermaus ist enger an geschlossene Waldflächen gebunden. Das Große Mausohr jagt zuweilen in unterwuchsarmen Laubwäldern, wo die Beute (Laufkäfer) vom Boden abgelesen wird. Die Wasserfledermaus ist auf die Jagd von Insekten über offenen Wasserflächen spezialisiert. Einige Arten sind darüber hinaus auch in der Lage, im gehölzfernen landwirtschaftlichen Offenland zu jagen, insb. die beiden Abendsegler-Arten und die Zwergfledermaus.	

<p>Fledermäuse</p> <table border="0"> <tr> <td>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)</td> <td>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</td> </tr> <tr> <td>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</td> <td>Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)</td> </tr> <tr> <td>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</td> <td>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</td> </tr> <tr> <td>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</td> <td>Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</td> </tr> <tr> <td>Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)</td> <td>Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)</td> </tr> <tr> <td>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</td> <td>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</td> </tr> <tr> <td>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</td> <td>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</td> </tr> </table>		Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)														
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)														
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)														
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)														
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)														
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)														
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)														
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / Thüringen Die Verbreitung der einzelnen Arten in Deutschland / Thüringen ist sehr unterschiedlich. Nähere Informationen können den Verbreitungskarten in TRESS et al. (2012) entnommen werden.</p>															
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet erfolgt keine gezielte Erfassung von Fledermäusen, stattdessen wurde das potenziell dort vorkommende Artenspektrum ermittelt. Entscheidendes Kriterium ist die Nutzung von Bäumen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, denn es existieren im Untersuchungsgebiet zwei Teilbereiche mit altem Baumbestand, in dem sich Quartiere von Fledermäusen befinden könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Waldgebiet „Die Teiche“ handelt es sich um einen naturnahen Laubwaldbestand, der in größerem Umfang Alt- und Starkbäume aufweist. • Im Bereich der Unstrut-Altarme existieren zahlreiche alte Silberweiden (Teil Kopfweiden, teils ausgewachsene Altbäume) mit einem großen Höhlenangebot. Daneben weisen auch einige Hybridpappeln an den Altarmen und an der Unstrut ein Quartierpotenzial auf. <p>Der Baumbestand im restlichen Untersuchungsgebiet ist dagegen noch zu jung, um als Quartier von Fledermäusen geeignet zu sein. Als Nahrungshabitat von Fledermäusen dient vermutlich das gesamte Untersuchungsgebiet, wobei auf den gehölzfernen Ackerflächen nur mit dem Auftreten einiger weniger, nicht zwingend strukturgebunden fliegender Arten zu rechnen ist (s.o.).</p>															
<p>3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)</p>															
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</p> <table border="0"> <tr> <td>Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich?</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich?</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table> <p>Die Gefahr eines direkten, mit einer Tötung oder Verletzung endenden Zugriffs auf Fledermäuse besteht immer dann, wenn durch Baumaßnahmen oder sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft Quartiere zerstört werden, in denen sich winterschlafende, nicht ohne weiteres zur Flucht befähigte Tiere befinden. Der gleiche Fall kann bei einer Zerstörung von Wochenstubenquartieren mit darin lebenden, noch nicht flugfähigen Jungtieren eintreten. Die geplante Erweiterung des Tontagebaus Bollstedt-West erfolgt jedoch ausschließlich auf Ackerland. Bäume oder andere Strukturen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse sind dort nicht betroffen.</p>		Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein													
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein													
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein													

Fledermäuse		
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>) Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die geplante Erweiterung des Tontagebaus Bollstedt-West erfolgt ausschließlich auf Ackerland. Ältere Bäume oder andere Strukturen, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen haben könnten, sind dort nicht betroffen.</p>		
3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Zu einer Störung von Fledermäusen in ihren potenziell in der Umgebung des Tagebaus vorhandenen Quartieren könnte es durch die mit dem Rohstoffabbau verbundenen Lärmemissionen (Radlader- und LKW-Verkehr) kommen. Allerdings handelt es sich bei Lärm nach heutigem Wissensstand nicht um einen Wirkfaktor, gegenüber dem Fledermäuse eine besonders hohe Empfindlichkeit aufweisen. Dies lässt sich zum Beispiel im Analogieschluss durch die Dokumentation einer Vielzahl von Fledermausquartieren in ausgesprochen „verlärmten“ Quartieren wie aktiven Bergwerksstollen, Glockenstühlen von Kirchtürmen, Autobahnbrücken etc. belegen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist außerdem die Entfernung zu den nächstgelegenen Bereichen mit Quartierpotenzial mit ca. 280 m relativ groß (Entfernung zwischen Ostrand der geplanten Gewinnungsfläche und Westrand des Waldgebietes „Die Teiche“), so dass betriebsbedingte Lärmmissionen dort kaum eine Rolle spielen.</p> <p>Eine höhere Empfindlichkeit weisen Fledermäuse dagegen nach verschiedenen Untersuchungen (z.B. THOMAS 1995) und nach der Praxiserfahrung aus dem Fledermausschutz gegenüber der direkten Anwesenheit und Bewegung von Menschen innerhalb ihrer Quartiere auf. Derartige Störreize werden von den Tieren im Gegensatz zu Lärm und Erschütterungen als Gefahr wahrgenommen und führen zu einer nachteilig wirkenden Beunruhigung. Solche Beeinträchtigungen sind durch den Betrieb des Tagebaus jedoch nicht zu befürchten.</p>		
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> nein	(Verbotstatbestände treten nicht ein)	⇒ Prüfung endet hier
<input type="checkbox"/> ja	(Verbotstatbestände treten ein)	⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

6.1.2 Feldhamster

Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Gefährdungsgrad <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 1 <input checked="" type="checkbox"/> RL T: Kat. 1	
Erhaltungszustand in Thüringen (TLUBN 2022) <input type="checkbox"/> FV günstig <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Bevorzugte Lebensräume des Feldhamsters sind offene Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Böden. Für das Anlegen seiner Baue benötigt er grabbare, skelettarme Lockergesteinsböden. In Thüringen sind dies fast ausschließlich Lössböden. Die Oberbodenschicht muss in ganzjährig besiedelten Optimallebensräumen zur Anlage der Winterbaue mindestens 2 m mächtig sein und darf nicht im Schwankungsbereich des Grundwasserspiegels liegen. Grundwassernahe Böden werden vom Feldhamster zuweilen in den Sommermonaten besiedelt, wobei die Tiefe der Sommerbaue lediglich 40-50 cm beträgt. Die Bausysteme besitzen separate Wohn-, Vorrats- und Kotkammern. Der Feldhamster ist hauptsächlich in Ackerbaugebieten anzutreffen und bevorzugt hier Getreideäcker. Nachweise liegen aber auch aus Raps-, Klee- und Luzerneäckern vor. Da Prädatoren (z.B. Rotfuchs, Steinmarder, Greifvögel) für einen erheblichen Teil der Mortalitätsraten verantwortlich sind, sind lange im Jahr Deckung bietende Kulturen wichtig für das Überleben der Tiere. Neben Ackerflächen besiedelt die Art bei Vorhandensein geeigneter Böden und bei günstigem Nahrungsangebot auch Gärten und Kulturen des Erwerbsgartenbaus. Je nach Witterung und Umfang der in die Baue eingetragenen Nahrungsvorräte findet zwischen September und März/April eine etwa sechs Monate andauernde Winterruhe in einem verschlossenen Bau statt.	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen <u>Deutschland:</u> Der Feldhamster weist in Deutschland nur noch in den lössgeprägten Landschaften Thüringens und Sachsen-Anhalts ein größeres zusammenhängendes Verbreitungsgebiet auf. In den angrenzenden Bundesländern (Niedersachsen, Hessen, Bayern, Rheinland-Pfalz) existieren nur noch stark fragmentierte Restvorkommen. Die Bestände sind innerhalb der letzten 20 bis 30 Jahre massiv zurückgegangen. <u>Thüringen:</u> Die aktuellen Vorkommen des Feldhamsters in Thüringen beschränken sich auf die Lössgebiete des Innerthüringer Ackerhügellandes und der Goldenen Aue. Der Tontagebau Bollstedt-West liegt am Nordwestrand des Verbreitungsgebietes.	

Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Durch G&P Umweltplanung wurde im Jahr 2021 eine Erfassung des Feldhamsters im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Hierfür wurden am 21.07.2021 und 01.09.2021 die Ackerflächen im Bereich der geplanten Gewinnungsfläche und darüber hinaus systematisch abgelaufen, um potenziell vorhandene Baueingänge ausfindig zu machen (vgl. ausführliche Dokumentation in Kap. 5.5.1.5.1 des UVP-Berichtes).</p> <p>Die durchgeführten Erfassungen erbrachten keine Hinweise auf eine Anwesenheit des Feldhamsters im Untersuchungsgebiet. Dieses Ergebnis lässt zwar angesichts der hohen zeitlich-räumlichen Dynamik, der Feldhamsterpopulationen unterliegen können, <u>nicht</u> mit vollständiger Sicherheit den Schluss zu, dass das betrachtete Gebiet auch zukünftig vom Feldhamster unbesiedelt bleibt; es sprechen jedoch folgende Gründe dafür, dass es sich um keinen Optimallebensraum handelt, in dem sich zukünftig ein individuenreicher Feldhamsterbestand entwickeln könnte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus dem Untersuchungsgebiet liegen auch aus früheren Jahren entsprechend dem Datenbestand des FIS Naturschutz keine Feldhamsternachweise vor. Die nächstgelegenen Fundpunkte sind von einer Ackerfläche südwestlich der Unstrut (an der B247, ca. 0,5 km südlich des UG) dokumentiert. • Das Untersuchungsgebiet wird landwirtschaftlich außerordentlich intensiv genutzt. Aufgrund der Großflächigkeit der Ackerschläge kann dies dazu führen, dass in einzelnen Jahren auf einem Großteil der Fläche als Feldhamsterlebensraum ungeeignete Feldfrüchte (z.B. Mais, Raps) angebaut werden. Weil zugleich randliche Rückzugsmöglichkeiten auf Brachen, in Staudensäumen und Hecken nur sehr spärlich vorhanden sind, besteht dann eine Situation, in der die Art in einem Großteil des Untersuchungsgebietes völlig ungeschützt vor Prädatoren ist und über größere Entfernungen in geeignetere Lebensräume ausweichen muss. <p>Im Ergebnis wird deshalb auch für die Zukunft nicht von einer dauerhaften Besiedlung durch den Feldhamster ausgegangen. Eine zeitweise Anwesenheit von Einzeltieren ist dagegen nicht ausgeschlossen.</p>	
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)	
Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Auf den für die Erweiterung des Tontagebaus überplanten Ackerflächen kann es zu einer Verletzung oder Tötung von Einzelindividuen des Feldhamsters durch das Abschieben des Oberbodens im Zuge der Abbauvorbereitung kommen, wenn sich zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von der Art genutzte Baue auf der betroffenen Fläche befinden. Weil das Tötungsverbot individuen- und nicht populationsbezogen zu interpretieren ist, kann auch die Betroffenheit eines einzelnen Tieres zur Auslösung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes führen.</p> <p>Um die Auslösung des Tötungsverbotes zu vermeiden, ist die Realisierung der folgenden Vermeidungsmaßnahme erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahme V1: Zu geeigneter Zeit vor Beginn des Abschiebens des Oberbodens erfolgt auf der jeweils geplanten Abbaufäche eine Suche nach Feldhamsterbauen. Werden besetzte Feldhamsterbaue festgestellt, sind Maßnahmen zu ergreifen, mit denen ein unmittelbarer Zugriff (Tötung / Verletzung) auf die Tiere ausgeschlossen wird. In Frage kommen: 	

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

- **Fang** der Tiere mittels Lebendfalle und **Umsiedlung** in geeignete Lebensräume in der Umgebung. Ein Fang muss spätestens kurz nach der Ernte (August bis Anfang September) und nicht in den anschließenden Wochen/Monaten vor der Winterruhe erfolgen, wenn die Tiere bereits mit dem Anlegen von Winterbauen und dem Sammeln von Nahrungsvorräten für die Ruhezeit begonnen haben. Für die Umsiedlung müssen für den Feldhamster hinsichtlich des Nahrungsangebotes und der Standorteigenschaften geeignete Aussetzungsflächen zur Verfügung stehen.
- **Vergrämung** der Tiere durch Anlage einer Schwarzbrache rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme. Hierdurch wird auf der Fläche lebenden Feldhamstern die lebensnotwendige Deckung vor Prädatoren (Greifvögeln) und zugleich die Nahrungsgrundlage genommen, so dass sie nach relativ kurzer Zeit die Fläche verlassen.

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich? ja nein
- Funktionalität wird gewahrt? ja nein
- Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Sofern die zur Rohstoffgewinnung vorgesehenen Ackerflächen in zukünftigen Jahren vom Feldhamster besiedelt sind, kommt es durch das Abschieben des Oberbodens zur Schädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art. Nach den Maßstäben des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist ein solcher Zugriff dann artenschutzrechtlich nicht einschlägig, „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Durch die Rohstoffgewinnung werden im Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans Ackerflächen mit einer Größe von ca. 22 ha in Anspruch genommen. Diese Ackerflächen sind Bestandteil einer fast ausschließlich ackerbaulich genutzten Landschaft, welche sich östlich, südlich und westlich des Tagebaus ohne größere Unterbrechungen über viele Kilometer fortsetzt.

Die vom Feldhamster potenziell besiedelbare Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist also räumlich nicht in einer artenschutzrechtlich relevanten Größenordnung begrenzt und der vom Vorhaben betroffene Flächenanteil entsprechend gering. Es kann deshalb – vor dem Hintergrund fehlender aktueller Nachweise und einer allenfalls sporadischen Besiedlung der Fläche durch den Feldhamster – davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte trotz des Vorhabens weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist und das Schädigungsverbot nicht einschlägig ist.

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? ja nein
- Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Eine Störung des Feldhamsters könnte ebenfalls durch das Abschieben des Oberbodens ausgelöst werden, sofern sich auf der gerade betroffenen Eingriffsfläche ein besetzter Hamsterbau befindet und das betroffene Tier durch die Flächeninanspruchnahme nicht getötet, sondern zur Flucht veranlasst wird. Diese Beeinträchtigung würde allerdings nur dann zu einer Auslösung des artenschutzrechtlichen Störungsverbot führen, wenn die Störung erheblich ist. Eine

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine Störung mit so gravierenden Folgen wäre im vorliegenden Fall selbst dann, wenn die überplanten Fläche von Feldhamstern besiedelt ist, aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs und der Kurzzeitigkeit des Störereignisses nicht zu befürchten.

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- | | | | |
|-------------------------------------|------|---------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein | (Verbotstatbestände treten nicht ein) | ⇒ Prüfung endet hier |
| <input type="checkbox"/> | ja | (Verbotstatbestände treten ein) | ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen |

6.1.3 Haselmaus

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Gefährdungsgrad <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL T: Kat. 3	
Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2022) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Haselmaus ist streng an Gehölze gebunden. Sie besiedelt nahezu sämtliche Waldgesellschaften, bevorzugt werden jedoch lichte, sonnige Laubmischwälder. Maßgeblich für die Besiedlung ist ein ausreichendes Nahrungsangebot, v.a. durch das Vorhandensein fruchttragender Sträucher wie Holunder, Faulbaum, Hasel, Weißdorn etc. Dem entsprechend werden auch Kahlschlagflächen und junge Aufforstungen besiedelt, wenn sie diese Anforderungen erfüllen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Voraussetzung für eine Besiedlung von Gehölzbiotopen des Offenlandes ist ihre ausreichend dichte Vernetzung, denn die Haselmaus meidet ungeschützte Offenlandbereiche und ist daher kaum in der Lage, hinsichtlich ihrer Habitatstruktur geeignete, aber isoliert im Offenland liegende Lebensräume zu erreichen. Hierbei stellen selbst wenige Meter breite Offenlandflächen zwischen Gehölzlebensräumen eine Barriere dar, die nur im Ausnahmefall überwunden wird. Die Art nutzt als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowohl selbst gebaute Nester als auch vom Menschen geschaffene Verstecke (z.B. Nistkästen). Die Nester können frei aufgehängt in Zweigen oder in Baumhöhlen angelegt werden. Die Fortpflanzungszeit reicht in der Regel von Ende Juni bis Anfang September und umfasst ein bis zwei, im Extremfall auch drei Würfe pro Jahr. Die Aktivitätszeit der Haselmaus endet Ende Oktober, spätestens aber im Dezember mit Beginn eines mehrmonatigen, bis Anfang Mai andauernden Winterschlafs. Die Winterverstecke liegen in der Regel am Boden unter der Laubschicht, unter Wurzeln oder in Erdlöchern.	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen <u>Deutschland:</u> „Aus Deutschland liegen Nachweise der Haselmaus aus allen Bundesländern mit Ausnahme von Brandenburg sowie der Städte Berlin und Bremen vor. Die meisten Nachweise stammen aus den laubholzreichen Mittelgebirgen Süd- und Südwestdeutschlands. Schwerpunkte der Verbreitung liegen vor allem in Hessen, Rheinland-Pfalz, in den südlichen Teilen Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens, in Baden-Württemberg und Bayern, in den südlichen und südwestlichen Teilen Sachsen-Anhalts und Thüringens sowie im Süden Sachsens. Große Teile Niedersachsens, Schleswig-Holsteins und Mecklenburg-Vorpommerns sind nicht besiedelt“ (http://www.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/mammalia/Muscardinus_avellanarius_Verbr.pdf).	

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
<p><u>Thüringen:</u> Die Haselmaus ist vor allem in den Mittelgebirgen und ihren Vorländern, den Muschelkalklandschaften um das Thüringer Becken, in Südthüringen, im Grabfeld, in der Vorderrhön, im Elstertal sowie Oberen Saaletal vertreten. Im waldarmen Thüringer Becken kommt die Art nach heutigem Kenntnisstand nicht vor. Die Seltenheit von Nachweisen in Nord- und Nordwestthüringen kann dagegen auch auf Erfassungslücken zurückzuführen sein.</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Haselmaus wurde nicht gezielt im Untersuchungsgebiet erfasst. Potenziell geeignete Habitate existieren ausschließlich im naturnahen Waldgebiet „Die Teiche“, welches den südwestlichen Ausläufer eines größeren, sich über den Roten Berg erstreckenden walddreichen Gebietes mit günstigem Habitatpotenzial bildet. Allerdings liegt der gesamte Biotopkomplex des Roten Berges inmitten in einer sehr gehölzarmen Agrarlandschaft, so dass eine Haselmauspopulation dort weitgehend isoliert wäre.</p>	
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)	
Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Gefahr eines direkten, mit einer Tötung oder Verletzung endenden Zugriffs auf die Haselmaus besteht immer dann, wenn durch Baumaßnahmen oder sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft Nester der Art zerstört werden, in denen sich winterschlafende, nicht ohne weiteres zur Flucht befähigte Tiere befinden. Der gleiche Fall kann bei einer Zerstörung von sommerlichen Nestern mit noch nicht mobilen Jungtieren eintreten. Die geplante Erweiterung des Tontagebaus Bollstedt-West erfolgt jedoch ausschließlich auf Ackerland. Gehölzbiotope mit einem Habitatpotenzial für die Haselmaus sind dort nicht betroffen.</p>	
3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
Die geplante Erweiterung des Tontagebaus Bollstedt-West erfolgt ausschließlich auf Ackerland. Gehölzbiotope, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Haselmaus haben könnten, sind dort nicht betroffen.	
3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Haselmaus durch vom Tagebaubetrieb ausgehende Lärmemissionen bzw. damit verbundene Bewegungsunruhe liegen nicht vor. Von der Art ist nicht bekannt, dass sie gegenüber diesen potenziellen Störreizen eine besondere Empfindlichkeit aufweist. Dies wird u.a. belegt durch Beobachtungen von EHLERS & SCHULZ (zitiert in JUSKAITIS & BÜCHNER 2010, S. 57), die am unmittelbaren Fahrbahnrand an zwei Autobahnen in Schleswig-Holstein zahlreiche Haselmausnester fanden.	
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)	⇒ Prüfung endet hier
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein)	⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

6.2 Vögel

6.2.1 Gruppe 1: Bodenbrüter des Ackerlandes und Wirtschaftsgrünlandes

Bodenbrüter des Ackerlandes und Wirtschaftsgrünlandes	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<p>Schutzstatus</p> <p><input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</p> <p><input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Gefährdungsgrad</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 3 (Feldlerche); Kat. 2 (Rebhuhn); Vorwarnliste (Wachtel)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL T: Kat. 3 (Wachtel); Kat. 2 (Rebhuhn); Vorwarnliste (Feldlerche,)</p> <p>Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016)</p> <p><input type="checkbox"/> A sehr gut</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> B gut (Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> C mittel bis schlecht (Rebhuhn)</p>	
2. Charakterisierung	
<p>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die vier in dieser Gruppe zusammengefassten Vogelarten brüten überwiegend auf Ackerland und den die Acker-schläge begrenzenden Ruderalsäumen, besiedeln aber zum Teil auch andere gehölzferne Offenlandlebensräume, zum Beispiel Wirtschaftsgrünland und ausgedehnte Brachflächen. Allen Arten ist gemeinsam, dass sie die Nähe zu geschlossenen Gehölzkulissen meiden.</p>	
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen</p> <p>Die Feldlerche und die Wachtel sind noch in fast ganz Deutschland und Thüringen mit Ausnahme der größeren Waldgebiete verbreitet.</p> <p>Das Rebhuhn und die Wiesenschafstelze zeigen dagegen in Deutschland größere Verbreitungslücken. Beide Arten sind im Tiefland häufiger als im Hügelland und Mittelgebirge. In Thüringen kommt die Wiesenschafstelze noch relativ häufig in den Ackerbaugebieten vor, das Rebhuhn ist dagegen nur noch im Thüringer Becken regelmäßig anzutreffen.</p>	
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen</p> <p><input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Alle vier Arten wurden im Untersuchungsgebiet bei den 2020 durchgeführten Grundlagenerfassungen nachgewiesen, allerdings mit unterschiedlichen räumlichen Schwerpunkten (vgl. Anlage 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Feldlerche ist ein häufiger Brutvogel des Ackerlandes im gesamten Untersuchungsgebiet. Eine besonders hohe Brutdichte wurde 2020 auf einer Ackerbrache südöstlich des Tontagebaus erreicht. Diese Ackerbrache existiert aktuell (2023) allerdings nicht mehr. 	

Bodenbrüter des Ackerlandes und Wirtschaftsgrünlandes	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
<p>Auch für die kommenden Jahre ist im Untersuchungsgebiet von einer stark variierenden Brutdichte der Feldlerche auszugehen, je nachdem, welche Kultur gerade angebaut wird. So können unter günstigen Bedingungen (z.B. Anbau von Wintergetreide) Siedlungsdichten von bis zu 5 Revieren / 10 ha erwartet werden, während bei Anbau von Mais oder Raps unter Umständen gar keine Besiedlung erfolgt (vgl. Untersuchungen von WEISSGERBER 2007 im Zeitzer Lösshügelland).</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Wachtel wurde 2020 nur einmal auf der damals existierenden Ackerbrache östlich des Tontagebaus beobachtet. Brutvorkommen auf intensiv genutzten Ackerflächen (vor allem Getreideäcker) sind aber für die Zukunft ebenfalls nicht auszuschließen, auch wenn es sich nicht um Optimalhabitate der Art handelt. Die Schafstelze kommt wie die Feldlerche auf den Ackerflächen rings um den Tontagebau als Brutvogel vor, wobei die Brutplätze meist auf den schmalen Ruderalsäumen liegen. Daneben wurde ein Brutpaar auf der neu angelegten Grünlandfläche nördlich des aktiven Tagebaugeländes festgestellt. Das Rebhuhn besiedelt vorrangig die Ruderalfluren im aus der Bergaufsicht entlassenen Teil des Tagebaus mit 1-2 Brutpaaren, die Art wird deshalb auch in Kap. 6.2.2 als Element der Gruppe 2 betrachtet. Allerdings gehört auch das angrenzende Ackerland mit zum Brutrevier der Tiere. Dass die Art in zukünftigen Jahren auf Ackerland brütet, ist nicht ausgeschlossen, sofern die Habitateigenschaften dort günstig sind (z.B. auf Ackerbrachen und auf den Ruderalsäumen an den Ackerrändern). 	
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)	
Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Zuge der dem Tonabbau vorausgehenden Abraumberäumung (Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens) auf erstmals in Anspruch genommenen Ackerflächen kann es zu einem direkten Zugriff auf Individuen (Nester mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) aller Bodenbrüter kommen, für die sich Brutvorkommen auf der jeweils betroffenen Fläche unter den zum Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahme bestehenden Nutzungsbedingungen nicht ausschließen lassen.</p> <p>Ein direkter Zugriff auf Bodenbrüter kann vermieden werden, wenn die Beseitigung der Vegetationsdecke außerhalb der Brutzeit erfolgt. Es wird folgende Vermeidungsmaßnahme empfohlen:</p> <p>Vermeidungsmaßnahme V2: Bauzeitenregelung zur Vermeidung des Zugriffs auf Bodenbrüter des Ackerlandes</p> <ul style="list-style-type: none"> Beseitigung der Vegetationsdecke und Abschieben des Oberbodens auf Ackerflächen nur außerhalb der Brutzeit (zwischen Anfang September und Ende März) oder Rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit (bis spätestens Ende März) erfolgende vollständige Beseitigung der Vegetation, um die Flächen für Bodenbrüter unattraktiv zu machen; diese Alternative kommt in Betracht, wenn aufgrund betrieblicher oder organisatorischer Zwänge eine Inanspruchnahme von Ackerflächen <u>innerhalb</u> der Brutzeit erforderlich ist oder Kontrolle der in Anspruch zu nehmenden Ackerflächen auf Anwesenheit von Brutvögeln durch einen Fachgutachter; wird gutachterlich festgestellt, dass keine besetzten Nester auf der betreffenden Fläche existieren, können die Vegetationsdecke und der Oberboden auch innerhalb der Brutzeit beseitigt werden: die Realisierung dieser Alternative kommt dann in Frage, wenn das Vorhandensein besetzter Nester aufgrund besonderer Umstände auf der betreffenden Fläche unwahrscheinlich ist. Solche besonderen Umstände können sein: 	

Bodenbrüter des Ackerlandes und Wirtschaftsgrünlandes	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
<ul style="list-style-type: none"> ○ für Bodenbrüter in Abhängigkeit von der Jahreszeit ungeeignete Kulturen (z.B. Maisfelder ab dem späten Frühjahr), ○ Schwarzbrache (völlige Vegetationsfreiheit der Fläche), ○ extreme Witterungsverhältnisse (z.B. Nachtfrost/Neuschnee noch im April). 	
3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Durch das Vorhaben kommt es bis zum Abschluss der Rohstoffgewinnung noch auf einer Fläche von 22,4 ha zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bodenbrütern des Ackerlandes. Im Ergebnis der 2020 durchgeführten Bestandserfassung wäre dies mit dem Verlust von einem Brutrevier der Schafstelze verbunden, während die Wachtel und das Rebhuhn 2020 nicht auf der geplanten Gewinnungsfläche gebrütet haben (vgl. Anlage 4).</p> <p>Die Zahl der betroffenen Brutreviere der Feldlerche kann anhand der 2020 durchgeführten Erfassungen nicht quantifiziert werden und würde auch nur eine Momentaufnahme darstellen. Werden hilfsweise die unter Pkt. 2.3 genannten Siedlungsdichten zugrunde gelegt und eine mittlere Habitatqualität angenommen (z.B. je zur Hälfte Anbau von Wintergetreide und Mais), so wäre von einer Betroffenheit von 6 Brutpaaren auszugehen (2,5 Brutreviere / 10 ha).</p> <p>Mit den betroffenen Ackerflächen vergleichbare Lebensstätten von Bodenbrütern sind in der näheren und weiteren Umgebung der Antragsfläche – und darüber hinaus in großen Teilen des Naturraumes – äußerst großflächig vorhanden. Trotz der lokal eintretenden Schädigung ist also davon auszugehen, dass ihre Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz der Flächeninanspruchnahme nicht einschlägig ist.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Herrichtung des Tagebaus auf der teilverfüllten Tagebausoehle auf einer Fläche von ca. 25 ha mesophiles Wirtschaftsgrünland neu entsteht (vgl. Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K3 im Landschaftspflegerischen Begleitplan). Dieses Grünland kann im Komplex mit den am Rand des Tagebaus verbleibenden Ruderalsäumen für die hier betrachteten Bodenbrüter die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte übernehmen. So war im Ergebnis der 2020 durchgeführten Erfassungen die bereits hergerichtete Grünlandfläche nördlich des aktiven Tagebaus von einem Brutpaar der Schafstelze besiedelt.</p> <p>Die Inanspruchnahme und die Neuentstehung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen also mit zeitlicher Überschneidung in zahlreichen Teilschritten.</p>	
3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Bodenbrüter des Ackerlandes und Wirtschaftsgrünlandes	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
<p>Potenziell von der Rohstoffgewinnung und den damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten ausgehende Störreize, die auf die Bodenbrüter des Ackerlandes wirken könnten, sind Lärmemissionen und eine Beunruhigung durch die sich im Bereich der Gewinnungsflächen und Transportwege bewegenden Fahrzeuge und Maschinen.</p> <p>Dass die genannten Störreize im Einzelfall bei den Vögeln, die auf den an die Antragsfläche unmittelbar angrenzenden Ackerflächen brüten, einen Fluchtreflex oder Ausweichbewegungen auslösen, kann aufgrund der komplexen und situationsgebundenen Wirkungsweise der verschiedenen sich überlagernde Reize nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sprechen allerdings folgende Gründe dafür, dass kein erhebliches, auf die lokalen Populationen der Arten nachteilig wirkendes Ausmaß der Störungen erreicht wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei den vier in dieser Gruppe zusammengefassten Vogelarten handelt sich um Kulturfolger, die in der vom Menschen intensiv genutzten Agrarlandschaft mehr oder weniger regelmäßig anzutreffen sind und sich dadurch als nicht überdurchschnittlich störungsempfindlich erweisen. • Habitate von Bodenbrütern des Ackerlandes sind in der Umgebung der Antragsfläche großflächig verbreitet. Sofern es in der Nähe einer Störquelle (z.B. direkt an den gerade aktuellen Gewinnungsstandort angrenzend) im Einzelfall zu einer tatsächlich eintretenden Störung kommt, wäre davon auszugehen, dass dies nur einzelne Individuen betrifft. Eine den Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechternde Störung ist deshalb nicht zu prognostizieren. • Für keine der Arten wird in der einschlägigen Fachliteratur eine besonders hohe Störungsempfindlichkeit dokumentiert (vgl. von GASSNER et al. (2010) zusammengestellte Fluchtdistanzen). 	
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier
<input type="checkbox"/>	ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

6.2.2 Gruppe 2: Brutvögel in Ruderal- und Staudenfluren

Brutvögel in Ruderal- und Staudenfluren	
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/>	Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart
<input type="checkbox"/>	besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Gefährdungsgrad	
<input checked="" type="checkbox"/>	RL D: Kat. 2 (Braunkehlchen, Feldschwirl, Rebhuhn); Kat. 3 (Kuckuck); Vorwarnliste (Grauammer)
<input checked="" type="checkbox"/>	RL T: Kat. 1 (Braunkehlchen); Kat. 2 (Rebhuhn); Kat. 3 (Grauammer, Kuckuck)
Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016)	
<input checked="" type="checkbox"/>	A sehr gut (Goldammer, Sumpfrohrsänger)
<input checked="" type="checkbox"/>	B gut (Dorngrasmücke, Feldschwirl, Grauammer, Kuckuck, Schwarzkehlchen)
<input checked="" type="checkbox"/>	C mittel bis schlecht (Braunkehlchen, Rebhuhn)
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen	
Bevorzugter Lebensraum der in dieser Gruppe zusammengefassten Vogelarten sind offene, ungenutzte Flächen mit gut ausgeprägter Krautschicht aus hochwüchsigen Pflanzenarten. Je nach artspezifischen Habitatansprüchen sind diese Lebensräume weitgehend gehölzfrei (z.B. Braunkehlchen, Feldschwirl, Rebhuhn, Sumpfrohrsänger) oder sie weisen einzelne Bäume oder Sträucher auf, die als Singwarte (Grauammer, Schwarzkehlchen) oder zur Anlage des Nestes im Schutz der Gehölze dienen (z.B. Goldammer). Solche Voraussetzungen sind oftmals an den Ruderalsäumen von Straßen- und Wegrändern erfüllt, ebenso am Rand von Feldhecken und Feldgehölzen, auf Gewerbe- und Industriebrachen und in aufgelassenen Lockergesteinsgruben und Steinbrüchen). Die Vogelarten dieser Gruppe legen ihr Nest meist in der bodennahen Krautschicht an.	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen	
<u>Deutschland:</u>	
Viele Arten der Gruppe sind in ganz Deutschland häufig und weit verbreitet. Ausnahmen bilden das Braunkehlchen, die Grauammer, das Rebhuhn und das Schwarzkehlchen.	
<ul style="list-style-type: none">• Der Verbreitungsschwerpunkt des Braunkehlchens liegt in den Tieflandsgebieten Nord- und Nordostdeutschlands. Nach Süden wird die Art deutlich seltener und fehlt über weite Strecken fast vollständig. Höhere Dichten sind zum Teil noch in den grünlandreichen Mittelgebirgen (z.B. Harz, Thüringer Wald, Erzgebirge, Rhön) festzustellen.• Die Grauammer besitzt ein zusammenhängendes Verbreitungsgebiet in Nordost- und Ostdeutschland, das im Südwesten am Rand des Thüringer Waldes endet. Abseits davon existieren noch wenige zusammenhängende Schwerpunktgebiete in Rheinhessen, Mainfranken und der Kölner Bucht. Der Rest Deutschlands ist bis auf wenige isolierte Einzelvorkommen nahezu unbesiedelt.	

Brutvögel in Ruderal- und Staudenfluren

Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)

- Das **Rebhuhn** hat seine Hauptverbreitung im nordwestdeutschen Tiefland. Nach Nordosten wird die Siedlungsdichte geringer. In Mittel- und Süddeutschland werden vor allem die Flussniederungen, Beckenlandschaften und Vorländer der Gebirge besiedelt.
- Das **Schwarzkehlchen** besitzt in Deutschland zwei räumlich getrennte Siedlungsgebiete: Das eine erstreckt sich über das Norddeutsche Tiefland und das ostdeutsche Hügelland (mit den höchstens Siedlungsdichten im Nordwesten), das andere zieht sich im Westen Deutschlands von der Kölner Bucht, über Rheinland-Pfalz und das Saarland bis zum Oberrhein.

Thüringen:

In Thüringen weisen die Arten bis auf die Graumammer, das Rebhuhn und das Schwarzkehlchen eine weitgehend geschlossene Verbreitung in allen von Offenland geprägten Landesteilen auf.

- Das Vorkommensgebiet der **Graumammer** konzentriert sich auf das innerthüringer Ackerhügelland (Thüringer Becken) mit den höchsten Dichten im Landkreis Sömmerda und im Kyffhäuserkreis auf. Ein lokaler Schwerpunkt, der an das sächsische Verbreitungsgebiet anschließt, befindet sich außerdem im Altenburger Land. In den anderen Landesteilen ist die Graumammer sehr selten.
- Das **Rebhuhn** kommt vor allem im Thüringer Becken, wo die höchsten Dichten erreicht werden, und in Nord- und Südwestthüringen vor. In Ostthüringen gibt es nur wenige Vorkommen.
- Das **Schwarzkehlchen** weist in Thüringen nur lokale, über die Landesfläche verteilte Vorkommen auf. Ein kleineres Schwerpunktvorkommen liegt im Kyffhäuserkreis.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen: restliche Arten
- potenziell möglich: Jagdfasan

Die Arten dieser Gruppe wurden bis auf den Jagdfasan im Jahr 2020 und/oder 2016 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Reviermittelpunkte sind in **Anlage 4** dargestellt:

- **Braunkehlchen:** Brutverdacht im hergerichteten Teil des Tontagebaus
- **Dorngrasmücke:** in hoher Dichte im Bereich der von Sträuchern bestandenen Ruderalfluren im hergerichteten Teil des Tontagebaus vorkommend; 2 weitere Brutreviere am Rand des aktiven Tagebaus und 2 Brutreviere am westlichen Ausläufer des Roten Berges
- **Feldschwirl:** 2 Brutreviere im hergerichteten Teil des Tontagebaus
- **Goldammer:** sehr häufiger Brutvogel an gehölzbestandenen Feldrainen und auf Ruderalfluren im gesamten UG
- **Graumammer:** 2 Brutreviere am Rand des aktiven Teils des Tontagebaus und ein Brutrevier östlich der Bandanlage des Tontagebaus Altengottern
- **Kuckuck:** Brutverdacht im hergerichteten Teil des Tontagebaus
- **Rebhuhn:** 1-2 Brutreviere im hergerichteten Teil des Tontagebaus; angrenzende Ackerflächen (→ Gruppe 1) gehören mit zum Brutrevier
- **Schwarzkehlchen:** 4 Brutreviere im hergerichteten Teil des Tontagebaus
- **Sumpfrohrsänger:** 2 Brutreviere im hergerichteten Teil des Tontagebaus; 2 Brutreviere an den Unstrut-Altarmen; 1 Brutrevier in ruderaler Staudenflur östlich des Tontagebaus

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass der hergerichtete Teil des Tontagebaus Bollstedt-West eine außerordentlich hohe Bedeutung für die Vogelarten dieser ökologischen Gilde besitzt.

Brutvögel in Ruderal- und Staudenfluren		
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)		
Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Zuge der dem Tonabbau vorausgehenden Abraumberäumung (Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens) kann zu einem direkten Zugriff auf Individuen (Nester mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) der in Ruderal- und Staudenfluren brütenden Vogelarten kommen. Die Mehrzahl der Reviermittelpunkte im hergerichteten Teil des Tagebaus ist zwar nicht vom Vorhaben betroffen, allerdings ist auch der aktive Teil des Tagebaus von Abraum- und Oberbodenwällen mit ruderalem Bewuchs umgeben, wo die Arten ebenfalls vorkommen können (dort bisher nachgewiesen: Grauammer und Dorngrasmücke).</p> <p>Ein direkter Zugriff kann vermieden werden, wenn die Beseitigung der Vegetationsdecke außerhalb der Brutzeit erfolgt. Es wird folgende Vermeidungsmaßnahme empfohlen:</p> <p>Vermeidungsmaßnahme V3: Bauzeitenregelung zur Vermeidung des Zugriffs auf Brutvögel in Ruderal- und Staudenfluren</p> <ul style="list-style-type: none"> Inanspruchnahme von mit Ruderal- und Staudenfluren bewachsenen Flächen im Tagebaugelände mit (z.B. Abraumwälle) nur außerhalb der Brutzeit (zwischen Anfang September und Ende März) oder Falls mit Ruderal- und Staudenfluren bewachsene Flächen innerhalb der Brutzeit in Anspruch genommen werden müssen, rechtzeitig <u>vor</u> Beginn der Brutzeit (bis spätestens Ende März) erfolgende vollständige Beseitigung der Vegetation, um die Flächen für Brutvögel unattraktiv zu machen. 		
3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Durch das Vorhaben kommt es nur auf den randlichen Abraum- und Oberbodenwällen zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von in Ruderal- und Staudenfluren brütenden Vogelarten, wenn diese Wälle im Zuge der Erweiterung des Tagebaus abgetragen werden. Zugleich entstehen gleichartige Lebensräume aber auch immer wieder neu, weil nach der Erweiterung ein neuer Wall am Rand des Tagebaus angelegt und dann für einige Jahre sich selbst überlassen wird. Es handelt sich bei den Abraum- und Oberbodenwällen also um klassische Wanderbiotope, die im</p>		

<p>Brutvögel in Ruderal- und Staudenfluren</p> <table> <tr> <td>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</td> <td>Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)</td> </tr> <tr> <td>Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)</td> <td>Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)</td> </tr> <tr> <td>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</td> <td>Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)</td> </tr> <tr> <td>Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)</td> <td>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</td> </tr> <tr> <td>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)</td> <td>Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)</td> </tr> </table>		Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)										
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)										
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)										
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)										
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)										
<p>Tagebau stets vorhanden sind, auch wenn ihre räumliche Abgrenzung variabel ist. In die Ruderal- und Staudenfluren im hergerichteten Teil des Tagebaus wird dagegen nicht mehr eingegriffen. Damit geht bei jeder Erweiterung der Gewinnungsfläche nur vorübergehend ein kleiner Flächenanteil einer größeren Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren. Von einem Funktionserhalt im räumlichen Zusammenhang ist auszugehen. Mit fortschreitender Herrichtung der aktuellen und zukünftigen Gewinnungsfläche wird sich darüber hinaus die Gesamtfläche der Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch erheblich vergrößern.</p>											
<p>3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Potenziell von der Rohstoffgewinnung und den damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten ausgehende Störreize, die auf die Brutvögel in Ruderal- und Staudenfluren wirken könnten, sind Lärmemissionen und eine Beunruhigung durch die sich im Bereich der Gewinnungsflächen und Transportwege bewegenden Fahrzeuge und Maschinen. Dass die genannten Störreize im Einzelfall bei den Vögeln, die auf den an den Tagebau unmittelbar angrenzenden Flächen brüten, einen Fluchtreflex oder Ausweichbewegungen auslösen, kann aufgrund der komplexen und situationsgebundenen Wirkungsweise der verschiedenen sich überlagernde Reize nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sprechen allerdings folgende Gründe dafür, dass kein erhebliches, auf die lokalen Populationen der Arten nachteilig wirkendes Ausmaß der Störungen erreicht wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ruderal- und Staudenfluren grenzen in allen Himmelsrichtungen an den aktiven Tagebau (einschließlich des Tonlagerplatzes) an. Die dort als Brutvogel nachgewiesenen Arten sind den o.g. Störreizen in hoher Intensität ausgesetzt und erweisen sich damit als ausgesprochen störungsunempfindlich. • Bei den in dieser Gruppe zusammengefassten Vogelarten handelt sich um Kulturfolger, die in der intensiv vom Menschen genutzten Agrarlandschaft des Thüringer Beckens mehr oder weniger regelmäßig anzutreffen sind und sich auch dadurch als nicht überdurchschnittlich störungsempfindlich erweisen. Dies entspricht auch der Praxiserfahrung des Bearbeiters des vorliegenden AFB • Für keine der Arten wird in der einschlägigen Fachliteratur eine besonders hohe Störungsempfindlichkeit dokumentiert (vgl. von GASSNER et al. (2010) zusammengestellte Fluchtdistanzen). 											
<p>4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier</p> <p><input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen</p>											

6.2.3 Gruppe 3: Brutvögel in Gehölzbiotopen des Offenlandes

Brutvögel in Gehölzbiotopen des Offenlandes		
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Elster (<i>Pica pica</i>)
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<p>Schutzstatus</p> <input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		
<p>Gefährdungsgrad</p> <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 1 (Raubwürger); Kat 3 (Baumfalke, Bluthänfling, Kuckuck, Star); Vorwarnliste (Feldsperling) <input checked="" type="checkbox"/> RL T: Kat. 2 (Raubwürger); Kat. 3 (Kuckuck, Rotmilan, Wendehals); Vorwarnliste (Bluthänfling)		
<p>Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016)</p> <input type="checkbox"/> A sehr gut (restliche Arten) <input type="checkbox"/> B gut (Baumfalke, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Rotmilan) <input type="checkbox"/> C mittel bis schlecht (Raubwürger, Wendehals)		
2. Charakterisierung		
<p>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die meisten Arten dieser ökologischen Gilde zeichnen sich durch weite, flexible Habitatansprüche aus. Abweichend davon kommt der Raubwürger nur in großflächigen, extensiv genutzten Lebensräumen vor.</p> <p>Allen Arten ist gemeinsam, dass ihr Verbreitungsschwerpunkt in der gehölzreichen Offenlandschaft liegt, wobei die Brutplätze in kleineren Feldgehölzen, Hecken, Laubgebüschchen oder an Waldrändern liegen können. Neben einigen Arten, deren Bruthabitats in Gehölzen unterschiedlichster Art <u>ausschließlich</u> im Offenland liegen (z.B. Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Nachtigall) sind hier auch Arten einzuordnen, die sowohl Gehölze des Offenlandes als auch geschlossene Wälder besiedeln (z.B. Amsel, Ringeltaube, Singdrossel). Letztere Gruppe wird daher mehreren ökologischen Gilden zugeordnet und im vorausgehenden Kapitel nochmals abgehandelt.</p> <p>Bei den meisten Arten handelt es sich um Freibrüter, die ihr Nest entweder im Kronenbereich von Bäumen, in der Strauchschicht oder in der bodennahen Krautschicht im Schutz von Gehölzen anlegen. Nur wenige Arten sind Höhlenbrüter (Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise, Star, Wendehals).</p> <p>Bis auf eine Ausnahme besitzt keine der Vogelarten der ökologischen Gilde aufgrund ihres Nahrungsspektrums oder ihrer Brutbiologie besonders spezifische, nur kleinräumig im Untersuchungsraum erfüllte Habitatansprüche. Die Ausnahme bildet der Wendehals, ein Höhlenbrüter, der auf Ameisen als Nahrung spezialisiert ist und nur in ausreichend großen Lebensräumen vorkommt, die ihm ein günstiges Nahrungsangebot bieten.</p>		

Brutvögel in Gehölzbiotopen des Offenlandes

Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Elster (<i>Pica pica</i>)
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen

Deutschland:

Die meisten Vogelarten dieser Gruppe sind in ganz Deutschland häufig und weit verbreitet. Ausnahmen sind der Neuntöter, der im Nordwesten Deutschlands weitgehend fehlt, und die im Südosten Deutschlands nicht vorkommende Nachtigall.

Das Verbreitungsgebiet des Raubwürgers konzentriert sich auf das nordostdeutsche Tiefland und einen daran anschließenden Streifen des mitteldeutschen Hügellandes.

Der Wendehals fehlt weitgehend im Norden, Nordwesten und Südosten Deutschlands.

Thüringen:

Die Arten dieser Gruppe sind in den meisten Naturräumen Thüringens weit verbreitet und teilweise sehr häufig. Lediglich in den höheren Lagen der Mittelgebirge weisen viele Arten Verbreitungslücken auf.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen 27 Arten (vgl. Tab. 2)
- potenziell möglich: 6 Arten (vgl. Tab. 23)

Gehölzreiche Offenlandlebensräume, in denen die Vogelarten dieser Gruppe vorkommen, sind im Untersuchungsgebiet relativ ungleich verteilt (vgl. **Anlage 2**). Besonders hervorzuheben ist der hergerichtete Teil des Tontagebaus Bollstedt-West, in dem neben offenen Ruderalfluren auch flächenhafte Gehölzsukzessionsstadien (überwiegend Laubgebüsche) vorkommen.

Daneben ist auch der Bereich um die Unstrut-Altarme durch ein vielfältiges Spektrum von Gehölzlebensräumen (Gebüsche, Baumgruppen, Streuobstwiesen, Kopfbäume etc.) geprägt. Die zahlreichen Altbäume bieten dort nicht nur für Freibrüter, sondern auch für Höhlenbrüter (z.B. Feldsperling) ein großes Angebot an geeigneten Brutplätzen).

Der dritte Teilbereich, der von zahlreichen Gehölzbewohnern besiedelt wird, ist die über 1 km lange Feldhecke am Königsgraben und die von dort entlang der Bandanlage zum Tontagebau Altengottern führende Feldhecke.

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich? ja nein

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Brutvögel in Gehölzbiotopen des Offenlandes

Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Elster (<i>Pica pica</i>)
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)

Die Gefahr eines direkten, mit einer Tötung oder Verletzung endenden Zugriffs auf Vögel besteht immer dann, wenn durch Baumaßnahmen oder sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft Nester zerstört werden, in denen sich Eier oder noch nicht flügge Jungvögel befinden.

Die geplante Erweiterung des Tontagebaus Bollstedt-West erfolgt jedoch ausschließlich auf Ackerland. Gehölzbiotope (weder flächenhafte Gehölze, noch einzelne Bäume oder Sträucher) sind nicht vom Vorhaben betroffen.

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Die geplante Erweiterung des Tontagebaus Bollstedt-West erfolgt ausschließlich auf Ackerland. Gehölzbiotope, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Vögeln haben könnten, sind dort nicht betroffen.

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Potenziell von der Rohstoffgewinnung und den damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten ausgehende Störreize, die auf die Brutvögel des gehölzreichen Offenlandes wirken könnten, sind Lärmemissionen und eine Beunruhigung durch die sich im Bereich der Gewinnungsflächen und Transportwege bewegenden Fahrzeuge und Maschinen.

Dass die genannten Störreize im Einzelfall bei den Vögeln, die in der näheren Umgebung des Tagebaus brüten, einen Fluchtreflex oder Ausweichbewegungen auslösen, kann aufgrund der komplexen und situationsgebundenen Wirkungsweise der verschiedenen sich überlagernden Reize nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sprechen allerdings folgende Gründe dafür, dass kein erhebliches Ausmaß der Störungen erreicht wird:

- Der Tontagebau Bollstedt-West liegt inmitten einer extrem strukturarmen Ackerlandschaft. Die Entfernung der zukünftigen Gewinnungsfläche von den am nächsten gelegenen Gehölzbiotopen beträgt mindestens 280 m (Waldrand des Waldgebietes „Die Teiche“; vgl. **Anlage 2**).

Brutvögel in Gehölzbiotopen des Offenlandes

Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Elster (<i>Pica pica</i>)
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)

- Lediglich der Tonlagerplatz im Nordwesten des Tagebaus grenzt unmittelbar an Gehölzbiotope (Strauchhecken und ein naturfernes Feldgehölz) an. Dieser Bereich unterliegt allerdings bereits seit mehreren Jahrzehnten kontinuierlichen Störreizen, welche nicht nur vom Tagebaubetrieb, sondern auch vom angrenzenden Ziegelwerk der Wienerberger GmbH und dem dort stattfindenden Transportverkehr ausgehen. Insofern ist dort mit dem Vorkommen oder der zukünftigen Ansiedlung von besonders störungsempfindlichen Vogelarten von vornherein nicht zu rechnen.

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

<input checked="" type="checkbox"/>	nein	(Verbotstatbestände treten nicht ein)	⇒ Prüfung endet hier
<input type="checkbox"/>	ja	(Verbotstatbestände treten ein)	⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

6.2.4 Gruppe 4: Brutvögel in Wäldern und größeren Feldgehölzen

Brutvögel in Wäldern		
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)
Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)	Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	Gartenrotschwanz (<i>Ph. phoenicurus</i>)	Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)
Kernbeißer (<i>C. coccythraustes</i>)	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	Waldlaubsänger (<i>Ph. sibilatrix</i>)	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<p>Schutzstatus</p> <p><input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</p> <p><input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Gefährdungsgrad</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 2 (Grauspecht); Kat 3 (Kleinspecht, Star, Trauerschnäpper); Vorwarnliste (Baumpieper, Grauschnäpper, Pirol, Wespenbussard)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL T: Kat. 2 (Trauerschnäpper); Kat 3 (Baumpieper, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Rotmilan)</p> <p>Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> A sehr gut (restliche Arten)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> B gut (Baumpieper, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grauspecht, Habicht, Hohltaube, Kleinspecht, Rotmilan, Trauerschnäpper, Schwarzmilan, Weidenmeise, Wespenbussard)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> C mittel bis schlecht (Gelbspötter, Mittelspecht)</p>		
2. Charakterisierung		
<p>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die ökologische Gilde der in Wäldern brütenden Vögel umfasst im Untersuchungsgebiet etwa 50 Arten. Die meisten zeichnen sich durch weite, flexible Habitatansprüche aus, jedoch mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Der Schwerpunkt der Mehrzahl der Arten liegt in Laub- und Laub-Nadel-Mischwäldern, einige Arten sind aber gleichermaßen in Nadelwäldern anzutreffen (z.B. Buchfink, Amsel, Zilpzalp). Besondere Ansprüche an einen hohen Altholzanteil stellen die größeren Höhlenbrüter Schwarzspecht, Grauspecht, Grünspecht, Hohltaube und Waldkauz.</p> <p>Neben einigen Arten, deren Bruthabitate ausschließlich im Wald liegen (z.B. Buchfink, Pirol, Waldlaubsänger) sind hier auch viele Arten einzuordnen, die sowohl Gehölze des Offenlandes als auch geschlossene Wälder besiedeln (z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp u.v.a.).</p>		

Brutvögel in Wäldern

Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)
Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)	Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	Gartenrotschwanz (<i>Ph. phoenicurus</i>)	Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)
Kernbeißer (<i>C. coccothraustes</i>)	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	Waldlaubsänger (<i>Ph. sibilatrix</i>)	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		

Nur wenige der hier zusammengefassten Vogelarten besitzen aufgrund ihres Nahrungsspektrums oder ihrer Brutbiologie besonders spezifische Habitatsansprüche. Am anspruchsvollsten sind in dieser Hinsicht der Trauerschnäpper (Bindung an naturnahe, höhlenreiche Laubwälder), der Gartenrotschwanz (Bindung an besonders lichte, höhlenreiche Wälder) und der Mittelspecht (Bindung an altholzreiche Wälder mit hohem Anteil von Eichen).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen

Die meisten Vogelarten dieser Gruppe weisen in ganz Deutschland einschließlich Thüringens eine weite Verbreitung auf und kommen in allen Bundesländern vor. Ausnahmen bilden der Pirol, der in Teilen Mittel- und Süddeutschlands nicht vorkommt, sowie der im gesamten norddeutschen Tiefland fehlende Grauspecht.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen 35 Arten (vgl. Tab. 2)
- potenziell möglich: 17 Arten (vgl. Tab. 2)

Im Untersuchungsgebiet kommen Waldflächen, die für die in dieser Gruppe zusammengefassten Vogelarten geeignete Lebensräume bieten, nur an wenigen Stellen vor. Besonders hervorzuheben ist das naturnahe, altholzreiche Waldgebiet „Die Teiche“, welches ein nachgewiesenes oder potenzielles Bruthabitat für sämtliche Vogelarten dieser Gruppe darstellt.

Daneben hat die jüngere Aufforstung an der Straße „Am Silberrasenweg“ einen teilweise waldartigen Charakter, sie bietet aber nur für kleinere, weniger anspruchsvolle Freibrüter geeignete Brutplätze. Schließlich weisen einige der Unstrut-Altarme mit ihrem alten Baumbestand an den Ufern kleinflächig waldähnliche Bedingungen auf. Auch dort kommen einzelne der in dieser Gruppe zusammengefassten Vogelarten vor.

Brutvögel in Wäldern

Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)
Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)	Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	Gartenrotschwanz (<i>Ph. phoenicurus</i>)	Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)
Kernbeißer (<i>C. coccothraustes</i>)	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	Waldlaubsänger (<i>Ph. sibilatrix</i>)	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Die Gefahr eines direkten, mit einer Tötung oder Verletzung endenden Zugriffs auf Vögel besteht immer dann, wenn durch Baumaßnahmen oder sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft Nester zerstört werden, in denen sich Eier oder noch nicht flügge Jungvögel befinden.

Die geplante Erweiterung des Tontagebaus Bollstedt-West erfolgt jedoch ausschließlich auf Ackerland. Waldflächen sind nicht vom Vorhaben betroffen.

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Die geplante Erweiterung des Tontagebaus Bollstedt-West erfolgt ausschließlich auf Ackerland. Waldflächen, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Vögeln haben könnten, sind nicht vom Vorhaben nicht betroffen.

Brutvögel in Wäldern		
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)
Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)	Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	Gartenrotschwanz (<i>Ph. phoenicurus</i>)	Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)
Kernbeißer (<i>C. coccothraustes</i>)	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	Waldlaubsänger (<i>Ph. sibilatrix</i>)	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Potenziell von der Rohstoffgewinnung und den damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten ausgehende Störreize, die auf die in den Wäldern des Untersuchungsgebietes brütenden Vogelarten wirken könnten, sind Lärmemissionen und eine Beunruhigung durch die sich im Bereich der Gewinnungsflächen und Transportwege bewegenden Fahrzeuge und Maschinen.

Dass die genannten Störreize im Einzelfall bei den Vögeln, die in der näheren Umgebung des Tagebaus brüten, einen Fluchtreflex oder Ausweichbewegungen auslösen, kann aufgrund der komplexen und situationsgebundenen Wirkungsweise der verschiedenen sich überlagernden Reize nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sprechen allerdings folgende Gründe dafür, dass kein erhebliches Ausmaß der Störungen erreicht wird:

- Der Tontagebau Bollstedt-West liegt inmitten einer extrem strukturarmen Ackerlandschaft. Die Entfernung der zukünftigen Gewinnungsfläche von der nächsten Waldfläche beträgt mindestens 280 m (Waldgebiet „Die Teiche“; vgl. **Anlage 2**).
- Lediglich der Tonlagerplatz im Nordwesten des Tagebaus grenzt unmittelbar an eine waldähnliche Fläche an (naturfernes Feldgehölz an der Straße „Am Silberrasenweg“). Dieser Bereich unterliegt allerdings bereits seit mehreren Jahrzehnten kontinuierlichen Störreizen, welche nicht nur vom Tagebaubetrieb, sondern auch vom angrenzenden Ziegelwerk der Wienerberger GmbH und dem dort stattfindenden Transportverkehr ausgehen. Insofern ist dort mit dem Vorkommen oder der zukünftigen Ansiedlung von besonders störungsempfindlichen Vogelarten von vornherein nicht zu rechnen.

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier

ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

6.2.5 Gruppe 5: Brutvögel vegetationsarmer Sonderstandorte

Brutvögel vegetationsarmer Sonderstandorte	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)
1. Schutz- und Gefährdungstatus	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/>	Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart
<input type="checkbox"/>	besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Gefährungsgrad	
<input checked="" type="checkbox"/>	RL Deutschland: Kat. 1 (Haubenlerche, Steinschmätzer); Vorwarnliste (Feldsperling, Flussregenpfeifer)
<input checked="" type="checkbox"/>	RL Thüringen: Kat. 1 (Haubenlerche); Kat. 2 (Steinschmätzer)
Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016)	
<input checked="" type="checkbox"/>	A sehr gut (Bachstelze, Feldsperling, Hausrotschwanz,)
<input checked="" type="checkbox"/>	B gut (Bienenfresser, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe)
<input checked="" type="checkbox"/>	C mittel bis schlecht (Haubenlerche, Steinschmätzer)
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Die Bachstelze ist ein Bodenbrüter offener und halboffener Landschaften. Wichtigste Voraussetzung für das Vorkommen der Art ist ein ausreichendes Angebot an Nistgelegenheiten, die sich gut versteckt u.a. an Gebäuden, in Mauernischen, Metallkonstruktionen von Industrieanlagen, in Felsspalten und in Steinhäufen am Boden befinden können. Solche Strukturen existieren in höherer Dichte in Siedlungen, besonders an den Rändern dörflicher Ortslagen. Daneben sind auch in Abbaustellen oberflächennaher Rohstoffe fast immer geeignete Brutplätze zu finden. Die offene Agrarlandschaft bietet dagegen meist nur wenige geeignete Bruthabitate.</p> <p>Der Bienenfresser besiedelt offene und halboffene Landschaften in klimabegünstigter Lage. Die Art brütet häufig in Kolonien, zuweilen aber auch einzeln und gräbt dazu Brutröhren in Steilwände, welche sich in Deutschland fast ausschließlich in Abbaustellen oberflächennaher Rohstoffe befinden. Die Steilwände müssen zumindest horizontweise aus weichem, grabfähigem Substrat bestehen. Als Nahrung dienen mittelgroße bis große, meist im Flug oder von einer Sitzwarte aus erbeutete Insekten, vor allem Hautflügler, große Käfer, Libellen, Schmetterlinge und große Zweiflügler.</p> <p>Der Feldsperling ist ein Höhlenbrüter, der in erster Linie Baumhöhlen und Nistkästen im strukturreichen Offenland besiedelt (siehe Gruppe 3). Zuweilen werden aber auch andere Hohlräume als Brutplatz genutzt, z.B. aufgegebene Brutröhren von Uferschwalben und Bienenfressern. Deshalb wird er, auch wenn es sich um keine charakteristische Pionierart handelt, auch in der vorliegenden Gruppe mit betrachtet.</p> <p>Die Haubenlerche und der Flussregenpfeifer sind Bodenbrüter, die als Brutplatz, offenes vegetationsarmes oder nur lückig bewachsenes Gelände benötigen. Dabei bevorzugt die Haubenlerche Trockenstandorte, während der Flussregenpfeifer meistens in Gewässernähe anzutreffen ist. Größere Steinbrüche können für beide Arten geeignete Bruthabitate bilden, daneben werden auch Kies-, Sand- und Tongruben, Industriegebiete und andere Sekundärhabitate besiedelt.</p> <p>Der Hausrotschwanz ist ein Bewohner natürlicher oder anthropogener Felsböschungen. Die Brutplätze finden sich meist gut vor Prädatoren geschützt auf unzugänglichen Felsbändern und Absätzen, beim Hausrotschwanz in der Regel in im Fels verborgenen Nischen. Der Tontagebau bietet zwar vermutlich viel weniger geeignete Brutplätze als ein Hartgesteinsabbau, ist aber nach den Ergebnissen der durchgeführten Erfassung ebenfalls als Bruthabitat geeignet.</p>	

Brutvögel vegetationsarmer Sonderstandorte

Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)

Der **Steinschmätzer** benötigt als Bruthabitat offenes Gelände mit geringem Bodenbewuchs und einigen Sitzwarten, jedoch nur wenigen Bäumen und Sträuchern. Bedeutsam sind Strukturen, die sich als Nisthöhlen und Schlafplätze eignen, z.B. Steinhäufen, Steinschüttungen zur Befestigung von Ufern und Böschungen, Ablagerungen von Baumaterialien, Höhlen unter Eisenbahnschwellen oder auch Erdhöhlen. Seine Nester befinden sich stets gut versteckt in Bodennähe (z.B. in Steinhäufen), jedoch fast nie innerhalb von Siedlungen oder an Gebäuden. Er ist damit wesentlich anspruchsvoller als die Bachstelze, auch wenn er gelegentlich im gleichen Biotop wie diese vorkommt.

Die **Uferschwalbe** legt wie der Bienenfresser ihre Brutröhren kolonieartig in Steilwänden aus Lockersedimenten an. Die Kolonien befinden sich meistens, jedoch nicht obligatorisch in der Nähe von Gewässern.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen

Deutschland:

Die **Bachstelze**, der **Feldsperling**, der **Flussregenpfeifer** und der **Hausrotschwanz** sind flächendeckend und mit teils hoher Revierdichte in ganz Deutschland verbreitet.

Der **Bienenfresser** gehörte in Deutschland vor 20 Jahren noch zu den großen Raritäten und kam nur in den wärmsten Gebieten Süddeutschlands vor. Seitdem hat eine kontinuierliche Ausbreitung nach Norden stattgefunden. Einzelne Bruten sind mittlerweile auch aus dem norddeutschen Flachland dokumentiert.

Die **Haubenlerche** weist ein geschlossenes Verbreitungsgebiet im nordostdeutschen Flach- und Hügelland auf. Ein kleineres Verbreitungsgebiet erstreckt sich über den nördlichen Teil des Oberrheingrabens. Aus dem Rest Deutschlands liegen nur sehr wenige Nachweise vor.

Der **Steinschmätzer** zeigt ein geschlossenes Verbreitungsbild in den Sandlandschaften Nordostdeutschlands (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Teile Sachsen-Anhalts). Daneben existieren regionale Schwerpunkte an der Nordseeküste, in der Kölner Bucht (Braunkohlentagebaue) und in Rheinhessen (Weinbaugebiete). In den anderen Teilen Deutschlands existieren nur kleine isolierte Vorkommen.

Die **Uferschwalbe** ist im norddeutschen Flachland, im Voralpenland südlich der Donau und im Rheintal weit verbreitet. In den Hügel- und Bergländern gibt es dagegen über weite Strecken keine Vorkommen.

Thüringen:

Die **Bachstelze**, der **Feldsperling**, der **Flussregenpfeifer** und der **Hausrotschwanz** sind flächendeckend und mit meist hoher Revierdichte in ganz Thüringen verbreitet.

In Thüringen ist der **Bienenfresser** bisher nur lokal in den wärmeren Landesteilen (u.a. Thüringer Becken) verbreitet, allerdings ist in den letzten Jahren wie in den meisten anderen Bundesländern eine kontinuierliche Bestandszunahme und Arealvergrößerung zu verzeichnen.

Die **Haubenlerche** weist in Thüringen nur noch wenige isolierte Vorkommen auf, von denen sich ein Großteil im Raum Erfurt (z.T. im Stadtgebiet) befindet.

Der **Steinschmätzer** kommt in geringer Dichte im Thüringer Becken, in Nordthüringen und im Altenburger Land vor.

Die **Uferschwalbe** kommt vor allem in Mittel- und Nordthüringen und im Werratal verbreitet vor.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen (restliche Arten)
- potenziell möglich (Bienenfresser, Haubenlerche)

Die Arten dieser Gruppe wurden bis auf den Bienenfresser und die Haubenlerche im Jahr 2020 und/oder 2016 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Reviermittelpunkte sind in **Anlage 4** dargestellt:

- **Bachstelze:** 5 BP im Tontagebau Bollstedt-West (auch im Bereich der aktiven Gewinnungsflächen) und 2 BP

Brutvögel vegetationsarmer Sonderstandorte	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>) Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>) Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)
an der Bandanlage des Tontagebaus Altengottern <ul style="list-style-type: none"> • Feldsperling: 1 BP in Erdböschung am Nordrand des aktiven Tagebaus (verm. ehem. Uferschwalbennest) • Flussregenpfeifer: 1 BP in Gewässernähe im aktiven Teil des Tontagebaus • Hausrotschwanz: je 1 BP in Böschung am Nordostrand des aktiven Tagebaus und im Bereich der Tonzwischenhalde (Lage des Brutplatzes dort unklar, da Halden in ständiger Veränderung) • Steinschmätzer: bis zu 5 BP im aktiven Teil des Tontagebaus (teilw. nur Brutverdacht) • Uferschwalbe: 2016 eine Kolonie drei beflogenen Röhren am Nordostrand des Tagebaus Bollstedt-West; 2020 keine Nachweise, in den Folgejahren aber wieder Brutröhren festgestellt (ohne systematische Erfassung) 	
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)	
Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Zuge der Weiterführung der Gewinnungstätigkeit kann es im Tontagebau Bollstedt-West zu einer Zerstörung von Nestern mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln der im Sohlenbereich (Bachstelze, Flussregenpfeifer, Haubenlerche, Steinschmätzer) oder an den Tagebauwänden (Bienenfresser, Feldsperling, Hausrotschwanz, Uferschwalbe) brütenden Vogelarten kommen. Diese Gefahr besteht immer dann, wenn während der Brutzeit Sohlenbereiche oder Abbauböschungen, die zuvor einige Zeit sich selbst überlassen waren, erneut in Anspruch genommen werden. Mit einer Auslösung des Tötungsverbotes ist ein solcher Zugriff aber nur dann verbunden, wenn (vgl. Erläuterung der rechtlichen Grundlagen in Kap. 2.4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind und • die Gefahr des Individuenverlustes durch den Tagebaubetrieb signifikant über dem Verlustrisiko liegt, dem die Arten im Zuge des allgemeinen Naturgeschehens ausgesetzt sind. <p>Im Fall des Tontagebaus Bollstedt-West sind diese beiden Sachverhalte wie folgt einzuschätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Vermeidung von Individuenverlusten ist bis zu einem gewissen Grad möglich, indem Sohlenbereiche und Abbauböschungen, die während der jeweils kommenden Brutzeit bergbaulich genutzt werden sollen, bereits vor der Brutzeit auf ihre Eignung als Brutplatz für Vögel kontrolliert und bei bestehender Eignung im Rahmen der technischen Möglichkeiten Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Hierzu werden die Vermeidungsmaßnahmen V4 und V5 geplant. <p><u>Vermeidungsmaßnahme V4: Kontrolle der Abbauböschungen auf Vorkommen der Uferschwalbe und weiterer Höhlenbrüter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Jährliche Kontrolle der Abbauböschungen rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit (bis spätestens Ende Februar) auf Brutröhren aus der letzten Brutsaison. ○ Werden Brutröhren festgestellt, wird geprüft, ob der Bereich in der nächsten Brutzeit bergbaulich in Anspruch genommen werden muss. 	

Brutvögel vegetationsarmer Sonderstandorte

Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)

- Wenn dies der Fall ist, wird die betroffene Böschung durch Abschrägung oder Überkippung als Brutplatz unbrauchbar gemacht.
- Wenn keine Inanspruchnahme in der kommenden Brutzeit erforderlich ist, wird der betreffende Böschungsabschnitt gekennzeichnet (z.B. durch Holzpflocke), um ihn bis zum Ende der Brutzeit gegen unbeabsichtigte Eingriffe zu schützen.
- Hinzuweisen ist darauf, dass mit der beschriebenen Maßnahme keine vollständige Vermeidung von Tötungen / Verletzungen insbesondere des Hausrotschwanzes möglich ist, weil die Art mehrfach im Jahr brütet und sich die Brutplätze im Tagebaugelände immer wieder verlagern können und zuweilen schwer zu lokalisieren sind. Insofern ist eine lückenlose Erfassung der Neststandorte des Hausrotschwanzes nicht mit verhältnismäßigen Mitteln möglich. Demnach ist nicht auszuschließen, dass durch den laufenden Gewinnungsbetrieb im Einzelfall Individuen der Art zu Schaden kommen, welche sich unbemerkt in den gerade aktiven Tagebaubereichen ansiedeln.

Vermeidungsmaßnahme V5: Verringerung des Zugriffsrisikos auf Bodenbrüter vegetationsarmer Sohlenbereiche

- Rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit (bis spätestens Ende Februar) erfolgende Beseitigung von potenziell als Brutplatz für Pionierarten (insb. Bachstelze und Steinschmätzer) geeigneten Geländestrukturen auf allen Flächen, auf denen während der kommenden Brutzeit bergbauliche Aktivitäten geplant sind). Dies umfasst vorrangig die Beseitigung von grobem Blockschutt, der als Brutplatz der Bachstelze und des Steinschmätzers dienen kann.
- Hinzuweisen ist darauf, dass auch mit dieser Maßnahme keine vollständige Vermeidung von Tötungen / Verletzungen möglich ist, weil die Bodenbrüter im Tagebau sehr flexibel in ihrer Brutplatzwahl sind und zuweilen auch für den Tagebaubetrieb unerlässliche Flächen besiedeln. Demnach ist nicht auszuschließen, dass durch den laufenden Gewinnungsbetrieb im Einzelfall Individuen der Arten zu Schaden kommen, welche sich unbemerkt in den gerade aktiven Tagebaubereichen ansiedeln.
- Die Relation zwischen der **Gefahr eines Individuenverlustes** durch den Tagebaubetrieb und durch natürliche Naturereignisse ist speziell bei Brutvögeln vegetationsarmer Sonderstandorte anders zu beurteilen, als bei Vogelarten, die in „stabileren“, weniger dynamischen Lebensräumen (z.B. in Wäldern) brüten. So sind Gelegeverluste beispielsweise durch extreme Wetterereignisse (Starkniederschläge) wahrscheinlicher als bei in der Vegetation brütenden Arten.⁵
Damit liegt auch die Signifikanzschwelle für die Erhöhung des Verlustrisikos durch den Tagebaubetrieb deutlich höher als bei anderen Vogelarten. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass Individuenverluste, die trotz Realisierung der Vermeidungsmaßnahmen V4 und V5 eintreten, keine Folge einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos sind und deshalb nicht zur Auslösung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots führen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Auslösung des Tötungsverbotes bezüglich der im Sohlenbereich oder in den Abbauböschungen des Tontagebaus Bollstedt-West brütenden Vogelarten nicht eintritt, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V4 und V5 realisiert werden.

⁵ Zum Vergleich: Die jährliche Mortalitätsrate von Alttieren des Hausrotschwanzes liegt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) bei 0,53. Dies bedeutet, dass das Risiko eines adulten Hausrotschwanzes, innerhalb der nächsten 12 Monate zu sterben, bei 53% liegt. Die jährlichen Mortalitätsraten der weiteren in dieser Gruppe zusammengefassten Kleinvogelarten betragen 0,48 (Bachstelze) und 0,51 (Steinschmätzer).

Brutvögel vegetationsarmer Sonderstandorte		
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)	
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	
3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich/möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Durch die Weiterführung der Rohstoffgewinnung wird es unvermeidbar immer wieder zu einem lokalen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in dieser Gilde zusammengefassten Vogelarten kommen, weil die Neststandorte der Arten größtenteils an den aktiven Tagebau gebunden sind (Ausnahme: Feldsperling, dessen Brutplätze überwiegend <u>nicht</u> im aktiven Tagebau liegen) und das Vorhaben ohne deren Inanspruchnahme früher oder später zum Erliegen käme.</p> <p>Zugleich ist aber davon auszugehen, dass neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit vergleichbarer Qualität im Zuge der fortschreitenden Rohstoffgewinnung und der anschließenden Teilverfüllung auch immer wieder neu entstehen. Ein Funktionserhalt der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist also im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.</p>		
3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine – nicht mit einem direkten Zugriff verbundene – Störung der an Sonderstandorte im Tontagebau gebundenen Vogelarten ist weitgehend auszuschließen. Die Arten sind häufig in Sekundärlebensräumen anzutreffen, von denen aktive Abbaustellen einen bedeutenden Anteil stellen. In der Regel sind solche Bruthabitate durch regelmäßige „Störungen“ geprägt, die sich im Normalfall nicht nachteilig auf die Arten auswirken. Die Arten erweisen sich dadurch also als nur in geringem Maße empfindlich gegenüber den vorhabensbedingten Störreizen. Für sechs der acht in dieser Gruppe zusammengefassten Arten ist dies durch die Nachweise aus dem Jahr 2020 im Tagebau belegt.</p>		
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> nein	(Verbotstatbestände treten nicht ein)	⇒ Prüfung endet hier
<input type="checkbox"/> ja	(Verbotstatbestände treten ein)	⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

6.2.6 Gruppe 6: Brutvögel an vegetationsreichen Gewässern

Brutvögel an Gewässern (Nordstrand)	
Bläßralle / Bläßhuhn (<i>Fulica atra</i>)	Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	Graugans (<i>Anser anser</i>)
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
Teichralle / Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<p>Schutzstatus</p> <p><input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</p> <p><input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Gefährdungsgrad</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL D: Vorwarnliste (Teichhuhn, Wasserralle)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL T: Vorwarnliste (Teichhuhn)</p> <p>Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> A sehr gut (Haubentaucher, Höckerschwan, Reiherente, Stockente)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> B gut (Bläßhuhn, Blaukehlchen, Drosselrohrsänger, Graugans, Rohrammer, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Wasserralle, Zwergtaucher)</p> <p><input type="checkbox"/> C mittel bis schlecht</p>	
2. Charakterisierung	
<p>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die in dieser Gruppe zusammengefassten Gewässerbewohner besteht zum einen aus Kleinvögeln, die ihr Nest oberhalb des Wasserspiegels in Großröhrichten am Ufer von Stillgewässern anlegen (Blaukehlchen, Drosselrohrsänger, Rohrammer, Teichrohrsänger), zum anderen aus typischen Wasservögeln, deren Nest sich am Boden in unmittelbarer Wassernähe oder sogar auf dem Wasser auf einer Schicht aus abgestorbenen Röhrichthalmen befindet (restliche Arten). Nur die Stockente hat weniger enge Habitatansprüche und brütet zuweilen auch am Boden in einiger Entfernung vom nächstgelegenen Gewässer.</p>	
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen</p> <p>Die meisten Arten der ökologischen Gilde sind in Deutschland und Thüringen in allen Naturräumen mit einem Mindestangebot an Stillgewässern häufig und weit verbreitet. Viele Arten kommen sogar regelmäßig an naturfernen Gewässern im Innern von größeren Städten vor.</p> <p>Ausnahmen stellen der Drosselrohrsänger (Vorkommen weitgehend auf Ostdeutschland beschränkt) und die Reiherente (fehlt in weiten Teilen Südwestdeutschlands) dar. Auch das Blaukehlchen kommt nur in Teilen Deutschlands mit mehreren voneinander isolierten Verbreitungsgebieten vor (z.B. Main- und Donauregion in Bayern, nordwestdeutsches Flachland; Oderregion, nördliches Oberrheintal).</p>	

Brutvögel an Gewässern (Nordstrand)	
Bläßralle / Bläßhuhn (<i>Fulica atra</i>)	Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	Graugans (<i>Anser anser</i>)
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
Teichralle / Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen (restliche Arten)
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell möglich (Teichralle, Wasserralle, Zwergtaucher)
<p>Die bei der Grundbestandsaufnahme im Jahr 2020 festgestellten Reviermittelpunkte sind in Anlage 4 dargestellt. Der Lageplan lässt erkennen, dass ein Großteil der Nachweise von den beiden vegetationsreichen Gewässern im hergerichteten Teil des Tontagebaus und von den stammt.</p> <p>Einzelne Brutplätze befanden sich auch an den beiden Gewässern im aktiven Teil des Tagebaus. Besiedelt waren dort allerdings nur die östlichen Uferbereiche, an denen sich bereits Pionierröhrichte herausgebildet hatten.</p> <p>Das einzige Brutvorkommen eines Gewässerbewohners außerhalb des Tagebaus befand sich an einem Graben zwischen dem Tagebau und einem der Unstrut-Altarme. Dort wurde 2020 die Rohrhammer in einer kleinen Schilffläche nachgewiesen. Die meisten Abschnitte dieses und der anderen das UG durchziehenden Gräben sind dagegen für Gewässerbewohner nicht geeignet, weil sie ganzjährig trocken liegen und mit ruderalen Staudenfluren frischer Standorte bewachsen sind.</p>	
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)	
Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Gefahr eines direkten, mit einer Tötung oder Verletzung endenden Zugriffs auf Vögel besteht immer dann, wenn durch Baumaßnahmen oder sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft Nester zerstört werden, in denen sich Eier oder noch nicht flügge Jungvögel befinden.</p> <p>In die Wasserflächen und die Uferbereiche des hergerichteten und aus der Bergaufsicht entlassenen Teils des Tagebaus und auch in die beiden Gewässer im aktiven Teil des Tagebaus wird durch das Vorhaben nicht mehr eingegriffen. Ein direkter Zugriff auf Gelege oder Nestlinge der dort brütenden Gewässerbewohner ist deshalb ausgeschlossen. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dass im Zuge der weiteren Rohstoffgewinnung Pioniergewässer entstehen, an denen sich, sofern sie einige Zeit unberührt bleiben, Ufervegetation in einem als Brutplatz für Gewässerbewohner ausreichenden Ausmaß entwickelt. Sofern in diese Gewässer noch einmal bergbaulich eingegriffen werden muss, besteht die Möglichkeit eines direkten Zugriffs auf brütende Vogelarten. Es wird deshalb vorsorglich die Realisierung der folgenden Vermeidungsmaßnahme empfohlen:</p>	
Vermeidungsmaßnahme V6: Bauzeitenregelung zur Vermeidung des Zugriffs auf Brutvögel an Gewässern	
<ul style="list-style-type: none"> Durchführung von im Rahmen des Tagebaubetriebes notwendigen Veränderungen der Lage und Größe der Gewässer auf der Tagebausohle nicht innerhalb der Brutzeit (nicht im Zeitraum März bis September); 	

Brutvögel an Gewässern (Nordstrand)

Bläßralle / Bläßhuhn (<i>Fulica atra</i>)	Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	Graugans (<i>Anser anser</i>)
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
Teichralle / Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

In die Wasserfläche und die Uferbereiche des hergerichteten Teils des Tagebaus und auch in die beiden Gewässer im aktiven Teil des Tagebaus wird durch das Vorhaben nicht mehr eingegriffen. Eine Schädigung der dort existierenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gewässergebundenen Vogelarten ist deshalb ausgeschlossen. Im Verlauf des Vorhabens werden im südlichen Teil des Tagebaus außerdem noch zwei weitere Gewässer neu entstehen (vgl. Kap. 4.6.2). Damit wird sich das Angebot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mittel- bis langfristig auf der Antragsfläche noch erheblich vergrößern.

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Die in der Umgebung der aktiven Gewinnungsflächen und Transportwege an Gewässeruferrn brütenden Vögel können Störungen aufgrund von Lärmmissionen oder Bewegungsunruhe der sich im Bereich der Gewinnungsflächen und Transportwege bewegenden Fahrzeuge und Maschinen ausgesetzt sein. Für die in dieser Gruppe zusammengefassten Vogelarten sind erhebliche Störungen jedoch aus den folgenden Gründen ausgeschlossen:

- Für sämtliche Arten dieser Gruppe gilt, dass sie nach der einschlägigen Fachliteratur (vgl. von GASSNER et al. (2010) zusammengestellte Fluchtdistanzen) als nicht besonders störungsempfindlich gelten. Dies entspricht auch der Praxiserfahrung des Bearbeiters und dem allgemeinen Kenntnisstand, nach denen die Arten regelmäßig auch an Gewässern im Siedlungsbereich, z.B. in vom Menschen frequentierten Parkanlagen, vorkommen und dort erfolgreich brüten.
- Die Mehrzahl der in dieser Gruppe zusammengefassten Arten wurde auch an Gewässeruferrn in unmittelbarer Nähe des aktiven Tagebaus nachgewiesen (vgl. **Anlage 4**). Diese Arten erweisen sich also auch im konkreten Einzelfall als wenig störungsempfindlich.

Brutvögel an Gewässern (Nordstrand)

Bläßralle / Bläßhuhn (<i>Fulica atra</i>)	Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	Graugans (<i>Anser anser</i>)
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
Teichralle / Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- | | | | |
|-------------------------------------|------|---------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein | (Verbotstatbestände treten nicht ein) | ⇒ Prüfung endet hier |
| <input type="checkbox"/> | ja | (Verbotstatbestände treten ein) | ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen |

6.2.7 Gruppe 7: Gebäudebrüter

Gebäudebrüter	
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Gefährdungsgrad <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: Kat. 3 (Star); Vorwarnliste (Haussperling) <input type="checkbox"/> RL Thüringen	
Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016) <input checked="" type="checkbox"/> A sehr gut <input type="checkbox"/> B gut <input type="checkbox"/> C mittel bis schlecht	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Brutplätze der in Gruppe 7 zusammengefassten Vogelarten können sich an oder in Gebäuden befinden. Daneben werden teilweise auch Nistkästen (alle Arten), Baumhöhlen (Star) oder Steinbruchwände und natürliche Felsen (Hausrotschwanz) zur Brut genutzt. Die Arten zeichnen sich damit durch eine hohe Flexibilität in ihrer Habitatwahl aus.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / Thüringen <p>Sämtliche Arten sind in ganz Deutschland und Thüringen weit verbreitet. Die meisten Arten weisen ein fast flächen-deckendes Verbreitungsbild und entsprechend große Bestandszahlen auf.</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen: Hausrotschwanz, Haussperling <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich: Star <p>Im Untersuchungsgebiet existieren ausschließlich auf dem Werksgelände der Wienerberger GmbH Gebäude, die als Brutplatz von Vögeln geeignet sind. Im Rahmen der durch G&P Umweltplanung im Jahr 2020 durchgeführten Bestandserfassungen wurden dort der Hausrotschwanz und der Haussperling als Brutvogel festgestellt.</p>	

Gebäudebrüter Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)	
Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Gefahr eines direkten, mit einer Tötung oder Verletzung endenden Zugriffs auf Vögel besteht immer dann, wenn durch Baumaßnahmen oder sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft Nester zerstört werden, in denen sich Eier oder noch nicht flügge Jungvögel befinden.</p> <p>Die geplante Erweiterung des Tontagebaus Bollstedt-West erfolgt jedoch ausschließlich auf Ackerland. Gebäude sind nicht vom Vorhaben betroffen.</p>	
3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich/möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die geplante Erweiterung des Tontagebaus Bollstedt-West erfolgt ausschließlich auf Ackerland. Gebäude, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Vögeln haben, sind dort nicht betroffen.</p>	
3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Brutplätze der in dieser Gruppe zusammengefassten Gebäudebrüter liegen häufig im Bereich von bewohnten Gebäuden, Industrieanlagen und anderen vom Menschen intensiv genutzten Bereichen. Dies zeigt sich auch an den 2020 nachgewiesenen Bruten des Hausrotschwanzes und des Haussperlings auf dem Werksgelände der Wienerberger GmbH. Die gesamte Artengruppe weist damit nur eine sehr geringe Störungsempfindlichkeit auf.</p>	

Gebäudebrüter

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Haussperling (*Passer domesticus*)

Star (*Sturnus vulgaris*)

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- | | | | |
|-------------------------------------|------|---------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein | (Verbotstatbestände treten nicht ein) | ⇒ Prüfung endet hier |
| <input type="checkbox"/> | ja | (Verbotstatbestände treten ein) | ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen |

6.3 Amphibien

6.3.1 Pionierarten vegetationsarmer Gewässer (Kreuzkröte, Geburtshelferkröte)

Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>) Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Gefährdungsgrad	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL T: Kat. 1
Erhaltungszustand in Thüringen (TLUBN 2022)	<input type="checkbox"/> FV günstig <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	<p>Die Kreuzkröte ist ein Pionierbesiedler, der ursprünglich vor allem in naturnahen Bach- und Flussauen verbreitet war. Aktuell liegen die von der Art besiedelten Habitate dagegen fast ausschließlich in Abgrabungen und anderen Sekundärhabitaten (z.B. Industriebrachen, militärische Übungsplätze, Großbaustellen). Als Laichgewässer werden flache, oftmals temporäre, vegetationsarme Kleingewässer genutzt. Größere Abgrabungsgewässer sind nur dann geeignet, wenn sie ausgedehnte, zeitweilig überschwemmte Flachuferbereiche aufweisen. Die Landlebensräume liegen in der Regel in der Nähe der Laichgewässer und weisen ausreichend Versteckmöglichkeiten wie Erdhöhlen und Hohlräume unter Steinen auf. Solche Verstecke dienen auch als Winterquartier, wenn sie frostgeschützt sind und oberhalb des Schwankungsbereichs des Grundwasserspiegels liegen.</p> <p>Die Kreuzkröte weist ein hohes Ausbreitungsvermögen auf. Jungtiere sind in der Lage ausgehend von den Laichhabitaten neue Lebensräume bis zu einer Entfernung von mehreren Kilometern zu erschließen (max. 5 km), während die Alttiere deutlich weniger wanderfreudig sind.</p> <p>Die Ansprüche der Geburtshelferkröte an ihre Laichgewässer sind wesentlich geringer als die der Kreuzkröte. Bevorzugt werden teilweise besonnte Gewässer. Hierbei kann es sich neben sommerwarmen, seichten und teils temporären Kleingewässern (ähnlich Kreuzkröte) auch um Tümpel und Weiher, sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer, sowie beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer handeln.</p> <p>Die Landlebensräume gleichen denen, die auch von der Kreuzkröte besiedelt werden: Bevorzugt werden vegetationsfreie Rohbodenstandorte mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten oder gut grabbare Böden aus Substraten mit hohem Wärmespeichervermögen. Als Winterversteck werden frostfreie Verstecke im Boden benötigt, aber auch Kellerräume werden besiedelt, wenn sie von außen zugänglich sind.</p>

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen

Deutschland:

In Deutschland sind Vorkommen der **Kreuzkröte** aus allen Bundesländern bekannt. Verbreitungslücken finden sich in Regionen mit ungünstigen Lebensraumbedingungen aufgrund der Höhenlage (Mittelgebirge), Waldbedeckung oder intensiver Landnutzung. Im bayerischen Alpenvorland erreicht die Kreuzkröte ihre südliche Verbreitungsgrenze.

Die **Geburtshelferkröte** vor allem im Hügel- und Bergland Westdeutschlands vom Saarland/Rheinland-Pfalz bis in den Westen Thüringens und Sachsen-Anhalts verbreitet. Ein kleineres Vorkommensgebiet befindet sich außerdem im Südwesten Baden-Württembergs.

Thüringen:

Die **Kreuzkröte** ist in Thüringen noch sehr weit verbreitet, wenn auch in deutlichem Rückgang begriffen. Vorkommen sind aus allen Naturräumen mit Ausnahme der Mittelgebirge (Thüringer Wald und Schiefergebirge sowie Harz) bekannt.

Die **Geburtshelferkröte** kommt fast ausschließlich in den Hügel- und Bergländern Nord- und Westthüringen vor. Im Thüringer Becken gibt es nur wenige Vorkommen. Das Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet stellt damit einen Vorposten des Verbreitungsgebietes dar.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen
 potenziell möglich

Die Nachweisorte der Kreuzkröte und Geburtshelferkröte sind in **Anlage 5** dargestellt.

Die **Geburtshelferkröte** kommt nach den 2016 und 2020 durchgeführten Erfassungen sowohl im hergerichteten als auch im aktiven Teil des Tontagebaus Bollstedt-West vor. Die Nachweise der **Kreuzkröte** aus dem Tontagebau Bollstedt-West liegen dagegen schon länger zurück (Nachweisjahre 2013 und 2014 lt. LINFOS). In der aktuellen Ausprägung des Jahres 2023 weist der aktive Tagebau für beide Arten günstige Bedingungen auf.

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

- | | | |
|--|--|--|
| Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Im Zuge des Tagebaubetriebs kann es zu einem Verlust von Individuen der Kreuzkröte und Geburtshelferkröte kommen, wenn Tagebaubereiche, die zuvor einige Zeit sich selbst überlassen waren und von den Arten besiedelt sind, erneut in Anspruch genommen werden. Mit einer Auslösung des Tötungsverbotes ist ein solcher Zugriff aber nur dann verbunden, wenn (vgl. Kap. 2.4):

- die Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind und
- die Gefahr des Individuenverlustes durch den Tagebaubetrieb signifikant über dem Verlustrisiko liegt, dem die jeweilige Art im Zuge des allgemeinen Naturgeschehens ausgesetzt ist.

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Im Fall des Tontagebaus Bollstedt-West sind diese beiden Sachverhalte für den zukünftigen Gewinnungsbetrieb wie folgt einzuschätzen:

- Eine **vollständige Vermeidung von Individuenverlusten** ist nicht mit verhältnismäßigen Mitteln möglich, weil die Kreuzkröte und die Geburtshelferkröte ganzjährig im Tagebau anwesend sind (Laichgewässer und Landlebensräume einschließlich winterlicher Ruhestätten liegen wahrscheinlich räumlich eng benachbart). Außerdem zeichnen sich die Arten in ihren Landlebensräumen durch eine versteckte Lebensweise aus und sind nicht ohne Weiteres auffindbar. Eine weitgehende Sicherheit, dass keine Tiere zu Schaden kommen, könnte also nur dadurch erreicht werden, dass in alle Teilbereiche des Tagebaus, die potenziell von den Arten besiedelt sind, überhaupt nicht mehr eingegriffen wird. Dies würde jedoch eine Weiterführung der Rohstoffgewinnung nahezu unmöglich machen.

Bis zu einem gewissen Grad können Individuenverluste allerdings dadurch vermieden werden, dass abbaubegleitend ein **temporärer Schutz von Laichgewässern** erfolgt. Hierzu wird die folgende Vermeidungsmaßnahme geplant:

Vermeidungsmaßnahme V6: Bauzeitenregelung zur Vermeidung des Zugriffs auf Amphibien an Gewässern

- Durchführung von im Rahmen des Tagebaubetriebes notwendigen Veränderungen der Lage und Größe der Gewässer auf der Tagebausohle nicht innerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit (nicht im Zeitraum März bis September).
- Wird die Vermeidungsmaßnahme V6 realisiert, so ist die **Gefahr des Individuenverlustes** aus folgender Überlegung heraus als nicht signifikant erhöht einzuschätzen: Kreuzkröten und Geburtshelferkröten kommen regelmäßig in aktiven Steinbrüchen und Lockergesteinsgruben vor, wobei ihre Lebensräume dort zumeist erst in der Folge der laufenden Rohstoffgewinnung entstanden und dann den kontinuierlichen Wirkungen des Tagebaubetriebes ausgesetzt sind. Diese Situation wird auch im Tontagebau Bollstedt-West für die Zukunft kennzeichnend sein: Lokal wird es immer wieder zu – unvermeidbaren – Individuenverlusten kommen, zugleich ist aber davon auszugehen, dass auch stets ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Tagebaugelände vorhanden sind, in denen die Tiere nicht der Gefahr direkter Verluste durch den Tagebaubetrieb ausgesetzt sind.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass eine Auslösung des Tötungsverbotes bezüglich der Kreuzkröte und Geburtshelferkröte nicht eintritt.

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

- | | | |
|--|--|--|
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Ein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Geburtshelferkröte und Kreuzkröte ist im Tontagebau Bollstedt-West nicht vollständig vermeidbar, wie bereits im Zusammenhang mit der Prüfung des Tötungsverbotes erläutert wird (s.o.). Allerdings kann angesichts der Anwesenheit der Arten im langjährig betriebenen Tagebau unterstellt werden, dass eine lokal eintretende Schädigung nicht zu einer Einschränkung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang führt.

<p>Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>) Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)</p>	
<p>Hierfür spricht auch, dass sich der Gewinnungsbetrieb stets auf Teilflächen, vorwiegend im Süden des Tagebaus beschränkt. Neben bergbaulich gerade genutzten Flächen existieren also stets auch ungestörte Teilflächen, die im jeweiligen Jahr die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte übernehmen können. Mit zunehmender Größe des Tagebaus wird sich dabei auch die Gesamtfläche der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der beiden Arten schrittweise vergrößern.</p>	
<p>3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</p>	
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Das Störungsverbot ist nur einschlägig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch die Störung verschlechtert. Soweit bekannt, zeichnet sich jedoch die Artengruppe der Amphibien generell durch keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm oder sonstigen vom Tagebaubetrieb ausgehenden Störreizen aus. Es ist deshalb nicht mit erheblichen, artenschutzrechtlich relevanten Störungen zu rechnen.</p>	
<p>4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)</p>	<p>⇒ Prüfung endet hier</p>
<p><input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein)</p>	<p>⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen</p>

6.3.2 Arten vegetationsreicher Gewässer (Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kammolch)

Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>) Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Gefährdungsgrad	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL T: Kat. 2 (Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte); Kat. 3 (Kammolch)
Erhaltungszustand in Thüringen (TLUBN 2022)	<input type="checkbox"/> FV günstig <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	<p>Der Gesamtlebensraum des Europäischen Laubfroschs setzt sich aus mehreren Teillebensräumen zusammen: Ruf- und Laichgewässer, terrestrisches Umland (Sommerlebensraum) und Winterhabitat. Diese Teillebensräume müssen innerhalb bestimmter Entfernungen zueinander liegen und durch Korridore miteinander verbunden sein.</p> <p>Als Laichgewässer werden v.a. Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen, Lehm-, Ton- und Kiesgruben besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche, voll sonnenexponierte und fischfreie Gewässer. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wander- und kletterfreudigen Tiere in höherer Vegetation auf. Als Sommerlebensraum kommt eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume in Frage, z.B. vernässte Ödlandflächen, Schilfgürtel, Feuchtwiesen, Gebüsche sowie Waldränder. Geschlossene Wälder und offene Ackerflächen werden gemieden.</p> <p>Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. Oft befinden sich diese Quartiere innerhalb des Sommerlebensraums.</p> <p>Der Kammolch bevorzugt als größter der heimischen Molche größere (über 150 qm Oberfläche) und (relativ) tiefere Laichgewässer (meist ab einer Gewässertiefe von 50 cm). Er ist zugleich auch der „aquatischste“ der heimischen Molche und lebt zum Teil sogar ganzjährig im Wasser, d.h. ohne Landphase. Ähnlich dem häufigen Teichmolch liebt er zumindest teilweise besonnte Gewässer. Ein wichtiges Habitatelement bilden außerdem vegetationsreiche Gewässerabschnitte und ein reich strukturierter Gewässerboden mit ausreichend Versteckmöglichkeiten.</p> <p>Diese ökologischen Schwerpunkte schließen allerdings Kammolchvorkommen in anderen, unter Umständen nur suboptimalen Gewässertypen nicht aus. MEYER (2004) nennt beispielsweise neben Weihern und Teichen auch Abgrabungsgewässer, Feuerlöschteiche, Schwimmbassins, Regenrückhaltebecken, Brunnen und temporäre Kleinstgewässer als Laichhabitats.</p> <p>Die Landlebensräume und Winterquartiere liegen meist in unmittelbarer Nähe (wenige hundert Meter) des Laichgewässers und nur in Ausnahmefällen bis zu 1 km entfernt. Besiedelt werden sowohl Wälder als auch eine Vielzahl von Offenlandbiotopen mit einem ausreichenden Angebot an geeigneten Verstecken unter Holz, Steinen usw., ohne dass</p>

Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)
Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
Kammolch (*Triturus cristatus*)

eine klare Tendenz erkennbar ist. Als Winterquartier werden auch Keller und andere Gebäudeteile genutzt, sofern sie ein geeignetes Mikroklima aufweisen.

Die **Knoblauchkröte** hat ähnliche Habitatsprüche wie der Kammolch und kommt ebenfalls vorzugsweise in Gebieten mit einem guten Angebot an krautreichen, nährstoffreichen Stillgewässern vor.

Da die Tiere hervorragend graben können, bevorzugt die Art hier leicht grabbare, sandige Standorte, dagegen werden dauerhaft staunasse Böden normalerweise gemieden. Besiedelt werden Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Als weitere Sekundärlebensräume werden Abgrabungen verschiedener Art besiedelt.

Außerhalb der Fortpflanzungszeit sind Knoblauchkröten tagsüber im Boden in 10–60 cm Tiefe vergraben. Im Winter graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von 60 (max. 100) cm ein.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen

Deutschland:

Der **Europäische Laubfrosch** ist in großen Teilen des Bundesgebietes verbreitet, hat aber deutliche Verbreitungslücken in den höheren Mittelgebirgen und in gewässerarmen intensiv genutzten Agrarlandschaften.

Der **Kammolch** kommt in fast ganz Deutschland vor. Verbreitungslücken bestehen nur in Gebieten mit geschlossenen, großen Waldbeständen (z.B. Sauerland, Schwarzwald) und in natürlicherweise gewässerarmen Regionen. Außerdem fehlt die Art im äußersten Nordwesten Deutschlands.

Die **Knoblauchkröte** erreicht in Deutschland ihre westliche Verbreitungsgrenze. Mit Ausnahme des Saarlandes kommt sie zwar in allen Bundesländern vor, allerdings weist nur der Osten Deutschlands eine geschlossene Verbreitung auf. Größere Verbreitungslücken existieren im westlichen und südlichen Deutschland.

Thüringen:

Der **Europäische Laubfrosch** ist in Thüringen vor allem im Hügelland verbreitet. Ostthüringen ist aufgrund der Dichte und Häufigkeit geeigneter Reproduktionsgewässer am dichtesten besiedelt. Größere Verbreitungslücken bestehen in Teilen des Thüringer Beckens und in den Mittelgebirgen.

Der **Kammolch** ist in Thüringen weit verbreitet und fehlt nur in den höheren Mittelgebirgen. Im intensiv landwirtschaftlich genutzten Thüringer Becken ist die Dichte der Vorkommen relativ gering.

Der Verbreitungsschwerpunkt der **Knoblauchkröte** liegt in Ostthüringen (Saale-Sandsteinplatte). Daneben sind das Thüringer Becken und die Helme-Unstrutniederung relativ dicht besiedelt. Aus den anderen Naturräumen sind nur isolierte Vorkommen bekannt.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (Europäischer Laubfrosch)
- potenziell möglich (Kammolch, Knoblauchkröte)

Der Europäische Laubfrosch wurde im Jahr 2020 im südlichen der beiden Gewässer im hergerichteten und aus der Bergaufsicht entlassenen Teil des Tontagebaus Bollstedt-West nachgewiesen (siehe **Anlage 5**). Die Bedingungen für die Art erscheinen an der von ausgedehnten Röhrichtbeständen geprägten Seefläche sehr günstig. Dies gilt auch für die dort bisher nicht nachgewiesenen Arten Kammolch und Knoblauchkröte.

Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>) Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)		
Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>In die Wasserflächen und die Uferbereiche des hergerichteten und aus der Bergaufsicht entlassenen Teils des Tagebaus und auch in die beiden Gewässer im aktiven Teil des Tagebaus wird durch das Vorhaben nicht mehr eingegriffen. Ein direkter Zugriff auf Individuen des Europäischen Laubfroschs, der Knoblauchkröte und des Kammolches an ihren derzeitigen (potenziellen) Fortpflanzungsgewässern ist deshalb ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist kann die Situation eintreten, dass im Zuge der weiteren Rohstoffgewinnung neue Gewässer entstehen, an denen sich, sofern sie einige Zeit unberührt bleiben, Ufervegetation entwickelt, so dass auch die Attraktivität für die drei in dieser Gruppe zusammengefassten Amphibienarten steigt. Sofern in diese Gewässer noch einmal bergbaulich eingegriffen werden muss, besteht dort die Möglichkeit eines direkten Zugriffs auf Amphibienarten, die vegetationsreichere Gewässer bevorzugen. Es wird deshalb vorsorglich die Realisierung der folgenden Vermeidungsmaßnahme empfohlen:</p> <p>Vermeidungsmaßnahme V6: Bauzeitenregelung zur Vermeidung des Zugriffs auf Amphibien an Gewässern</p> <ul style="list-style-type: none"> Durchführung von im Rahmen des Tagebaubetriebes notwendigen Veränderungen der Lage und Größe der Gewässer auf der Tagebausohle nicht innerhalb der Fortpflanzungszeit (nicht im Zeitraum März bis September). 		
3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>In die Wasserfläche und die Uferbereiche des hergerichteten Teils des Tagebaus und auch in die beiden Gewässer im aktiven Teil des Tagebaus wird durch das Vorhaben nicht mehr eingegriffen. Eine Schädigung der dort existierenden Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Europäischen Laubfroschs und der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kammolchs und der Knoblauchkröte ist deshalb ausgeschlossen.</p> <p>Im Verlauf des Vorhabens werden im südlichen Teil des Tagebaus außerdem noch zwei weitere Gewässer neu entstehen (vgl. Kap. 4.6.2). Damit wird sich das Angebot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien mittel- bis langfristig auf der Antragsfläche noch erheblich vergrößern.</p>		

Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)
Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
Kammolch (*Triturus cristatus*)

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Das Störungsverbot ist nur einschlägig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch die Störung verschlechtert. Soweit bekannt, zeichnet sich jedoch die Artengruppe der Amphibien generell durch keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm oder sonstigen vom Tagebaubetrieb ausgehenden Störreizen aus. Es ist deshalb nicht mit erheblichen, artenschutzrechtlich relevanten Störungen zu rechnen.

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier

ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmeveraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

6.4 Reptilien

6.4.1 Zauneidechse und Schlingnatter

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Gefährdungsgrad	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 3 (Schlingnatter); Vorwarnliste (Zauneidechse) <input checked="" type="checkbox"/> RL T: Kat. 2 (Schlingnatter); Kat. 3 (Zauneidechse)
Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2022)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig: Zauneidechse <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend: Schlingnatter <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	<p>Als ursprünglicher Waldsteppenbewohner besiedelt die Zauneidechse ein breites Spektrum unterschiedlicher Lebensräume: Steinbrüche, Ruderal- und Brachflächen, Bahndämme, Magerrasen, Böschungsbereiche, Weg- und Straßenränder, Feldraine, Heideflächen, Ginsterheiden, Weinbergs- und Waldränder, Kleingärten und Friedhöfe. Diese Lebensräume müssen folgende Anforderungen erfüllen, um von der Zauneidechse angenommen zu werden: Sie sind in der Regel süd-, südost- oder südwest-exponiert, relativ offen und sehr strukturreich. Daneben ist ein häufiger Wechsel von dichten Vegetationsbeständen zur Flucht und Thermoregulation sowie von offenen vegetationsfreien Bereichen zur Eiablage wichtig (Quelle: www.feldherpetologie.de, verändert).</p> <p>Die Eiablage erfolgt an sonnenexponierten und vegetationsarmen Stellen in 4-10 cm Tiefe in selbst gegrabenen Röhren, in flachen, anschließend mit Sand und Pflanzenresten verschlossenen Gruben, unter Steinen, Brettern etc. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostgeschützten Verstecken, wie Kleinsäugerbauen, Fels- und Erdspalten, vermoorderten Baumstubben, aber auch in selbst gegrabenen Quartieren.</p> <p>Die Lebensraumsprüche der Schlingnatter sind mit denen der Zauneidechse vergleichbar, was nicht erstaunt, weil Zauneidechsen die wichtigste Nahrungsquelle der Art bilden. Die Arten kommen also häufig im gleichen Lebensraum vor. Hierbei ist der Flächenbedarf der Schlingnatter allerdings deutlich größer: Während die Zauneidechse auch in schmalen, linienförmigen Biotopen wie Weg- und Straßenrändern zu finden ist, benötigt die Schlingnatter größere, zusammenhängende Komplexlebensräume.</p>
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen	<p><u>Deutschland:</u></p> <p>Die Zauneidechse ist in ganz Deutschland verbreitet, kommt allerdings in den einzelnen Landesteilen in sehr unterschiedlicher Dichte vor. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in Süd-, Mittel- und Ostdeutschland, wo die Art in geeigneten Lebensräumen regelmäßig anzutreffen ist. In Nord- und Nordwestdeutschland dünnen die Vorkommen stark aus. Dort ist die Zauneidechse an kleinklimatisch günstigen Standorten anzutreffen, die durch größere unbesiedelte Bereiche getrennt sind.</p>

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Das Verbreitungsbild der **Schlingnatter** weist einen Schwerpunkt in den wärmebegünstigten Gebieten Süd- und Mitteleuropas auf. Im norddeutschen Flachland ist die Art sehr selten, kommt aber in allen Bundesländern vor. Auch aus dem Alpenvorland liegen nur wenige Nachweise vor.

Thüringen:

In Thüringen ist die **Zauneidechse** mit Ausnahme der Mittelgebirge allgemein verbreitet. Kleinere Verbreitungslücken im Hügelland sind eventuell auf Erfassungsdefizite zurückzuführen, lokal möglicherweise auch auf das Fehlen geeigneter Habitats in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.

Von der **Schlingnatter** liegen ebenfalls Nachweise aus den meisten Naturräumen Thüringens vor, die Verbreitung ist allerdings wesentlich lückenhafter als bei der Zauneidechse. In den dicht bewaldeten Teilen des Thüringer Waldes und im intensiv landwirtschaftlich genutzten Thüringer Becken sowie Altenburger Lössgebiet fehlt die Art.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen (Zauneidechse)
- potenziell möglich (Schlingnatter)

Von der Zauneidechse liegen aktuelle Nachweise von verschiedenen Stellen im hergerichteten Teil des Tagebaus Bollstedt-West sowie vom Roten Berg vor.

Die Schlingnatter, eine seltene Art mit hohen Ansprüchen an großflächige, extensiv genutzte, wärmebegünstigte Lebensräume, wurde dagegen bisher im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Allerdings lassen sich Vorkommen der sehr versteckt lebenden Art damit auch nicht völlig ausschließen. Die potenziellen Lebensräume sind weitgehend deckungsgleich mit den durch Erfassungen bereits bekannten Lebensräumen der Zauneidechse.

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Ein direkter Zugriff auf Individuen der Zauneidechse oder der Schlingnatter ist im Zuge des weiteren Tagebaubetriebs weitgehend ausgeschlossen, weil die zukünftigen Gewinnungsflächen fast ausschließlich ackerbaulich genutzt werden und nicht als Lebensraum der beiden Arten geeignet sind.

Das Gleiche trifft auf die aktiven Tagebaubereiche zu, welche zukünftig noch durch eine Teilverfüllung überformt werden. Dort ist zwar, wie die aktuelle Ausprägung des Tontagebaus Bollstedt-West zeigt, regelmäßig eine beginnende Sukzession festzustellen, die bis zur Entstehung von lückigen Ruderalfluren führen kann. Allerdings haben auch diese Flächen noch einen sehr offenen Charakter; Gehölze (Bäume, Sträucher), die von den beiden Arten als Versteck und Rückzugsmöglichkeit bei zu starker Sonneneinstrahlung benötigt werden, fehlen noch weitestgehend.

Die Zauneidechse (und potenziell auch die Schlingnatter) kann damit als Folgebesiedler älterer Sukzessionsstadien des hergerichteten, nicht mehr bergbaulich genutzten Tagebaus eingestuft werden.

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)		
3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im vorausgehenden Abschnitt wird erläutert, dass durch das Vorhaben keine (potenziellen) Lebensräume der Zauneidechse und der Schlingnatter in Anspruch genommen werden, sondern im Gegenteil in der Folge der Rohstoffgewinnung auf den hergerichteten Teilflächen des Tagebaus neu entstehen. Es werden also keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden Arten geschädigt.</p>		
3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Zauneidechse und die Schlingnatter gehören nicht zu den Tierarten, für die in der einschlägigen Fachliteratur eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Geräuschmissionen oder anderen tagebautypischen Störungen (z.B. Erschütterungen) beschrieben wurde. Von einer Auslösung des Störungsverbotest ist deshalb nicht auszugehen.</p>		
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/>	nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)	⇒ Prüfung endet hier
<input type="checkbox"/>	ja (Verbotstatbestände treten ein)	⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

7 Ausnahmeprüfung (Schritt 3 der artenschutzrechtlichen Prüfung)

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG muss hinsichtlich der Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht durchgeführt werden, weil durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden. Voraussetzung hierfür ist die Realisierung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen:

- **Vermeidungsmaßnahme V1: Vermeidung des Zugriffs auf den Feldhamster**

Zu geeigneter Zeit vor Beginn des Eingriffs in den Oberboden erfolgt auf der jeweils überplanten Abbaufäche eine Suche nach Feldhamsterbauen. Werden besetzte Feldhamsterbaue festgestellt, sind Maßnahmen zu ergreifen, um einen unmittelbaren Zugriff (Tötung / Verletzung) auf die Tiere auszuschließen. In Frage kommen:

- Der **Fang** der Tiere mittels Lebendfalle und **Umsiedlung** in geeignete Lebensräume in der Umgebung. Ein Fang muss spätestens kurz nach der Ernte (August bis Anfang September) und nicht in den anschließenden Wochen/Monaten vor der Winterruhe erfolgen, wenn die Tiere bereits mit dem Anlegen von Winterbauen und dem Sammeln von Nahrungsvorräten für die Ruhezeit begonnen haben. Für die Umsiedlung müssen für den Feldhamster hinsichtlich des Nahrungsangebotes und der Standorteigenschaften geeignete Aussetzungsflächen zur Verfügung stehen.
- Eine **Vergrämung** der Tiere durch Anlage einer Schwarzbrache rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme. Hierdurch wird auf der Fläche lebenden Feldhamstern die lebensnotwendige Deckung vor Prädatoren (Greifvögeln) und zugleich die Nahrungsgrundlage genommen, so dass sie nach relativ kurzer Zeit die Fläche verlassen.

- **Vermeidungsmaßnahme V2: Bauzeitenregelung zur Vermeidung des Zugriffs auf Bodenbrüter des Ackerlandes**

- Beseitigung der Vegetationsdecke und Abschieben des Oberbodens auf Ackerflächen nur außerhalb der Brutzeit (zwischen Anfang September und Ende März) **oder**
- Rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit (bis spätestens Ende März) erfolgende vollständige Beseitigung der Vegetation (Schwarzbrache), um die Flächen für Bodenbrüter unattraktiv zu machen **oder**
- Kontrolle der in Anspruch zu nehmenden Ackerflächen auf Anwesenheit von Brutvögeln durch einen Fachgutachter; wird gutachterlich festgestellt, dass keine besetzten Nester auf der betreffenden Fläche existieren, können die Vegetationsdecke und der Oberboden auch innerhalb der Brutzeit beseitigt werden.

- **Vermeidungsmaßnahme V3: Bauzeitenregelung zur Vermeidung des Zugriffs auf Brutvögel in Ruderal- und Staudenfluren**

- Inanspruchnahme von mit Ruderal- und Staudenfluren bewachsenen Flächen im Tagebaugelände (z.B. Abraumwälle) nur außerhalb der Brutzeit (zwischen Anfang September und Ende März) **oder**
- Falls mit Ruderal- und Staudenfluren bewachsene Flächen innerhalb der Brutzeit in Anspruch genommen werden müssen, rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit (bis spätestens

Ende März) erfolgende vollständige Beseitigung der Vegetation, um die Flächen für Brutvögel unattraktiv zu machen.

- **Vermeidungsmaßnahme V4: Kontrolle der Abbauböschungen auf Vorkommen der Uferschwalbe und weiterer Höhlenbrüter**
 - Jährliche Kontrolle der Abbauböschungen rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit (bis spätestens Ende Februar) auf Brutröhren aus der letzten Brutsaison.
 - Werden Brutröhren festgestellt, wird geprüft, ob der Bereich in der nächsten Brutzeit bergbaulich in Anspruch genommen werden muss.
 - Wenn dies der Fall ist, wird die betroffene Böschung durch Abschrägung oder Überkippung als Brutplatz unbrauchbar gemacht.
 - Wenn keine Inanspruchnahme in der kommenden Brutzeit erforderlich ist, wird der betreffende Böschungsabschnitt gekennzeichnet (z.B. durch Holzpflocke), um ihn bis zum Ende der Brutzeit gegen unbeabsichtigte Eingriffe zu schützen.
- **Vermeidungsmaßnahme V5: Verringerung des Zugriffsrisikos auf Bodenbrüter vegetationsarmer Sohlenbereiche**
 - Rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit (bis spätestens Ende Februar) erfolgende Beseitigung von potenziell als Brutplatz für Pionierarten (insb. Bachstelze und Steinschmätzer) geeigneten Geländestrukturen auf allen Flächen, auf denen während der kommenden Brutzeit bergbauliche Aktivitäten geplant sind). Dies umfasst vorrangig die Beseitigung von grobem Blockschutt, der als Brutplatz der Bachstelze und des Steinschmätzers dienen kann.
- **Vermeidungsmaßnahme V6: Bauzeitenregelung zur Vermeidung des Zugriffs auf Brutvögel und Amphibien an Gewässern**
 - Durchführung von im Rahmen des Tagebaubetriebes notwendigen Veränderungen der Lage und Größe der Gewässer auf der Tagebausohle nicht innerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit (nicht im Zeitraum März bis September);

8 Literatur

- BERNOTAT, D.; DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung - Stand 20.09.2016.
- FRICK, S.; GRIMM, H.; JAEHNE, S.; UNGER, C. (2022): Atlas der Brutvögel Thüringens. Hrsg. vom Verein Thüringer Ornithologen (VTO). 1. Aufl., 484 S.
- G&P UMWELTPLANUNG (2016): Tontagebau Bollstedt West (Unstrut-Hainich-Kreis) - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Hauptbetriebsplan 2016-2020. Bericht vom 18.10.2016.
- GASSNER, E.; BENDOMIR-KAHLO, G.; SCHMIDT-RÄNTSCH, A.; SCHMIDT-RÄNTSCH, J. (2003): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. 2. Aufl., München: Beck.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl., 480 S., Heidelberg: C.F. Müller.
- GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Natur und Recht, 25 (7), 385-394.
- GRUTTKE (2004): Grundüberlegungen, Modelle und Kriterien zur Einschätzung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa – eine Einführung. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 8: 7-23.
- JAEHNE, S.; FRICK, S.; GRIMM, H.; LAUSSMANN, H.; MÄHLER, M.; UNGER, C. (2021): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens – 4. Fassung, Stand 11/2020. Naturschutzreport 30, 64-70.
- JUSKAITIS, R.; BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Westarp Wissenschaften.
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Unveröff. Arbeitspapier.
- MLUV (Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz) (2008): Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 – hier: Änderungen der bisherigen Rechtslage. Erlass vom 30.04.2008.
- PRÜGER, J.; SCHORCHT, W.; SEEBOTH, H.; TRESS, C.; WELSCH, K.-P.; BIEDERMANN, M. (2021): Rote Liste der Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) Thüringens – 5. Fassung, Stand: 02/2020. Naturschutzreport 30, 52-62.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RUNGE, H., SIMON, M.; WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg.
- STMI (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN) (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

- THOMAS, D.W. (1995): Hibernating bats are sensitive to nontactile human disturbance. *Journal of Mammalogy* 76 (3), 940-946.
- TLUBN (2022): Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel) (Grundlagen: Anhang IV FFH; § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG). https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf
- TLUG (2016): Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen, Stand: 2016. Im Internet unter: https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/9_natura2000/Schutzobjekte/Planungsrelevante_Vogelarten_2016.pdf.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt.
- TRESS, J.; BIEDERMANN, M.; GEIGER, H.; PRÜGER, J.; SCHORCHT, W.; TRESS, C.; WELSCH, K.-P. (2012): Fledermäuse in Thüringens. Jena: Naturschutzreport 27.
- WEISSGERBER, R. (2007): Die Revierdichte der Feldlerche, *Alauda arvensis*, auf drei Probeflächen im Zeitzer Lößhügelland (1995-2007). *Mauritiana (Altenburg)* 20 (2007) 1, S. 159-163.